

mitteilungen

Verband Intern

- 1 Pressemitteilung: Kernthemen Inklusion und Kommunal Finanzen
- 2 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster
- 3 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln
- 4 Pressemitteilung: Koalitionsvertrag lässt Kommunen hoffen

Recht und Verfassung

- 5 Mikrozensus 2014
- 6 Beratungsangebote gegen Rechtsextremismus und Rassismus
- 7 Europaseminare der Stadt Essen
- 8 GVV-Ehrenamtspreis 2014
- 9 Besprechung zur Integrationsratswahl
- 10 Deutscher Preis für Denkmalschutz
- 11 Feuerwehr-Jahrbuch 2013 erschienen
- 12 Deutscher Städtepreis Kriminalprävention 2014
- 13 NRW-Korruptionsbekämpfungsgesetz geändert
- 14 Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen
- 15 Pressemitteilung: Kommunen tragen Hauptlast bei Flüchtlingsversorgung

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 16 OVG Münster zu kommunaler Finanznot und Höhe der Grundsteuer
- 17 Freihandelsabkommen EU-USA im Wasserbereich
- 18 Bundesnetzagentur bestätigt Netzentwicklungspläne 2013
- 19 Bundeskartellamt zu Missbrauch bei der Konzessionsvergabe
- 20 Eckpunkte der Bundesregierung zur EEG-Reform 2014
- 21 Bundesgerichtshof zur Vergabe von Stromnetzkonzessionen
- 22 Änderungen in der Energiewirtschaft für 2014
- 23 Monitoringbericht zur Entwicklung der Strom- und Gasmärkte
- 24 Fonds zur Finanzierung der EEG-Umlage
- 25 Verlängerung der SEPA-Einführungsfrist
- 26 Bundesverwaltungsgericht zu kommunaler Klage gegen Höchstspannungsleitung

- 27 EU-Beihilfverfahren gegen Deutschland wegen EEG-Umlage
- 28 Öffentliches Finanzierungsdefizit bundesweit 1.-3. Quartal 2013
- 29 Öffentliche Schulden am Ende des 3. Quartals 2013
- 30 Kommunal Finanzen bundesweit 1. bis 3. Quartal 2013
- 31 Ausbau des Stromnetzes für die Energiewende
- 32 Kommunale Übernahme von E.ON Mitte
- 33 Verbändeanhörung zum steuerlichen Querverbund
- 34 Pressemitteilung: Notprogramm für NRW-Kommunen
- 35 Stromnetzausbau stockt
- 36 Seminare für Vollziehungsbeamte 2014
- 37 Rückforderungsansprüche bei der KWK-Umlage
- 38 Energiesparprojekte öffentlicher Einrichtungen ausgezeichnet

Schule, Kultur und Sport

- 39 Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule
- 40 Projekt „tanz+theater machen stark“
- 41 Fortbildung für Musikschul-Lehrkräfte
- 42 Qualitäts- und UnterstützungsAgentur-Landesinstitut für Schule
- 43 Neuer Gesamtvertrag mit der VG Wort
- 44 EU-Konsultation zum Urheberrecht
- 45 Änderung von Programmen im Ganztage
- 46 Evaluation der Regionalen Bildungsnetzwerke
- 47 LVR-Archivberatung und -Fortbildung 2014
- 48 Bundesjugendkuratorium zur Ganztage Schule
- 49 Sportentwicklung und demografischer Wandel
- 50 Verfahren zur Bestimmung der Schulart
- 51 Kultusministerkonferenz zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung
- 52 Daten und Kennziffern zur Inklusion
- 53 Seminar zur Grabstätten- und Grabfeldgestaltung 2014

Datenverarbeitung und Internet

- 54 De-Mail-Domain mit Stadt- oder Gemeindefamen
- 55 Modellregion Neuer Personalausweis NRW

- 56 Modellkommunen E-Government ausgewählt
- 57 IT-Fortbildung des NRW-Innenministeriums
- 58 Soziale Netzwerke in der Kommunalverwaltung
- 59 Geringere Zufriedenheit mit E-Government 2013
- 60 Online-Wahl mit Personalausweis ausgezeichnet bei eIDEE-Wettbewerb

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 61 Epidemiologisches Krebsregister NRW
- 62 Kinder mit Migrationshintergrund in NRW-Tageseinrichtungen
- 63 Tagung der Landesgesundheitskonferenz NRW
- 64 Wettbewerb zu Kooperationen zwischen Familien und Sportvereinen
- 65 Broschüre zur Aufsichtspflicht in Kindertagesstätten
- 66 „Aktion 100“ zu Ausbildungsplätzen für Jugendliche mit Behinderungen
- 67 Broschüre gegen Alkoholmissbrauch im Karneval

Wirtschaft und Verkehr

- 68 Online-Tool für energieeffiziente Mobilität
- 69 GILDE Wirtschaftsförderung „Ort des Fortschritts NRW“
- 70 Einnahmen aus der Lkw-Maut 2012
- 71 Pressemitteilung: Maut für Lkw muss künftig überall gelten
- 72 Europäische Fonds für regionale Entwicklung
- 73 Auslegungshinweise zum neuen Personenbeförderungsgesetz
- 74 Deutscher Straßen- und Verkehrskongress 2014
- 75 Einheitlicher europäischer Eisenbahnraum
- 76 Wirtschaftliche Bedeutung von Tagesreisen
- 77 Studie „Neue Mobilitätsformen, Mobilitätsstationen und Stadtgestalt“
- 78 Fachkonferenz zu Elektromobilität
- 79 Förderung von Elektrofahrzeugen
- 80 4. Konferenz „Elektromobilität in Kommunen“
- 81 Ortsdurchfahrt-Straßenbaulast und Radwegbeschilderung
- 82 Mobilität in NRW - Daten und Fakten 2013
- 83 Studie zu Auswirkungen des Pkw-Verkehrs
- 84 Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen
- 85 Radroute der Nachhaltigkeit

Bauen und Vergabe

- 86 OLG Düsseldorf zur Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot
- 87 Preisverleihung Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2013
- 88 Start des Flächenpools NRW im Frühjahr 2014

- 89 Neue Energieeinsparverordnung zum 01.05.2014
- 90 KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“
- 91 Spielebox zum Thema „Quartiersentwicklung“
- 92 Fachagentur Windenergie an Land beginnt inhaltliche Arbeit
- 93 Interaktiver Atlas zu Lebenslagen in Deutschland
- 94 VGH Mannheim zum Lärm einer Kindertagesstätte
- 95 Konferenz UmBauKultur
- 96 Landeskampagne „Heimat im Quartier!“
- 97 Arbeitshilfe Verfügungsfonds
- 98 Wohnungsmarktbericht NRW 2013
- 99 Vergabespezifisches Mindestentgelt nach § 4 Abs. 3 TVgG zur Klärung an EuGH
- 100 VG Freiburg zur Verarbeitung von „Fremdkies“ im Außenbereich
- 101 OLG Düsseldorf zu so genannten geheimen Kriterien im Vergaberecht
- 102 Wohngeld-Runderlass 5/2013

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 103 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zur Abfall-Einheitsgebühr
- 104 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Gebühreennachlass
- 105 Zulässigkeit von Wildüberwachung per Video
- 106 Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2014“ gestartet
- 107 Kommunalwettbewerb HolzProKlima ausgelobt
- 108 Test kommunaler Sondermüll-Sammelstellen
- 109 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Sammlung
- 110 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zur gewerblichen Sammlung
- 111 NRW-Umweltministerium fördert abgasarme Autos
- 112 Kommunale Spitzenverbände zur Luftreinhaltung
- 113 Neue Mustersatzungen zur Abwasserentsorgung
- 114 Bundesgerichtshof zur Gewässerunterhaltung
- 115 Verwaltungsgericht Minden zur Ersatzvornahme bei Abfallgefäß-Entfernung
- 116 Verwaltungsgericht Minden zur Entfernung von Abfallgefäßen
- 117 Verwaltungsgericht Minden zum Gebührenbescheid durch Dritte
- 118 Verwaltungsgericht Minden zur energetischen Verwertung
- 119 Oberverwaltungsgericht NRW zur Kanal-Anschlusspflicht
- 120 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschluss an die Abwasseranlage

1 **Pressemitteilung: Kernthemen Inklusion und Kommunalfinanzen**

An der Entwicklung der Kommunalfinanzen und der Umsetzung der schulischen Inklusion wird sich zeigen, ob es die NRW-Landesregierung mit ihrem kommunalfreundlichen Kurs ernst meint. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf im Gespräch mit der kommunalpolitischen Fachzeitschrift Städte- und Gemeinderat zu den Perspektiven der NRW-Kommunen 2014 deutlich.

„Die wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen sind gar nicht so schlecht, aber Nordrhein-Westfalen profitiert nicht im erforderlichen Maße von dem Boom“, so Schneider. Um die kommunalen Haushalte auf Dauer zu stabilisieren, müsse der kommunale Finanzausgleich wieder an den realen Bedarf angepasst werden. Der Stärkungspakt Stadtfinanzen sei für eine Übergangszeit das richtige Mittel. „Aber er kann seine Wirkung nur entfalten, wenn man nicht einfach nur Geld zwischen mehr oder weniger bedürftigen Kommunen hin- und herschiebt“, betonte Schneider.

Nach wie vor belaste die ungeklärte Frage der Inklusionskosten das Verhältnis zwischen Kommunen und Land. Hier gebe es nach dem Beschluss des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes noch einmal intensive Verhandlungen mit den Regierungsfraktionen. „Das Land hat wohl erkannt, dass es die schulische Inklusion auf einheitlich hohem Niveau nicht zum Nulltarif geben kann“, legte Schneider dar. Jetzt hänge alles davon ab, ob man bis Ende Januar zu einer Einigung komme. Sollte dies nicht gelingen, wäre eine Klage vor dem Verfassungsgerichtshof NRW wohl unvermeidlich.

Trotz der Diskussion um die Kosten der Energiewende nähmen die Städte und Gemeinden ihre Rolle als Vorreiter, Moderator und Ideengeber in diesem Vorhaben sehr ernst. „Der Umbau der Verwaltung zu einem kohlendioxidneutralen Betrieb fällt den Kommunen nicht leicht“, machte Schneider deutlich. Daher bräuchten die Städte und Gemeinden deutliche Unterstützung bei Investitionen in den Klimaschutz und bessere Rahmenbedingungen, wenn sie die Energieversorgung wieder selbst in die Hand nehmen wollen.

Die hoch entwickelte Infrastruktur aus Straßen und Brücken könne nur erhalten werden, wenn dafür neue Finanzquellen erschlossen würden, so Schneider: „Wir brauchen eine Ausdehnung der Lkw-Maut auf kleinere Fahrzeuge und auf Bundesstraßen“. Zudem müsse das Geld für Infrastruktur in einem Fond gesammelt und von dort nach Bedürftigkeit verteilt werden - weg von dem Prinzip, dass jeder Straßeneigentümer selbst für Instandhaltung zu sorgen hat.

StGB NRW-Termine

05.03.2014 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Düsseldorf

Schneider warnte die NRW-Landesregierung eindringlich vor mehr Bürokratie und zentralistischer Gängelung. Als Beispiel nannte er das Tariftreuegesetz und den neuen Landesentwicklungsplan (LEP). „Wenn durch das Tariftreuegesetz ein immer größerer Verwaltungsaufwand entsteht und sich immer mehr Firmen aus dem Kommunalgeschäft zurückziehen, wird die Handlungsfreiheit der Städte und Kommunen eingeschränkt“, betonte Schneider. Beim neuen LEP sei das Ziel, die Landesplanung stärker an ökologischen Kriterien und am Klimaschutz auszurichten, grundsätzlich richtig. „Aber dies darf nicht durch planerische Entmündigung der Kommunen verfolgt werden“, erklärte Schneider.

Bei der großen Koalition auf Bundesebene würden die Kommunen sehr genau darauf achten, dass den Worten auch Taten folgten. Wenn der Bund nicht rasch einen Teil der Behindertenhilfe übernehme, seien alle Maßnahmen zur Konsolidierung der Kommunalhaushalte zum Scheitern verurteilt. „Hier erwarten wir vom Land, dass es in Berlin seinen Einfluss geltend macht und die schwarz-rote Bundesregierung in eine kommunalfreundliche Richtung drängt“, betonte Schneider.

Das vollständige [Interview](#) ist im StGB NRW-Internetangebot unter [Presse / Pressemitteilungen / 2014](#) als Anlage zur Pressemitteilung herunterzuladen

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

2 **StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster**

Am 27.11.2013 fand die Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft des StGB NRW für den Regierungsbezirk Münster in Oer-Erkenschwick in der Stadthalle statt. Der AG-Vorsitzende Bürgermeister Georg Moenikes (Stadt Emsdetten) begrüßte die Teilnehmer und insbesondere den Regierungspräsidenten, Prof. Dr. Reinhard Klenke, den stellvertretenden Bürgermeister der gastgebenden Stadt Oer-Erkenschwick, Herbert Hamann, den Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, Dr. Bernd-Jürgen Schneider sowie Klaus Müller (Vorstand der Verbraucherzentrale NRW) und Hauptreferenten Roland Thomas (StGB NRW) als weitere Referenten.

In seinem Grußwort stellte der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick, Herr Herbert Hamann, die gastgebende Stadt vor. Er wies insbesondere darauf hin, dass es wie in anderen Städten und Gemeinden in Zeiten knapper kommunaler Kassen schwierig sei, die finanziellen Engpässe zu bewältigen.

Regierungspräsident Prof. Dr. Reinhard Klenke griff das Thema „Ausbildungschancen für Jugendliche“ auf. Er rief dazu auf, jungen Menschen noch mehr Perspektiven und Unterstützung für einen erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf anzubieten. Junge Menschen seien

das Potenzial der Zukunft, auch um ausreichend qualifizierten Nachwuchs für den Arbeits- und Beschäftigungsmarkt zu finden. Mit dem Internetportal WSP „Wirtschaft und Schule als Partner“ habe die Bezirksregierung Münster eine geeignete Plattform für Schulen und Betriebe etabliert, um über passgenaue Perspektiven für einen erfolgreichen Berufseinstieg zu informieren. Wichtig sei ebenso, dass Jugendliche, deren bisheriger Bildungsweg nicht so erfolgreich verlaufen sei, persönlich unterstützt und begleitet würden. Hierfür sei der Verein „Ausbildungspaten“ im Kreis Recklinghausen ein gutes Beispiel. Er appellierte an die Städte und Gemeinden, solche Angebote bekannt zu machen und darüber zu informieren.

Der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider ging in seinem Vortrag „Aktuelles aus Düsseldorf“ insbesondere auf die Themen Finanzsituation der Städte und Gemeinden, den Stärkungspakt Stadtfinanzen mit Solidarumlage, den Landeshaushalt, die U3-Betreuung sowie die Konnexitätsrelevanz der Inklusion im Schulbereich ein. Herr Müller (Vorstand der Verbraucherzentrale NRW) informierte die Teilnehmer über die Aufgabenfelder und Beratungsschwerpunkte der Verbraucherzentrale NRW. Insbesondere stellte er in seinem Vortrag heraus, dass die Bürgerinnen und Bürger der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Verbraucherzentrale NRW ein großes Vertrauen entgegen bringen würden. Ebenso zeigte er in Schaubildern die Beratungsschwerpunkte auf und erläuterte, dass gegenwärtig unter anderem die Probleme der Bürgerinnen und Bürger mit Telekommunikationsanbietern und Stromversorgungsunternehmen die Schwerpunkte der Beratung darstellten.

Hauptreferent Roland Thomas vom StGB NRW informierte in seinem Vortrag über die Instrumente der Arbeitsmarktförderung im ländlichen Raum. Dabei wies er insbesondere darauf hin, dass der ländliche Raum neben qualifizierten Arbeitsplätzen bezogen auf den großstädtischen Bereich insbesondere für Familien ein attraktives Wohnumfeld biete. Diese Stärken des ländlichen Raums würden vor allem in Vergleichen des großstädtischen Bereichs mit dem ländlichen Raum oftmals nicht genügend gewürdigt und hervorgehoben. Es sei deshalb besonders wichtig, diese Stärken des ländlichen Raums deutlich herauszustellen.

Sämtliche Vorträge der Tagung der AG Münster am 27.11.2013 können auf der Internetseite des StGB NRW unter der Rubrik „Der Verband/Fachgremien/Bezirks-AGs/AG Münster“ abgerufen werden. Die Frühjahrstagung der AG Münster wird am 02.04.2014 in der Stadthalle Emsdetten (Stroetmanns Fabrik, Friederichstraße 2, 48282 Emsdetten) stattfinden. Es wird darum gebeten, sich diesen Termin bereits jetzt im Terminkalender vorzunehmen. Gleichzeitig wurde auf der Tagung am 27.11.2013 festgelegt, dass auf den Termin der nächsten AG-Sitzung am 02.04.2013 mehrmals im zeitlichen Vorfeld hingewiesen wird.

Az.: II/2 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

3

StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 05.12.2013 fand in Sankt Augustin die 78. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Raetz, Rheinbach, begrüßte neben den rund 150 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Herrn Bürgermeister Schumacher von der gastgebenden Stadt Sankt Augustin, Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, Herrn Beigeordneten Graaff und Herrn Hauptreferenten Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW. Nach einer kurzen Vorstellung der Tagesordnung umriss er die aktuellen Herausforderungen für die kommunale Familie und ging kurz auf die für die Kommunen relevanten Inhalte des Entwurfs des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD ein.

Bürgermeister Schumacher begrüßte sodann die Teilnehmer und stellte die Stadt Sankt Augustin vor. Die Stadt mit knapp 58.000 Einwohnern sei im Moment geprägt von vielen Baumaßnahmen. So steht der Umbau des Zentrums mit der Erneuerung des großen Einkaufszentrums an.

Sodann berichtete Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider über Aktuelles aus Düsseldorf. Dabei ging er insbesondere auf Themen wie die Finanzsituation der Städte und Gemeinden, den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, den Stärkungspakt Stadtfinanzen mit der Solidaritätsumlage, den Landeshaushalt, die U3-Betreuung sowie die Konnexitätsrelevanz der Inklusion im Schulbereich ein. Der Vortrag kann im Internet-Angebot des StGB NRW unter Veranstaltungen/Bezirksarbeitsgemeinschaften/AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Köln abgerufen werden.

Nachfolgend stellte Beigeordneter Graaff den Entwurf des Landesentwicklungsplans und dessen Auswirkungen auf die Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen vor. Er rief die Anwesenden dazu auf, von den Beteiligungsrechten für die kommunale Familie im weiteren Verfahren Gebrauch zu machen. Der Verband habe gute Vorberatungen geliefert, an denen man sich vor Ort orientieren kann. Auch der Vortrag von Herrn Graaff kann im Internet-Angebot des StGB NRW in o. g. Rubrik abgerufen werden.

Nach dem Erfahrungsaustausch, in dem insbesondere die ab 2014 von den abundanten Gemeinden aufzubringende Solidaritätsumlage und die kommunale Einflussnahmemöglichkeit bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans thematisiert worden sind, schloss Bürgermeister Raetz die Tagung gegen 12.40 Uhr. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Frühjahr 2014 stattfinden.

Az.: IV/1 992-06 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

4

Pressemitteilung: Koalitionsvertrag lässt Kommunen hoffen

Der von CDU, CSU und SPD auf Bundesebene geschlossene Koalitionsvertrag zeigt ein hohes Maß an Verantwort-

tungsbewusstsein gegenüber der Lage der Kommunen. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich: „Die großen Parteien haben ihr Wahlversprechen eingelöst und wichtige Maßnahmen zur Entlastung der Kommunen beschlossen, die nicht unter Finanzierungsvorbehalt stehen.“

Die Koalitionäre hätten erkannt, dass Voraussetzung für handlungsfähige Kommunen gesunde Finanzen sein müssten. Auch sei ihnen klar gewesen, dass der 2012 von allen Kommunen bundesweit erzielte Finanzierungsüberschuss von 1,8 Mrd. Euro nicht bedeute, dass es nunmehr allen Kommunen gleich gut gehe. „Denn die Schere zwischen armen und reichen Kommunen öffnet sich immer weiter“, warnte Schneider. Hier mache sich positiv bemerkbar, dass die Koalition die Gewerbesteuer als wichtigste kommunale Einnahmequelle nicht antasten wolle. Allerdings ließen einige Passagen im Koalitionsvertrag den Schluss zu, dass die Gewerbesteuer auch nicht weiterentwickelt oder auf eine breitere Grundlage gestellt werden solle. „Dies wäre aber von der Praxis her erforderlich“, erklärte Schneider.

Ein wesentlicher Schritt sei die geplante Mitfinanzierung der Behindertenhilfe durch den Bund in Höhe von fünf Mrd. Euro jährlich. Dies würde den NRW-Kommunen eine jährliche Entlastung von rund 1,2 Mrd. Euro bringen. „Nur so erreichen wir wieder dauerhaft ausgeglichene Kommunalhaushalte“, machte Schneider deutlich. Allerdings erscheine der vorläufige Entlastungsbeitrag des Bundes von einer Mrd. Euro bis zur Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes zu gering.

Positiv sei auch die vorgesehene Entlastung der Länder um sechs Mrd. Euro jährlich, damit diese die wachsenden Aufgaben im Bereich Kinderbetreuung, schulischer Inklusion und Ganztagsbetreuung wahrnehmen könnten. Zu begrüßen sei zudem die im Koalitionsvertrag festgeschriebene Bereitschaft, bei Bedarf diese Mittel aufzustocken. „Wir werden in NRW strikt darauf achten, dass das Land diese Bundesmittel entsprechend dem kommunalen Bedarf in den genannten Aufgabenbereichen vollständig an die Kommunen weitergibt“, legte Schneider dar.

Dass die Koalition zur Sanierung der Verkehrs-Infrastruktur fünf Mrd. Euro aufwenden will, komme dem immensen Bedarf entgegen. Allerdings sei nicht klar, wie viel davon für die Sanierung kommunaler Infrastruktur verwendet werde. Offen sei auch, ob die Kommunen an den Einnahmen einer möglichen Pkw-Maut beteiligt würden. „Wir müssen die Verkehrs-Infrastruktur als Einheit sehen und die Sanierungsmittel dorthin lenken, wo der Bedarf am dringendsten ist“, machte Schneider deutlich.

Az.: HGF Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Recht und Verfassung

5

Mikrozensus 2014

Ab sofort starten an Rhein und Ruhr die Befragungen zum diesjährigen Mikrozensus. Dabei werden in den nächsten Wochen und Monaten rd. 76.000 nordrhein-westfälische Haushalte befragt. Der Landesbetrieb Information und Technik NRW ist als statistisches Landesamt für die Durchführung der Befragungen zuständig. In wie vielen Bezirken in den Städten und Gemeinden die Befragungen stattfinden, können Sie im Internet unter der Adresse: www.it.nrw.de/statistik/a\erhebung\mikrozensus\index.php nachlesen.

Diese größte deutsche Haushaltsbefragung wird von den statistischen Landesämtern seit 1957 jährlich durchgeführt. In NRW werden für die Erhebung 350 besonders geschulte Interviewerinnen und Interviewer eingesetzt. Sie kündigen ihr Anliegen bei den Haushalten vor ihrem Besuch schriftlich an und können sich durch einen Interviewer-Ausweis legitimieren. Um Datenschutz und statistische Geheimhaltung zu gewährleisten, sind sie zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Der Mikrozensus liefert Informationen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Erwerbstätigkeit, Arbeitsmarkt und Ausbildung. In 4-jährigen Abständen werden zusätzlich Daten zu wechselnden Schwerpunktthemen, wie beispielsweise Wohnsituation, Gesundheit oder Pendlerverhalten erfragt.

Az.: I/2 050-22 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

6

Beratungsangebote gegen Rechtsextremismus und Rassismus

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat einen Flyer herausgegeben, in dem auf die verschiedenen Institutionen und Einrichtungen aufmerksam gemacht wird, die zu den Themenbereichen Rechtsextremismus und Rassismus Informationen bereitstellen oder bei spezifischen Problemlagen Hilfestellungen anbieten. Diese Einrichtungen unterstützen beispielsweise Betroffene rassistischer Gewalt durch psychosoziale und juristische Begleitung oder helfen dabei, zivilgesellschaftlichen Protest zu organisieren, wenn Rechtsextremisten auf lokaler Ebene gegen Flüchtlingsunterkünfte oder Moscheen hetzen. Mit ihren Erfahrungen und der Fachkenntnis stehen die Beratungsangebote allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Dadurch leisten sie einen wichtigen Beitrag für ein weltoffenes und demokratisches NRW. Der Flyer kann auf der Homepage des Ministeriums unter Rechtsextremismus Prävention heruntergeladen werden. Die Druckfassung kann bestellt werden im Internet: www.mfkjks.nrw.de/Publikationen oder Tel.: NRW direkt 0211-837-1001. Die Veröffentlichungsnummer lautet 2058.

Az.: I/2 109-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

7 Europaseminare der Stadt Essen

Die Stadt Essen bietet im Jahr 2014 nachstehende Europaseminare an:

- Fit für Europa: 17. und 24.02.2014/09.00 bis 12.00 Uhr
- Blick in Fördertöpfe: 18. und 25.02.2014/09.00 bis 16.00 Uhr
- Europarecht: 24.03.2014/09.00 bis 16.00 Uhr
- Europäisches Projektmanagement: 25.03.2014/09.00 bis 16.00 Uhr
- Europa für Bürgerinnen und Bürger: 24.06.2014/09.00 bis 12.00 Uhr
- Europäischer Sozialfonds: 27.03.2014/09.00 bis 16.00 Uhr

Die Kursgebühren betragen für halbtägige Seminare 50,-- €; für ganztägige Seminare 100,-- €. Anmeldungen sind vorzunehmen bei Thorsten Mastiaux (thorsten.mastiaux@orga-personal.essen.de, Tel.: 0201/8810455). Weitere Details und aktuelle Termine sind unter essen.de/eu-seminare abrufbar.

Az.: I 05-10 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

8 GVV-Ehrenamtspreis 2014

Die GVV-Kommunalversicherung VVaG lobt den Ehrenamtspreis für das Jahr 2014 aus, der im Rahmen der Mitgliederversammlung im Gürzenich in Köln verliehen wird. Die Zivilgesellschaft Deutschlands ist ohne das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in ihrer jetzigen Ausprägung nicht mehr vorstellbar. Rund 23 Mio. Menschen engagieren sich ehrenamtlich in mehr als 600.000 eingetragenen Vereinen und über 16.000 Stiftungen.

Der GVV-Ehrenamtspreis der GVV-Kommunalversicherung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, fehlende persönliche materielle Gewinnabsicht und Orientierung auf das Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, darstellt.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2014 wird die GVV-Kommunalversicherung den Ehrenamtspreis für das Jahr 2014 im Gürzenich in Köln prämiieren. Vorschlagsberechtigt für den Preis sind alle Mitglieder der GVV-Kommunalversicherung. Der Preis ist mit insgesamt 10.000 EUR dotiert. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 31. März 2014. Ausführliche Informationen, Beschreibungen und Unterlagen stehen für alle Mitglieder ab sofort im Internet unter www.ehrenamtspreis.gvv.de bereit.

Az.: I 023-08-4 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

9 Besprechung zur Integrationsratswahl

Der Landesintegrationsrat veranstaltet am 21. Januar 2014 das 35. Treffen der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Integrationsräte. Im Mittelpunkt des Treffens stehen folgende Themen:

- Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften
- Vorstellung einer Musterwahlordnung für die Integrationsratswahlen
- Vorstellung der Wahlmaterialien

Die Veranstaltung richtet sich an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Integrationsräte sowie Mitarbeiter der kommunalen Wahlämter. Die Veranstaltung findet im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf in der Zeit von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Die Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung unter: Anmeldung@landesintegrationsrat-nrw.de möglich. Das Programm kann unter www.laga-nrw.de heruntergeladen werden.

Az.: I/2 020-08-27 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

10 Deutscher Preis für Denkmalschutz

Das deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat auch für das Jahr 2014 den „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ ausgeschrieben. Mit dem Preis sollen Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich durch ihre Initiative um die Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes verdient gemacht haben. Der Preis gilt ferner für Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen, die in herausragenden Beiträgen auf die Probleme des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht haben. Besonders hinzuweisen ist auf die noch junge Kategorie des Internetpreises, bei der Eigenbewerbungen möglich sind.

Vorschläge für eine Auszeichnung mit dem Preis sind spätestens bis zum 31. März 2014 einzureichen. Die Ausschreibung und weitere Einzelheiten können auf der Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz: www.dnk.de abgerufen werden. Der Deutsche Städte und Gemeindebund ist als Mitglied des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vorschlagsberechtigt und hat seine Mitgliedsverbände um Vorschläge gebeten. Vorschläge können somit in der angegebenen Frist über die Geschäftsstelle des StGB NRW dem DStGB zugeleitet werden.

Az.: I/2 681-29 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

11 Feuerwehr-Jahrbuch 2013 erschienen

Das Feuerwehr-Jahrbuch 2013 des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) ist überschrieben mit dem Titel „Hand in Hand – Hochwasser 2013“, denn beim größten Feuerwehreinsatz seit der Gründung der Bundesrepublik arbeiteten Einsatzkräfte der Feuerwehren Hand in Hand mit Mitgliedern verschiedener Hilfsorganisationen, des THWs, Bundeswehrsoldaten und Menschen aus der Bevölkerung, die spontan mitgeholfen haben.

Um ehrenamtliches Engagement geht es auch beim zweiten Hauptthema des Feuerwehr-Jahrbuchs. Mit der Kommunikationskampagne „112 Feuerwehr – Willkommen bei uns“ werden Menschen mit Einwanderungsgeschichte

über das deutsche FeuerwehrsysteM informiert, um ihnen diesbezügliche Engagementmöglichkeiten aufzuzeigen. Zudem enthält das Feuerwehr-Jahrbuch noch weitere Dokumentationen zu Feuerwehrthemen, die Bundesstatistik zum Feuerwehrwesen sowie einen Serviceteil. Es verschafft somit einen Überblick über den Status Quo des deutschen Feuerwehrwesens. Die vom DFV zusammengestellte Bundesstatistik weist unter anderem folgende Eckwerte aus:

- Der Brandschutz in Deutschland wurde im Jahr 2011 vor allem durch die 23.919 Freiwilligen Feuerwehren sowie die 104 Berufsfeuerwehren ausgeübt.
- Insgesamt unterhalten die Feuerwehren 32.436 (Vorjahr 32.860) Feuerwehrhäuser/-wachen.
- 2011 gab es 1.023.245 (Vorjahr 1.036.745) aktive Feuerwehrleute bei der Freiwilligen Feuerwehr und 29.519 (Vorjahr 29.045) Aktive bei der Berufsfeuerwehr.
- Der Anteil weiblicher Mitglieder betrug 8,29 % (Vorjahr 8,15 %) bei den Freiwilligen Feuerwehren und 23,59 % (Vorjahr 39,40 %) bei den Jugendfeuerwehren.
- Die Zahl der Einsätze belief sich im Jahr 2011 auf 1.172.198 (Vorjahr 1.177.101) Fälle bei den Freiwilligen Feuerwehren und auf 2.542.520 (Vorjahr 2.482.730) Fälle bei den Berufsfeuerwehren.
- Eine Fehlalarmierung gab es 2011 in 91.511 Fällen bei den Freiwilligen Feuerwehren und in 79.340 Fällen bei den Berufsfeuerwehren.

Das 312 Seiten umfassende Feuerwehr-Jahrbuch 2013 kostet 18,50 Euro (zuzüglich Versandkosten) und ist zu beziehen über das Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes (www.feuerwehrversand.de).
Quelle: DStGB Aktuell 5113 vom 20.12.2013

Az.: I 130-05 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

12 Deutscher Städtepreis Kriminalprävention 2014

Die Stiftung Kriminalprävention bietet mit dem Deutschen Städtepreis Kriminalprävention 2014 erneut für alle mit Kriminalprävention beschäftigten Gremien in Städten, Kreisen und Gemeinden einen in Höhe von 10 000 € dotierten Förderpreis an. Mit der Vergabe des Städtepreises werden für Deutschland beispielgebende Projekte herausgestellt, in denen kriminalpräventives Wissen und Erfahrung nachhaltig in politische Entscheidungsprozesse eingeflossen ist. Der DStGB unterstützt diese Bemühungen der Stiftung Kriminalprävention und regt bei Städten und Gemeinden an, geeignete präventive Projekte hierzu anzumelden. Zusätzlich lobt die Stiftung jährlich den mit 50 000 € dotierten Deutschen Förderpreis Kriminalprävention aus und bietet kostenlose Methodenseminare zur Strukturierung und Evaluation von Präventionsprojekten an (Infos unter www.stiftung-kriminalpraevention.de)

Die Stiftung Kriminalprävention hat bereits 2003 ein Förderprogramm für alle mit Kriminal- und/oder Verkehrsunfallprävention beschäftigten Gremien in Städten, Kreisen und Gemeinden, auf Landes- oder Bundesebene entwickelt. Mit der jährlichen Auslobung und Vergabe des Deutschen Förderpreises Kriminalprävention und einer

Dotation von 50 000 € werden für Deutschland beispielgebende Projekte mit kriminal- oder/und verkehrspräventiver Reichweite, die systematisiert und Vergleichbarkeit erzeugend aufgebaut und auf Wirksamkeit untersucht sind, herausgestellt. Bei rund 2 000 primär funktional auf kriminalpräventive Ziele ausgerichteten Gremien/Akteuren in Deutschland und einer etwa doppelt so hohen Anzahl von Projektorganisationen, bei denen kriminalpräventive Reichweiten nur sekundäre Ziele sind, dürfte von einer geschätzten Anzahl von rund 10 000 Präventionsaktivitäten im Jahr ausgegangen werden. Die von unterschiedlichen Koordinationsgremien auf Bundes- und Landesebene unvollständig erhobenen Präventionsprojekte ließen den Schluss zu, dass lediglich bis zu 5 % davon methodisch Vergleichbarkeit erzeugend strukturiert und evaluiert sind, demnach maximal 500.

Seit 2007 wird zusätzlich der mit 10 000 € dotierte Städtepreis ausgelobt. Mit dieser Anerkennung werden Städten, Gemeinden und Kreise geehrt, welche die Zusammenführung von kriminalpräventivem Wissen und Erfahrung in ihren politischen Entscheidungsprozessen berücksichtigen, also ein Zusammenwachsen von kriminalpräventiver Fachkompetenz und kommunalpolitischem Alltag möglichst weitreichend und nachhaltig fördern. Denn die Bemühungen lokaler Präventionsgremien nutzen leider wenig, wenn Politik und Verwaltung deren Arbeit nicht konsequent ernst nehmen und die Ergebnisse und Vorschläge nicht nutzen. Ziel des Städtepreises ist es somit, darauf hinzuwirken, dass kriminalpräventive Aspekte nicht nur einmal oder zufällig Eingang in ein modernes StädteManagement, in politische Entscheidungsprozesse sowie Verwaltungshandeln finden.

Schließlich werden seit 2004 kostenlose Methodenseminare zur Strukturierung und Evaluation von Präventionsprojekten für die vor Ort handelnden Akteure angeboten, um ihre Arbeit zeitgemäß strukturieren, auf Wirksamkeit untersuchen und die Ergebnisse im politischen Raum nachhaltig vertreten zu können.

Bewerbungen für den Deutschen Städtepreis Kriminalprävention 2014 oder den Deutschen Förderpreis Kriminalprävention 2015 für Projekte können formulargestützt über die Internetseite www.stiftung-kriminalpraevention.de eingereicht werden. Weitere Informationen auf www.facebook.com/DeutscherFoerderpreisKriminalpraevention. (Quelle: DStGB Aktuell 5013 vom 13.12.2013)

Az.: I 101-01-4 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

13 NRW-Korruptionsbekämpfungsgesetz geändert

Am 19.12.2013 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze beschlossen (GV NRW 2013, Nr. 45 vom 30.12.2013). Die Änderungen sind zum Teil redaktioneller Art mit dem Ziel einer verbesserten Verständlichkeit, zum anderen werden neue Tatbestände wie Verstöße nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW aufgenommen. Die Landeskartellbehörde erhält ein Anfragerecht aus dem

Vergaberegister. Aus kommunaler Sicht sind insbesondere hervorzuheben:

- Anfragen an die Informationsstelle bezüglich Eintragungen von Bieterinnen und Bietern können nunmehr auch online erfolgen. Das Finanzministerium wird in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales die Form der zu übermittelnden Daten und das bei der Übermittlung einzuhaltende Verfahren festlegen. Die kommunalen Spitzenverbände haben diese Regelung mit Blick auf die Verringerung des personellen und organisatorischen Aufwandes begrüßt.
- § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz regelte bisher die Anzeigepflicht für die Vergabe von Aufträgen und Vermögensveräußerungen, deren Wert 200.000 Euro übersteigen. Diese Meldepflicht wurde gänzlich aufgehoben. Die Vorschrift hat sich als überflüssig erwiesen, da die diesbezüglichen Daten von den Prüfeinrichtungen im Rahmen der Prüftätigkeit ohnehin in aktueller Form eingeholt wurden.
- Die Mitteilungspflichten der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Mitglieder in den Bezirksvertretungen, der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten sind nicht verändert worden. Der Gesetzgeber ist dem Petition der kommunalen Spitzenverbände nicht gefolgt, dass nur zu Beginn einer Wahlperiode oder beim Neueintritt eines Mandatsträgers während einer laufenden Kommunalwahlperiode die Angabe und Veröffentlichung aller Daten erforderlich ist. In Absatz 1 Satz 2 des neuen § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz wird klargestellt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des GKG gegenüber der Leiterin bzw. dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig sind.
- Neu hinzugekommen ist die Verpflichtung der Leiterin und Leiter der öffentlichen Stellen, korruptionsgefährdete Arbeitsplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich zu identifizieren und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu ergreifen, dem Grad der Korruptionsgefährdung entsprechend. Korruptionsgefährdete Bereiche sind gem. § 19 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote oder Verbote Einfluss genommen werden kann.
- Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 500 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, ist von mindestens 2 Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zu treffen. Dies entspricht dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und entspricht der Praxis der Vergangenheit. Zahlreiche Kommunen hatten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich durch eine Anzeige nach dem Standardbefreiungsgesetz für Auftragsvergaben bis zu einer Bagatellgrenze von 500

Euro von der Anwendung des Vier-Augen-Prinzips befreien zu lassen.

- Das Rotationsprinzip in § 21 Korruptionsbekämpfungsgesetz findet auf kreisangehörige Gemeinden, die nicht große oder mittlere kreisangehörige Städte sind, keine Anwendung. In allen anderen Kommunen sollen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen Beschäftigte nicht länger als 5 Jahre ununterbrochen eingesetzt werden. Hiervon darf gem. § 21 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden.

Der Gesetzgeber ist hier den personalwirtschaftlichen Bedenken des Städte- und Gemeindebundes NRW nicht gefolgt. Der Status als mittlere kreisangehörige Stadt kann bereits ab einem Schwellenwert von 20.000 bzw. 50.000 Einwohnern erreicht werden. In diesen Städten ist es praktisch unmöglich, in allen korruptionsgefährdeten Bereichen die Personalrotation als Mittel der Korruptionsbekämpfung einzusetzen. Andere Präventionsmaßnahmen haben nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes NRW einen vergleichbaren Erfolg wie z.B. Informations- und Kontrollmechanismen, der Ausbau des Vier-Augen-Prinzips zum Sechs-Augen-Prinzip, die Intensivierung der internen Prüfungen, sowie die DV-unterstützten Kontrollmaßnahmen und die Qualifizierung der Dienst- und Fachaufsicht.

Az.: I 01-01-3a

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

14

Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen

Durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 vom 08.07.2013 (Bundessteuerblatt Teil I S. 851) wurde mit Wirkung ab 1.1.2013 der steuerfreie Mindestbetrag für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen in R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien von 175,00 Euro monatlich auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Durch diese Änderung ist auch eine Anhebung des steuerfreien Mindestbetrages für die Entschädigung an Mitglieder kommunaler Vertretungen erforderlich. Der diesbezügliche Erlass des Finanzministeriums des Landes NRW vom 8. November 2013 kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im verbandlichen Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfoservice/fachgebiete/Recht und Verfassung/kategorie/entschaedigungsverordnung heruntergeladen werden.

Az.: I/2 020 08-45

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

15

Pressemitteilung: Kommunen tragen Hauptlast bei Flüchtlingsversorgung

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen kritisieren deutlich die gestern von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen verabschiedete Novelle des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Die Kommunen stehen zu ihrer Aufgabe, Flüchtlinge und Asylbewerber aufzunehmen. Die seit Monaten steigenden Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen, die notwendige und gewollte Unterbringung und Versorgung dieser Menschen und der damit

verbundene starke Kostenanstieg hätten aber dringend zu höheren Landeszuweisungen an die Kommunen führen müssen, erklärten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

„Mit der jetzt beschlossenen Novelle des Flüchtlingsaufnahmegesetzes wird das Land seiner Verantwortung nicht ausreichend gerecht und bleibt es bei der einseitigen hohen finanziellen Belastung der Kommunen. Das ist nicht nachvollziehbar, denn immer mehr Flüchtlinge und Asylbewerber sollen und müssen untergebracht und versorgt werden. Einzelne Städte, Kreise und Gemeinden bringt das an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Die Flüchtlingspauschale des Landes bleibt nach der gestrigen Entscheidung auf dem gleichen niedrigen Niveau, wie zu ihrer Einführung im Jahr 2004. Auch die Berechnung der Landeszuweisung beruht weiterhin auf den deutlich niedrigeren Flüchtlingszahlen des Vorjahres und wird nicht – wie zwingend notwendig – den realen Erfordernissen angepasst“, so Articus, Klein und Schneider.

Viele Kommunen benötigen angesichts ihrer knappen Haushalte dringend eine angemessene Kostenerstattung für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen. Die Pauschale des Landes deckt hier teilweise nur 10 bis 20 Prozent der tatsächlich anfallenden Ausgaben. Zahlreiche Kommunen suchen aktuell händeringend nach geeigneten Unterkünften. In Frage kommende Unterbringungsmöglichkeiten können oft nur mit viel Zeit und Geld auf den erforderlichen Standard gebracht werden. Weitere Kosten ergeben sich aus der mitunter kostspieligen medizinischen Hilfe, die für die teilweise traumatisierten oder verletzten Menschen nötig ist. Einem im Landtag gestellten Änderungsantrag, wonach die Kommunen ähnlich wie in Hessen alle Flüchtlings-Krankheitskosten über 10.000 Euro erstattet bekommen, folgte die Regierungskoalition leider nicht. Die kommunalen Spitzenverbände bedauern das. Menschen, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde, die aber aus verschiedenen Gründen geduldet werden und die deshalb weiterhin in der Kommune bleiben und Leistungen bekommen, werden vom Land außerdem auch weiterhin nicht mitgezählt und es fließen für diese wachsende Personengruppe auch keine Pauschalen, kritisierten Articus, Klein und Schneider.

„Die Kommunen brauchen eine Erstattung der Kosten anhand der aktuellen Flüchtlingszahlen. Außerdem dürfen die Kosten für den wachsenden Kreis geduldeter Flüchtlinge nicht länger alleine den Kommunen aufgebürdet bleiben. Die Kommunen brauchen außerdem Hilfen, um die Unterbringung der Flüchtlinge und Asylbewerber zu sichern und neue Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Diese Aufgaben und mit ihnen einhergehende Probleme sind zu groß, als dass Städte, Kreise und Gemeinden sie allein bewältigen können“, erklärten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände.

Az.: I Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Finanzen und Kommunalwirtschaft

16 OVG Münster zu kommunaler Finanznot und Höhe der Grundsteuer

In einem Beschluss vom 16.07.2013 (Az.: 14 A 2761/12) hat das OVG Münster den Antrag eines Grundsteuerzahlers auf Zulassung der Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil des VG Gelsenkirchen (5 K 1182/12) zurückgewiesen. Das Gericht ist der Argumentation des Klägers nicht gefolgt, der das Sozialstaatsprinzip und den Grundsatz der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ins Feld geführt hatte, um sich gegen die Erhöhung der Grundsteuer in seiner Heimatkommune zur Wehr zu setzen. Ferner hat das Gericht klargestellt, dass es für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids unerheblich sei, ob die Ursache für den Finanzbedarf der beklagten Kommunen in kommunalen Fehlentscheidungen der Vergangenheit zu suchen ist oder ob vergleichbare Kommunen einen geringeren Finanzbedarf haben.

Az.: IV 931-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

17 Freihandelsabkommen EU-USA im Wasserbereich

Die Europäische Kommission steht bekanntlich zurzeit in Verhandlungen mit dem US-Handelsministerium zu dem so genannten Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA. Hierbei sind Bedenken laut geworden, dass das Ergebnis der Verhandlungen die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (Daseinsvorsorge) in einem für die kommunale Seite negativen Sinne beeinflussen könnte. Insbesondere der Wasserbereich wird hier oft genannt. Man befürchtet eine indirekte Privatisierung des Wassermarktes.

Diese Besorgnis wird nicht nur von kommunaler Seite, sondern auch von Nichtregierungsorganisationen geäußert. Eine dieser Organisationen hat sich deshalb auch schon öffentlich positioniert. Es handelt sich dabei um die Initiative „CampACT“. Ihre Zielsetzung kann grob mit der Organisation „Right2Water“ verglichen werden, die aufgrund ihrer „Europäischen Bürgerinitiative“ gegen die EU-Dienstleistungskonzessionen in letzter Zeit Aufsehen erregt hat. Die Kommission hat daraufhin mit einer Pressemitteilung vom 20.12.2013 auf die Anwürfe reagiert, die tendenziell kommunalfreundlich ist, die sie aber politisch letztendlich nicht verpflichtet. Die Pressemitteilung im Wortlaut:

In der öffentlichen Debatte um das EU-US-Freihandelsabkommen („TTIP“, Transatlantic Trade and Investment Partnership) wird häufig die Befürchtung geäußert, ein solches Abkommen könnte zur Privatisierung von Wasserdienstleistungen führen. Diese Befürchtungen sind unbegründet, denn Wasserversorgung ist und wird nicht Teil der TTIP-Verhandlungen sein.

- Die EU wird das Recht von Gemeinden, die Wasserversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge anzubieten, nicht zur Verhandlung stellen. Wir haben dies in der Vergangenheit nicht getan und werden es auch in der Zukunft nicht tun.
- Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) ermöglicht es WTO-Mitgliedern, öffentliche Monopole oder privaten Betreibern gewährte ausschließliche Rechte auf kommunaler Ebene aufrechtzuerhalten, einschließlich der kommunalen Wasserversorgung.
- Die EU hat sich dies zunutze gemacht und sehr breite, so genannte „horizontale Vorbehalte“ aufrechterhalten. Diese ermöglichen es der EU, Monopole für die öffentliche Daseinsvorsorge auf allen Verwaltungsebenen, einschließlich Gemeinden, zu wahren.
- Die EU hat die gleiche Art von „horizontalen Vorbehalten“ in all ihren bilateralen und regionalen Freihandelsabkommen verankert.
- Kein Freihandelsabkommen verpflichtet Mitgliedsstaaten zur Liberalisierung oder Privatisierung der Wasserversorgung oder anderer öffentlicher Dienstleistungen, z. B. des öffentlichen Gesundheitswesens, des öffentlichen Verkehrswesens oder des Bildungswesens.
- Selbst in Bereichen, in denen öffentliche Versorgung privatisiert wird, behält die EU das Recht, bestimmte Sektoren von allen Liberalisierungsverpflichtungen auszunehmen. Dies ist jetzt so und wird sich auch in der Zukunft nicht ändern. Dies ist zum Beispiel auch was wir in den FTA-Verhandlungen mit Kanada durchgesetzt haben.
- Die Verhandlungsdirektiven für TTIP beziehen sich ausdrücklich auf die Praxis der EU im GATS und unterstreichen die Sonderstellung der öffentlichen Dienstleistungen unter EU-Recht.

Weitere Informationen im Internet bei CampACT: <https://www.campact.de/ttip/appell/teilnehmen/>

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

18 Bundesnetzagentur bestätigt Netzentwicklungspläne 2013

Die Bundesnetzagentur hat den Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2013 sowie den Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) 2013 bestätigt. Gleichzeitig hat sie den überarbeiteten Umweltbericht veröffentlicht, der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der darin enthaltenen Maßnahmen bewertet. 56 von 90 durch die Übertragungsnetzbetreiber im Entwurf des NEP Strom 2013 vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausbau und Verstärkung der Stromnetze wurden darin bestätigt. Im Vergleich zum NEP Strom 2012 sind es deutlich mehr netzverstärkende Maßnahmen in bestehenden Trassen.

Ausgangspunkt für die abschließende Prüfung der Bundesnetzagentur waren die Entwürfe der Netzentwicklungspläne Strom und Wind-Offshore 2013 der vier Übertragungsnetzbetreiber vom März 2013 (StGB NRW-Mitteilung 204/2013 vom 12.03.2013). Darin wurde ein

Bedarf an 90 Netzausbau- und Optimierungsmaßnahmen ermittelt, von denen die Bundesnetzagentur nun 56 bestätigt hat. Von den Maßnahmen erfasst sind auch die erforderlichen Anbindungsleitungen für Windenergieanlagen auf See, die mit dem O-NEP 2013 erstmalig erfolgte. Von den zehn beantragten Offshore-Anbindungsleitungen wurden acht bestätigt. Zusammen mit den Netzentwicklungsplänen wurde der überarbeitete Umweltbericht veröffentlicht. Dieser ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der im NEP Strom 2013 und O-NEP 2013 enthaltenen Maßnahmen.

Im Vergleich zum NEP Strom des Vorjahres wurden nun deutlich mehr netzverstärkende Maßnahmen in bestehenden Trassen bestätigt. Dabei kommt der Grundsatz zum Tragen, dass erst alle Möglichkeiten zur Netzverstärkung oder -optimierung ausgeschöpft werden sollen, bevor der Neubau von Stromtrassen in Betracht kommt. Der bestätigte NEP Strom 2013 umfasst rund 2.800 km an Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen in Bestandstrassen und rund 2.650 km an kompletten Neubautrassen. Laut der Bundesnetzagentur wurde bei der Überprüfung im Ergebnis der Großteil der Vorhaben bestätigt, die bereits im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben sind. Das Bundesbedarfsplangesetz basiert auf der Ermittlung des notwendigen Netzausbaubedarfs des bestätigten NEP 2012 und ist Grundlage für die nun anstehenden konkreten Planungsverfahren.

Die den Netzentwicklungsplänen 2013 zugrundeliegende Bedarfsermittlung zum Ausbau des Höchstspannungsnetzes und die Erstellung des Umweltberichts gingen einher mit einer achtwöchigen Konsultation, in der sich die Öffentlichkeit zu den geplanten Vorhaben äußern konnte. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung gingen mehr als 7.000 Stellungnahmen ein, die in die Überprüfung durch die Bundesnetzagentur eingeflossen sind. Ein Großteil der Stellungnahmen betrafen laut der Bundesnetzagentur insbesondere die Ausbauprojekte Kreis Segeberg - Goldshöfe, Emden/Ost - Osterath, Osterath - Philippsburg, Kiel - Göhl, Lauchstädt - Meitingen sowie Raitersaich - Ludersheim.

Die Netzentwicklungspläne 2013 basieren auf Ausbauszenarien für die verschiedenen Energieträger. Sie spiegeln daher noch nicht die veränderten energiepolitischen Zielsetzungen aus dem Koalitionsvertrag wieder, z. B. die angepassten Ziele beim Offshore-Ausbau. Entsprechende Anpassungen werden im Zuge der Erarbeitung und Konsultation der Netzentwicklungspläne 2014 berücksichtigt. Laut dem Präsidenten der Bundesnetzagentur, Jochen Homann, folgt in Kürze die Fortsetzung der Netzausbauplanung. Die ersten Anträge auf Bundesfachplanung sollen demnach in Kürze gestellt werden.

Der NEP Strom 2013, der O-NEP 2013 sowie der überarbeitete Umweltbericht und weitere Informationen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zum Netzausbau unter www.netzausbau.de/nep-ub2 zu finden.

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Das Bundeskartellamt hat in einem Verfahren gegen elf Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf wegen des kartellrechtlichen Missbrauchs bei der Konzessionsvergabe für den Betrieb der örtlichen Stromversorgungsnetze ermittelt. Dabei kommt das Kartellamt zu dem Ergebnis, dass das von den Kommunen durchgeführte Auswahlverfahren gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Geheimwettbewerb verstoßen hat. Nachdem nun eine Verpflichtungszusage zur Neuvergabe der Konzession zugesichert wurde, wurde das Verfahren eingestellt. In dem Beschluss begründet das Kartellamt das aus ihrer Sicht missbräuchliche Verhalten der Kommunen.

Sachverhalt

Der ursprüngliche Wegenutzungsvertrag Strom, der in dem Verfahren beteiligten Gemeinde Cölbe mit der E.ON Mitte, lief zum 31.12.2011 aus. 2009 schloss die Gemeinde, gemeinsam mit anderen Kommunen des Landkreises und mit der Stadtwerke Marburg GmbH, eine „Kooperationsvereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit zur Überprüfung der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zum Betrieb eines Stromversorgungsnetzes nach dem Auslaufen der Konzessionsverträge mit der E.ON Mitte“ ab.

Gegenstand der Kooperation sollte u. a. ein abgestimmtes Verhalten bezüglich des Rückkaufs der örtlichen Stromnetze sowie der zukünftige Betrieb dieser und der Stromnetze der Stadtwerke Marburg in einer gemeinsamen Netzgesellschaft sein. Im Rahmen der Bekanntmachung bewarben sich der Alt-Konzessionär E.ON und die Stadtwerke Marburg. Dabei wurde ein Fragenkatalog zu den Bedingungen des Wegenutzungsvertrags, der Straßenbeleuchtung, der Energieeffizienz und des Klimaschutzes sowie zu sonstigen Leistungen und Informationen vorgelegt, der ausdrücklich auf die Kooperationsvereinbarung als Zielvorgabe für das Konzessionsverfahrens hinwies. Die Vergabe erfolgte an die Stadtwerke bzw. an die zur Gründung angemeldete Netzgesellschaft.

Begründung

Die Gemeinde habe nach vorläufiger wettbewerblicher Beurteilung durch die Vorfestlegung auf die beteiligten Stadtwerke Marburg als künftige Konzessionsinhaberin und die Zusammenarbeit im Rahmen des Kooperationsvertrags ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht. Das Auswahlverfahren habe dem Gebot der Transparenz nicht genügt, da die Kriterien für die Auswahl sowie deren Gewichtung nicht bekannt gemacht worden sei. Zudem seien die entscheidungserheblichen Kriterien nicht sämtlich an den Zielen des § 1 EnWG orientiert und nicht vollständig netzbezogen. Wesentliches und unverzichtbares Merkmal eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens sei die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbs zwischen den am Verfahren teilnehmenden Bewerbern.

Dies verlange die Wahrung der Vertraulichkeit der Angebote. Den Bewerbern sei es nicht möglich gewesen, sich auch ohne Angebot einer Beteiligungslösung erfolgreich um das Wegenutzungsrecht zu bewerben. Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem anderen Versorger sei zudem eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung i. S. d. § 1 GWB. Das beruhe darauf, dass sie den zukünftigen Betrieb der örtlichen Stromnetze in einer gemeinsamen Netzgesellschaft zum Gegenstand habe und damit die grundsätzliche Wahl zwischen mehreren Bewerbern um die Wegenutzungsrecht von vornherein beschränke. Diese Kooperation habe auch einem Bewerber Wettbewerbsvorteile verschafft.

Durch die von der Gemeinde erklärte Verpflichtungszusage, ein neues Konzessionsvergabeverfahren zeitnah unter kartellrechtskonformen Rahmenbedingungen fortzusetzen, werde jedoch die Wettbewerbsbeschränkung beseitigt und das Verfahren werde eingestellt. Der vollständige Beschluss des Bundeskartellamtes mit dem Aktenzeichen B8-180/11-1 ist im Internet abrufbar unter: www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2013/B8-180-11-1.html

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

20

Eckpunkte der Bundesregierung zur EEG-Reform 2014

Energie- und Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel hat ein 12-seitiges Eckpunktepapier zur EEG-Reform vorgelegt, das er am 22./23. Januar 2014 auf der Klausurtagung in Meseburg vorstellen will. Das Papier ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich unseres Internetangebots unter Fachinfo & Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Energiewirtschaft, [EEG-Reform 2014](#) abrufbar.

Um den weiteren Kostenanstieg zu verhindern, soll erstmalig eine gesetzliche Festschreibung eines Ausbauziels erneuerbarer Energien erfolgen. Die EEG-Vergütung soll von bislang 17 auf 12 Cent pro Kilowattstunde gekürzt werden. Darüber hinaus soll ein Mengendeckel für Windkraft an Land und Biomasse eingeführt werden.

Die bisherige Förderung soll anhand von festen Vergütungssätzen durch ein Modell abgelöst werden, dass die Förderung der Anlagen in einem wettbewerblichen Verfahren ermittelt. Bestehende Überförderungen und Boni sollen gestrichen und eine Anpassung an das Tempo beim Stromnetzausbau erreicht werden. Die Reform soll am 1. August 2014 in Kraft treten. Wesentliche Inhalte des Eckpunktepapiers:

Ausbaukorridor

Entsprechend der Festlegungen im Koalitionsvertrag soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 von derzeit 25 Prozent auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent steigen.

Vergütungsstrukturen

Die feste Einspeisevergütung soll durch eine gleitende Marktprämie abgelöst werden. Anlagenbetreiber müssen danach ihren Strom selbst vermarkten und erhalten für neue Anlagen eine Prämie auf den Marktpreis, der zunächst die Lücke zu den bisherigen Tarifen füllen soll. Dies soll ab 2015 für Neuanlagen mit einer Leistung von 500 Kilowatt (kW) gelten. 2016 soll die Grenze auf 250 kW abgesenkt werden, 2017 auf 100 kW. Damit würden auch kleinere Anlagenbetreiber in die Pflicht genommen werden. Die Förderhöhe soll bereits ab 2017 über Ausschreibungen ermittelt werden und nicht erst - wie im Koalitionsvertrag vorgesehen - ab 2018. Die neuen Regelungen gelten nur für Neuanlagen. Altanlagen genießen Bestandsschutz. Folgende Eckpunkte für die künftigen Vergütungsstrukturen sind im Einzelnen vorgesehen:

- Die durchschnittliche Vergütung für neue EEG-Anlagen soll im Jahr 2015 von bisher 17 Cent je Kilowattstunde auf 12 Cent pro Kilowattstunde sinken.
- Die Kapazität von Windanlagen an Land und Solaranlagen soll nur noch um je 2.500 Megawatt (MW) pro Jahr ausgebaut werden. An windstarken Standorten soll es bis zu 20 Prozent weniger Vergütung geben. Die Förderung von Windenergie an Land soll - so wie es bereits für Solaranlagen vorgesehen ist - degressiv ausgestaltet werden. Es erfolgt eine automatische Förderkürzung bei einem Überschreiten der Ausbauziele.
- Die als am höchsten eingestuften Kosten für neue Windparks in Nord- und Ostsee sollen durch eine Absenkung des Ausbauziels erreicht werden. Bis 2020 sollen 6.500 MW und bis 2030 nur noch 15.000 statt bis zu 30.000 MW installiert werden. Das bedeutet, dass pro Jahr ungefähr ein bis zwei Offshore-Windparks errichtet werden. Die hohe Anfangsvergütung von bis zu 19 Cent je Kilowattstunde soll jedoch bis 2019 verlängert werden.
- Für Bioenergie soll die Förderung auf 100 MW jährlich begrenzt werden. Entsprechend des Koalitionsvertrages soll sich der Zubau auf Anlagen konzentrieren, die mit Abfall und Reststoffen statt mit Agrarpflanzen wie Mais betrieben werden.

Ausnahmen

Ausnahmen für die Industrie sollen gekürzt werden. Die besonderen Befreiungstatbestände sollen europakonform so weiterentwickelt werden, dass einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gewährleistet bleibt und andererseits diese angemessen an den Kosten des Ausbaus erneuerbarer Energien beteiligt werden. Insbesondere die Beteiligung des Schienenverkehrs an den Kosten soll für alle Schienenverkehre einheitlich geregelt werden.

Nach der Abstimmung der Eckpunkte auf der anstehenden Klausurtagung in Meseburg sollen diese am 9. April 2014 im Bundeskabinett beschlossen werden. Am 26. bzw. 27. Juni 2014 soll der Bundestag das Gesetz beschließen, am 11. Juli 2014 der Bundesrat, damit die Novelle zum 1. August 2014 in Kraft treten kann. Das EEG

bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, es handelt sich um ein Einspruchsgesetz.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

21

Bundesgerichtshof zur Vergabe von Stromnetzkonzessionen

Gemeinden müssen den Konzessionär für ihr Stromnetz in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren auswählen. Das gilt auch im Fall der Übertragung an einen Eigenbetrieb. Gemeinden können sich weder auf ein „Konzernprivileg“ noch auf die Grundsätze des im Vergaberecht anerkannten „In-House-Geschäfts“ berufen. Das hat der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) am 18.12.2013 entschieden. Die Entscheidung bedeutet eine nicht unerhebliche Einschränkung der kommunalen Gestaltungsspielräume der Gemeinden bei der Konzessionsvergabe.

Ausgangsverfahren

Die Stadt Heilighafen und die Schleswig-Holstein-Netz AG streiten über Ansprüche auf Übereignung der Stromversorgungsnetze in schleswig-holsteinischen Gemeinden. Aufgrund Ende 2008 bis Ende 2012 ausgelaufener Konzessionsverträge war die beklagte Schleswig-Holstein-Netz AG in diesen Gemeinden Netzbetreiber. Ihre Bewerbung um Abschluss neuer Konzessionsverträge hatte jeweils keinen Erfolg. Die Klägerin des ersten Verfahrens (KZR 65/12), die Stadt Heiligenhafen, entschied sich dafür, den Netzbetrieb durch einen Eigenbetrieb selbst zu übernehmen. Sie verlangt, gestützt auf § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG a. F. sowie einer Regelung des abgelaufenen Konzessionsvertrags (Endschafftsbestimmung), die Übereignung des örtlichen Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung von der Beklagten. Im zweiten verhandelten Verfahren (KZR 66/12) haben die 36 Gemeinden der Ämter Sandesneben-Nusse und Berkenthin einen neuen Konzessionsvertrag mit der Klägerin abgeschlossen, bei der es sich um eine mittelbare Tochtergesellschaft dreier anderer Gemeinden handelt. Die Klägerin verlangt aus § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG a. F. sowie aus abgetretenem Recht der Gemeinden die Übereignung des Netzes.

Die Vorinstanzen haben die Klagen abgewiesen (StGB NRW-Mitteilung 17/2013 vom 22.01.2013). Das Berufungsgericht hat Ansprüche auf Übertragung des Netzes verneint, weil die Neuvergaben der Konzessionen jeweils gegen § 46 EnWG a. F. und § 20 Abs. 1 GWB a. F. verstießen. Die Gemeinden hätten in einer diskriminierungsfreien Vergabeentscheidung vorrangig die Ziele des § 1 EnWG a. F. und somit in erster Linie das Niveau der erreichbaren Netzentgelte sowie die Effizienz des Bewerbers berücksichtigen müssen. Erst in zweiter Linie könnten die fiskalischen Interessen der Kommune eine Rolle spielen. Die Entscheidungen der Gemeinden für eine Rekommunalisierung genügten diesen Anforderungen nicht. Dies könne die Beklagte den Übertragungsansprüchen entgegenhalten.

Der BGH hat die dagegen gerichteten Revisionen zurückgewiesen. Im Verfahren KZR 65/12 kann die Beklagte den Überlassungsansprüchen entgegenhalten, dass die Klägerin bei der Neuvergabe des Wegerechts gegen § 46 Abs. 1 EnWG verstoßen und dadurch die Beklagte im Sinne von § 20 Abs. 1 GWB a. F. unbillig behindert hat. Die Klägerin hat das Transparenzgebot nicht beachtet, das bei der Vergabe von Wegerechten für den Netzbetrieb aus dem Diskriminierungsverbot des § 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt. Das Transparenzgebot verlangt, dass den am Netzbetrieb interessierten Unternehmen die Entscheidungskriterien der Gemeinde und deren Gewichtung rechtzeitig vor Angebotsabgabe mitgeteilt werden. Das gilt auch dann, wenn die Gemeinde den Netzbetrieb einem Eigenbetrieb übertragen will. Gemeinden können sich in diesem Zusammenhang weder auf ein „Konzernprivileg“ noch auf die Grundsätze des im Vergaberecht anerkannten „In-House-Geschäfts“ berufen. Das verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht wird dadurch nicht verletzt.

Im Verfahren KZR 66/12 stehen der Klägerin keine Ansprüche auf Überlassung der Netze zu, weil sie nicht „neues Energieversorgungsunternehmen“ im Sinne von § 46 Abs. 2 EnWG a. F. geworden ist. Voraussetzung dafür wäre jeweils ein wirksamer Konzessionsvertrag mit den Gemeinden. Die abgeschlossenen Verträge sind jedoch nach § 134 BGB nichtig, weil die Gemeinden bei ihrer Auswahlentscheidung gegen § 20 Abs. 1 GWB a. F. verstoßen haben. Zwar haben die Gemeinden in diesem Fall das Transparenzgebot beachtet. Die bei der Auswahlentscheidung angewandten Kriterien und ihre Gewichtung müssen aber auch inhaltlich mit dem Diskriminierungsverbot des § 46 Abs. 1 EnWG in Einklang stehen. Danach ist die Auswahl vorrangig an den Zielen des § 1 EnWG (Effizienz, Verbraucherfreundlichkeit, preisgünstige und sichere Versorgung, Umweltverträglichkeit) auszurichten. Im Übrigen bleibt der Gemeinde überlassen, sachgerechte Auswahlkriterien zu finden und zu gewichten, die einen Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrags aufweisen, was eine zulässige wirtschaftliche Verwertung des Wegerechts umfasst.

Diesem Maßstab genügen die Auswahlentscheidungen zugunsten der Klägerin nicht. Zwar hat das Berufungsgericht einige Auswahlkriterien wie etwa den Gemeinderabatt oder eine Folgekostenübernahme zu Unrecht für unzulässig gehalten. Es hat jedoch zu Recht beanstandet, dass 70 von 170 bei der Angebotsbewertung höchstens erreichbaren Punkten auf Kriterien zum Geschäftsmodell entfielen, und zwar im Sinne von Möglichkeiten zur Ausgestaltung einer kommunalen Beteiligung an der Netzgesellschaft. Außerdem haben die Gemeinden die Ziele des § 1 EnWG nicht hinreichend berücksichtigt. Die Zuwiderhandlung gegen § 20 Abs. 1 GWB a. F. hat die Nichtigkeit der Konzessionsverträge zur Folge, da andernfalls der vom Gesetzgeber bezweckte Wettbewerb um das Wegerecht ausgeschlossen wäre. Darauf kann sich die Beklagte berufen, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die Klägerin auch bei einer ordnungsgemäßen Bewer-

tung der Angebote gegenüber ihren Mitbewerbern durchgesetzt hätte. Ansprüche der Klägerin aufgrund der ihr von den Gemeinden abgetretenen Rechte aus den vertraglichen Endschafftsbestimmungen scheitern daran, dass die Beklagte ihnen nach § 404 BGB entgegenhalten kann, von den Gemeinden diskriminiert (§ 46 Abs. 1 EnWG) und unbillig behindert (§ 20 Abs. 1 GWB a. F.) worden zu sein.

Anmerkung

Die Entscheidung des BGH ist von grundlegender Bedeutung für die kommunale Konzessionsvergabepraxis im Strom- und Gasbereich. Nach den zunächst nur mündlichen Ausführungen des Gerichts müssen sich Gemeinden bei der Festlegung der Auswahlkriterien und der Bewertung der Angebote vorrangig an den „netzbezogenen Kriterien“ des § 1 EnWG orientieren, wonach es auf das Niveau der erreichten Netzentgelte, die Effizienz des Netzbetreibers sowie auf Qualitätskriterien wie etwa die Umweltverträglichkeit und die Sicherung des störungsfreien Netzbetriebs ankommt. Gemeindeeigene Kriterien, sei es die lokale Wirtschaftsförderung, Arbeitsplatzsicherung oder auch fiskalische Interessen, dürfen von der Gemeinde zwar zugrunde gelegt werden, müssen jedoch dahinter zurückstehen. Auch die Regelungen der sog. „In-House-Vergabe“ hält das Gericht für unanwendbar, so dass Gemeinden auch in einem solchen Fall gehalten sind, ein förmliches, diskriminierungsfreies und transparentes Vergabeverfahren anzuwenden.

Die Entscheidung führt - vorbehaltlich der noch ausstehenden schriftlichen Begründung - zu einer Beschränkung des der Gemeinde im Rahmen der Konzessionsvergabe zustehenden und verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungsrechts. Klar ist, dass die Gemeinde die Ziele des § 1 EnWG bei ihrer Auswahlentscheidung auch zu berücksichtigen hat und keine rein willkürliche Entscheidung treffen darf. Doch der BGH lässt für die Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft, die eigenverantwortlich die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft regeln darf, nur noch wenig Gestaltungsspielraum. So lässt das Gericht dabei auch die bisherige nationale Rechtsprechung, die Kommunen bei der Festlegung der Auswahlkriterien und der Bewertung der Angebote aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie durchaus einen Gestaltungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zuerkennen, weitgehend unbeachtet.

Selbst der EuGH hält ein förmliches Auswahlverfahren europarechtlich nicht für geboten, sofern das gemeindliche Unternehmen seine netzbetreibende Tätigkeit im Wesentlichen nur für die fragliche Gemeinde und nicht auch im Wettbewerb mit anderen netzbetreibenden Energieversorgungsunternehmen auch in sonstigen Gemeindegebieten ausübt. Ausschlaggebend ist danach, dass der Konzessionsinhaber seine Dienstleistung im öffentlichen Interesse der konzessionsvergebenden Gemeinde erbringt, die als für die Energieversorgung der Bürger verantwortlich angesehen wird.

22 Änderungen in der Energiewirtschaft für 2014

Im Jahr 2014 stehen einige gesetzliche Neuerungen in der Energiewirtschaft an. Diese betreffen die Vergütung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) für Photovoltaikanlagen, die Höhe der EEG-Umlage und zum anderen die Vorgaben der Energieeinsparverordnung. Viele der Änderungen sind dabei auch von kommunaler Relevanz.

Folgende Änderungen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

- Direktvermarktung des Stroms aus Photovoltaikanlagen (Marktprämienmodell)

Seit dem 1. Januar 2014 erhalten Photovoltaikanlagen nur noch für 90 Prozent des produzierten Stroms eine Vergütung nach dem EEG (§ 33 EEG). Die restlichen zehn Prozent müssen sie entweder selbst nutzen oder anderweitig vermarkten.

Andernfalls erhalten die Betreiber für ein Zehntel der Stromproduktion nur noch einen Basistarif, der sich am Börsenpreis orientiert. Diese Regelung gilt für alle Anlagen mit 10 bis 1.000 kW Leistung, die seit April 2012 in Betrieb gegangen sind. Sie benötigen zudem Zähler, die neben der eingespeisten Strommenge auch den erzeugten Strom erfassen. Das Ableseergebnis müssen die Anlagenbetreiber jährlich zum 28. Februar des Folgejahres an den zuständigen Netzbetreiber übermitteln.

- Wechselrichter für Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 ans Netz gegangen sind, müssen zudem bis spätestens Ende 2014 mit einem regelbaren Wechselrichter ausgestattet sein. Das soll verhindern, dass beim Überschreiten einer Netzfrequenz von 50,2 Hertz alle Anlagen auf einmal vom Netz gehen. Die neuen Wechselrichter sollen eine stufenweise Abschaltung der Anlagen ermöglichen und so die Gefahr eines Blackouts verringern. Betroffen sind nach Angaben der Netzbetreiber insgesamt mehr als 300.000 Solaranlagen mit zusammen rund 9.000 MW Leistung. Größere Anlagen müssen bereits seit Ende August 2013 umgerüstet sein. Für Anlagen zwischen 30 und 100 kW endet die Frist Ende Mai 2014, für kleinere Anlagen Ende des Jahres.

- EEG-Umlage

Zum Jahresbeginn ist die EEG-Umlage von 5,277 Cent pro Kilowattstunde (kWh) auf jetzt 6,24 Cent/kWh gestiegen. Um den weiteren Anstieg der EEG-Umlage zu verhindern, haben sich Union und SPD im Koalitionsvertrag auf Grundzüge einer EEG-Reform geeinigt. Bis Ostern hat Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel angekündigt, Eckpunkte vorzulegen. Einen Gesetzentwurf sollen Bundestag und Bundesrat noch bis zur parlamentarischen Sommerpause verabschieden, so dass die EEG-Novelle spätestens am 1. Januar 2015 in Kraft treten soll.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

23

Monitoringbericht zur Entwicklung der Strom- und Gasmärkte

Laut dem Monitoringbericht 2013 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts über die Entwicklung der deutschen Strom- und Gasmärkte im Jahr 2012 hat sich der Stromerzeugungsmix in Deutschland grundlegend verändert. Der starke Zubau an erneuerbaren Energien verdrängt die konventionellen Energien. Dies zieht einen erheblichen Ausbaubedarf der Netze nach sich und führt zu Auswirkungen auf die Endkundenmärkte und Verbraucher. Investitionen in die Verteilnetze gingen im Jahr 2012 jedoch deutlich zurück. Zudem war die Stromerzeugung vor allem durch eine Zunahme der Kohleverstromung geprägt. Das Ergebnis bekräftigt den Reformbedarf der Energiewende. Hierfür müssen sich Investitionen in hoch-effiziente und klimafreundliche Gaskraftwerke und in die Netze wieder lohnen und stärkere Anreize geschaffen werden.

Mit dem Monitoringbericht 2013 setzen die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt ihre im Vorjahr begonnene Zusammenarbeit in der Beobachtung und Analyse der Märkte leitungsgebundener Energien fort. Die Ergebnisse des Monitoringberichts beziehen sich auf die Entwicklung der Strom- und Gasmärkte für das Jahr 2012. Die Analyse erstreckt sich darüber hinaus auf einzelne Entwicklungen bis zum dritten Quartal des Jahres 2013. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Stromerzeugungsmix

Der Ausbau erneuerbarer Energieträger ist im Berichtsjahr 2012 mit einer installierten Leistung von 75 Gigawatt (GW) stark angestiegen, sodass der Anteil am Bruttostromverbrauch auf rund 23 Prozent kam. Ursächlich hierfür seien vor allem der Ausbau der Solarenergie, der um 7,6 Gigawatt (GW) anstieg und die Zuwächse im Wind-Onshore-Bereich mit einem Plus von 1,5 GW. Der Zubau von Solaranlagen habe sich 2013 wiederum deutlich verlangsamt. Bei den nicht erneuerbaren Energieträgern war die Stromerzeugung 2012 vor allem durch eine Zunahme der Kohleverstromung geprägt. Demgegenüber nahm die Stromerzeugung mit Erdgas und mit Kernenergie ab.

Endkundenmärkte

Der Wettbewerb entwickelte sich laut Bericht auf beiden Ebenen des Strom-Großhandels und des Strom-Einzelhandels positiv. Im Einzelhandelsbereich würden sich den Verbrauchern breite Auswahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Stromlieferanten bieten. Allerdings seien die Endkundenpreise deutlich angestiegen. Hierfür sei insbesondere die Erhöhung der EEG-Umlage maßgeblich. Der Durchschnittspreis für Haushaltskunden in der Grundversorgung sei um 13,2 Prozent auf 30,11 ct/kWh angestiegen. Dies sei der höchste Anstieg innerhalb von sieben Jahren. Angesichts des hohen Gewichts staatlich veranlasster Preisbestandteile am Endkundenpreis sei nur ein geringer Teil des Endkundenpreises der Gestaltung im Wettbewerb zugänglich.

Netze

Der erforderliche Ausbau der Netzinfrastruktur erfolge bislang zu zurückhaltend. Die Ergebnisse des Monitorings zum Netzausbau zeigen im dritten Quartal 2013 Verzögerungen bei einem Großteil der geplanten Leitungen. Von insgesamt 1.855 km EnLAG-Leitungen seien erst 268 km (dies entspräche rund 15 Prozent) realisiert. Ursprüngliches Ziel sei es gewesen, einen Großteil der EnLAG-Vorhaben bis zum Jahr 2015 zu verwirklichen. Bei realistischen Schätzungen sei jedoch davon auszugehen, dass bis 2016 nur etwa 50 Prozent erreicht werden. Während die Investitionen im Bereich der Übertragungsnetze anstiegen, sanken die Investitionen und Aufwendungen der Verteilnetzbetreiber. Die Anzahl der Verteilnetzbetreiber, die Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau ihrer Netze durchgeführt haben, seien 2012 erneut angestiegen.

Versorgungssicherheit

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit haben die Übertragungsnetzbetreiber im Winter 2012/2013 wieder in ausreichendem Umfang Reservekraftwerke von Kraftwerksbetreibern zur Netzentlastung in Anspruch genommen (rund 2.600 Megawatt), um kritischen Situationen für die Versorgungssicherheit zu verhindern. Obwohl die Kälteperiode im Winter 2012/2013 lange andauerte, sei die Situation im Übertragungsnetz weniger angespannt gewesen als im vorangegangenen Winter 2011/2012, sodass lediglich am 28. Januar 2013 die Reservekraftwerke für den Folgetag angefordert worden seien.

Der Monitoringbericht 2013 steht auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts zur Verfügung. Er ist unter http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Bereich-2013/131217_Monitoringbericht2013.pdf;jsessionid=0639C81ED2C7EF6825BB55EFFEAF80DC?__blob=publicationFile&v=9 abrufbar.

Anmerkung

Der Monitoringbericht bekräftigt den Reformbedarf bei der weiteren Umsetzung der Energiewende. Er verdeutlicht einerseits, dass ein weiterer Ausbau des Stromnetzes in Deutschland dringend notwendig ist. Dies zeige sich vor allem darin, dass der Ausbau der Erzeugungskapazitäten in wachsendem Maße im Norden Deutschlands stattfindet, der Großteil der Energie jedoch vor allem im Süden benötigt werde. Der beschleunigte Ausbau im Übertragungs- und Verteilnetzbereich ist aus kommunaler Sicht dringend erforderlich. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien muss künftig besser mit dem Netzausbau abgestimmt werden. Hierfür sind verbesserte Investitionsbedingungen vor allem für die Verteilnetzebene unverzichtbar.

Der Bericht belegt den Handlungsbedarf an der Stelle. Andererseits wird verdeutlicht, dass der Anteil des Kohlestroms an der Stromproduktion trotz des starken Zubaus erneuerbarer Energien erheblich angestiegen ist.

Dass sich diese Entwicklung auch im Jahr 2013 fortgesetzt hat, belegen die aktuellen Zahlen der AG Energiebilanzen vom Dezember 2013. Fast die Hälfte der Bruttostromerzeugung, rund 45,5 Prozent, wurde aus Braun- und Steinkohlekraftwerken erzeugt. Dagegen haben die erneuerbaren Energien einen Anteil von 24,7 Prozent. Braunkohle bleibt mit einem Anteil von 25,8 Prozent an der Bruttostromerzeugung der wichtigste deutsche Energieträger.

Im Jahr 2013 wurde laut der Süddeutschen Zeitung aus Braunkohlekraftwerken so viel Strom erzeugt, wie seit 20 Jahren nicht mehr. Nicht nur, um die CO₂-Emissionen zu senken, sondern auch um künftig Versorgungssicherheit zu leisten, muss aus kommunaler Sicht sichergestellt werden, dass sich der Betrieb der hocheffizienten, flexiblen und klimafreundlichen Gaskraftwerke künftig verdient lohnt. Obwohl diese mit rund 26 Prozent den größten Anteil am konventionellen Kraftwerkspark ausmachen, gehen die Erzeugungsanteile immer weiter auf etwa 14 Prozent im Bereich der nicht erneuerbaren Erzeugung zurück. Davon sind Stadtwerke sowie ihre kommunalen Eigentümer unmittelbar betroffen.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

24 Fonds zur Finanzierung der EEG-Umlage

Die bayerische Wirtschafts- und Energieministerin Ilse Aigner hat im Hinblick auf die anstehende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) einen Vorschlag zur kurzfristigen Senkung der EEG-Umlage vorgestellt. Danach soll ein Teil der Förderkosten mit Hilfe staatlicher Kredite finanziert werden. Mit der Einrichtung eines „Streckungsfonds“ soll die EEG-Umlage von derzeit 6,2 Cent auf 4,9 Cent abgesenkt werden. Die Differenz soll von den Stromkunden zu einem späteren Zeitpunkt abgezahlt werden.

Der Vorschlag ist Inhalt der von Aigner vorgestellten Leitlinien für die anstehende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Das vorrangige Ziel sei, den Preisaufschlag für die Förderung erneuerbarer Energien zu deckeln. Danach solle die Bundesregierung die EEG-Umlage für die Verbraucher bei 4,9 Cent/kWh einfrieren. Darüber hinaus benötigtes Kapital soll am Kapitalmarkt aufgenommen werden und über einen Sonderfonds fließen. Bei einer solchen Deckelung der Umlage könne das Fondsvolumen bis zum Jahr 2027 auf bis zu 72 Mrd. Euro steigen. Diese Schulden sollen zu einem späteren Zeitpunkt von den Stromverbrauchern getilgt werden. Aigner selbst hob hervor, dass die Fondslösung nur kurzfristig die von den Letztverbrauchern zu tragenden Lasten reduziert, jedoch wegen der anfallenden Zinszahlungen die Finanzierung des EEG insgesamt verteuern würde. Das bayerische Kabinett beschloss kürzlich, den Vorschlag der bayerischen Wirtschaftsministerin Aigner vorerst nicht weiter zu verfolgen. Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat bei ihrer Klausurtagung am Donnerstag in Weimar den Vorschlag jedoch erneut aufgegriffen.

Eine Sprecherin des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wies als Reaktion auf den Vorstoß Aigners darauf hin, dass der Vorschlag, die Energiewende ganz

oder teilweise über einen Fonds zu finanzieren, nicht neu sei. Grundsätzlich löse ein solches Fondsmodell nicht das Kostenproblem, die Finanzierung werde lediglich in die Zukunft verschoben. Man werde den Vorschlag dennoch prüfen.

Der neue Wirtschafts- und Energieminister Sigmar Gabriel will bis Ostern 2014 Eckpunkte für eine umfassende Reform des Fördersystems des EEG vorlegen. Zudem wolle er mit der EU-Kommission und danach mit den Bundesländern Gespräche führen.

Anmerkung

Der Vorschlag, einen Teil der EEG-Umlage über einen Kredit bzw. Fonds zwischenfinanzieren zu lassen, wurde bereits im letzten Jahr aufgegriffen. Die CSU schlug vor, einen Teil der EEG-Umlage mit einem Kredit der staatlichen KfW-Bank finanzieren zu lassen. Auch der ehemalige Bundesumweltminister Klaus Töpfer hatte in der Vergangenheit ein ähnliches Modell empfohlen. Die Zahlungsverpflichtungen des EEG sollten danach in einen Altschuldenfonds überführt werden. Anders als der Vorschlag Aigners sollten die Kosten in dem Fall jedoch nicht die Stromkunden bezahlen, sondern aus Steuereinnahmen gedeckt werden. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Bundesverband der Verbraucherzentralen machten bereits Vorschläge für einen derartigen Ansatz.

Einem solchen Modell kann entgegengehalten werden, dass damit lediglich eine Verschiebung der Lasten in die Zukunft auf die nächste Generation eintritt, jedoch keine Vorlage geboten wird, um die Kosten selbst zu deckeln. Das kann nur mit einer grundlegenden Reform des Fördermechanismus des EEG erreicht werden. Auch zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt würden nur eine Verschiebung von Kosten bedeuten. Der Fonds wäre allerdings vorteilhaft, um die für die Energiewende benötigten hohen Anfangsinvestitionen zu erleichtern. Die Betriebskosten und die künftigen Lasten fallen dagegen abhängig von der Erzeugungsform vergleichsweise geringer aus. Anlagenbetreiber könnten zudem - ähnlich wie es der Bundesverband der Verbraucherzentralen vorgeschlagen hat - zur Finanzierung der Kosten herangezogen werden, sobald ihre Anlagen abgeschlossen sind.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

25 Verlängerung der SEPA-Einführungsfrist

Die Europäische Kommission hat am 9. Januar 2014 einen Vorschlag beschlossen, die SEPA-Verordnung zu verändern, um das Risiko einer möglichen Unterbrechung des Zahlungsverkehrs zu minimieren. Mit der vorgeschlagenen Einführung einer Übergangsfrist von sechs Monaten bis zum 1. August 2014 wird der offizielle SEPA-Stichtag zwar nicht geändert. Die Banken und Zahlungsinstitute könnten mit ihren Kunden aber vereinbaren, Zahlungen, die nicht der SEPA-Norm entsprechen, weiterhin zu bearbeiten. Hintergrund ist die sehr schleppende SEPA-Einführung, die zum eigentlichen Einführungstichtag am 1. Februar 2014 nicht mehr erreichbar ist. Ein Inkrafttreten von SEPA zum geplanten Zeitpunkt würde daher ein

ernsthaftes Risiko für das Funktionieren des Zahlungsverkehrs darstellen. Eine Verlängerung der Übergangsfrist über den 1. August 2014 hinaus soll es nach Angaben der EU-Kommission nicht geben.

Dieser Vorschlag der EU-Kommission muss noch gesetzgeberisch vom Rat und Parlament der EU beschlossen werden. Da es ungewiss ist, ob dies in dem sehr engen Zeitrahmen bis zum 1. Februar 2014 gelingt, hat die EU-Kommission die EU-Mitgliedstaaten gebeten, für den Fall, dass der Vorschlag am 1. Februar 2014 noch nicht verabschiedet ist, sicherzustellen, dass Banken und Zahlungsdienstleister, die parallel zu SEPA-Zahlungen auch andere Überweisungen weiterhin bearbeiten, dafür nicht bestraft werden. Aus diesem Grund soll der Vorschlag, sofern er von Rat und Parlament erst nach dem 1. Februar 2014 verabschiedet wird, rückwirkend ab dem 31. Januar 2014 gelten.

Az.: IV/1 950-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

26 Bundesverwaltungsgericht zu kommunaler Klage gegen Höchstspannungsleitung

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungs-Freileitung in Nordrhein-Westfalen zwischen Punkt Fellerhöfe und Punkt St. Tönis vom November 2012 ist rechtswidrig und nicht vollziehbar. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden und damit einer Klage der Stadt Krefeld im Wesentlichen stattgegeben (Urteil vom 17.12.2013, Az.: 4 A 1.13).

Ein weiteres Verfahren einer privaten Grundstückseigentümerin wurde einvernehmlich beendet, wie das höchste deutsche Verwaltungsgericht mitteilt (Az.: 4 A 2.13). Die umstrittene 7,4 Kilometer lange Höchstspannungsfreileitung verläuft im Wesentlichen auf dem Gebiet der Stadt Krefeld und dient einem Lückenschluss im 380-kV Netz. Auf einem Teilstück verläuft sie unmittelbar am Ortsrand. Dort befindet sich Wohnbebauung, der sich die Trasse bis auf etwa 30 Meter nähert.

Das BVerwG hat der Klage der Stadt Krefeld gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Leitung im Wesentlichen stattgegeben. Es hätte einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurft. Denn für Höchstspannungsfreileitungen mit einer Länge zwischen 5 und 15 Kilometern und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr verlange das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Vorprüfung zur Klärung der Frage, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könne. Sei dies der Fall, sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so das BVerwG.

Nachteilige Umweltauswirkung

Zwar habe die Beklagte auf der Grundlage eines von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachtens solche erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Belastung der Wohnbevölkerung mit elektromagnetischen Feldern verneint, weil die maßgeblichen Grenzwerte unterschritten würden. Dem hätten Berechnungen zugrunde gelegen, wonach die elektrische Feldstärke an zwei Immissi-

onsorten 4,2 kV/m und 3,8 kV/m erreichte und damit unterhalb des Grenzwerts von 5,0 kV/m blieb. Damit habe die Beklagte aber den Begriff der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verkannt, so das BVerwG. Die Belastung mit elektromagnetischen Feldern auch unterhalb der Grenzwerte sei nämlich in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies zwingt jedenfalls dann zur Annahme einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung, wenn die Immissionen sich den Grenzwerten deutlich annäherten.

Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz konnte die Stadt Krefeld laut BVerwG damit verlangen, dass der Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt wird. Ob sich das Unterlassen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf den Planfeststellungsbeschluss oder die Rechte der Stadt Krefeld ausgewirkt habe, spiele keine Rolle, so das Gericht weiter. Die Planfeststellungsbehörde habe aufgrund der Entscheidung des BVerwG die Möglichkeit, die fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung in einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren nachzuholen und auf dieser Grundlage einen Planergänzungsbeschluss zu erlassen. [Quelle: Beck-Newsletter, 18. Dezember 2013]

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

27 EU-Beihilfeverfahren gegen Deutschland wegen EEG-Umlage

Die EU-Kommission hat am 18.12.2013 gegen Deutschland ein Verfahren wegen des Verdachts auf unzulässige Beihilfen eröffnet. Sie vermutet wegen der Befreiung zahlreicher, stromintensiver Unternehmen von der sog. EEG-Umlage Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Ganzes soll entgegen früherer Ankündigungen nicht mehr in Frage gestellt werden. Neben der Umlage-Befreiung wird zudem das sog. Grünstromprivileg beanstandet, welches nach vorläufiger Ansicht der Kommission zu einer Diskriminierung bei der Besteuerung führen könnte. Aus Sicht des DStGB darf das Beihilfeverfahren nicht zu einer Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher, international tätiger Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Deutschland werden.

Die Europäische Kommission hat ein förmliches Beihilfeprüfverfahren gegen Deutschland eingeleitet. EU-Wettbewerbskommissar Joaquin Almunia verkündete, dass sich das offizielle Verfahren nicht – wie zuvor berichtet wurde – gegen das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Ganzes, sondern nur gegen die im EEG enthaltene Befreiung energieintensiver Industrieunternehmen von der Zahlung der EEG-Umlage richtet. Die öffentliche Förderung, die auf der Grundlage des EEG 2012 in Form von Einspeisetarifen und Marktprämien gewährt wird, stelle zwar eine Beihilfe dar, diese stehe jedoch im Einklang mit den Leitlinien über staatliche Umweltschutzbeihilfen aus dem Jahr 2008.

Die Kommission beanstandet dabei zwei Punkte an der deutschen Regelung. Zum einen scheine die den stromintensiven Unternehmen gewährte Umlage-Befreiung aus staatlichen Mitteln finanziert zu werden. Da die Befreiung

nur einem „selektiven“ Teil der Unternehmen zugutekomme, könnte der Wettbewerb im EU-Binnenmarkt verfälscht werden. Der zweite Punkt betrifft das sogenannte Grünstromprivileg, welches nach vorläufiger Ansicht der Kommission zu einer Diskriminierung bei der Besteuerung führen könnte. Denn die Teilbefreiung von der EEG-Umlage werde nur gewährt, wenn der bezogene Strom eines Lieferanten mindestens zur Hälfte aus inländischen Kraftwerken stammt, die erneuerbare Energie nutzen.

Die Kommission werde prüfen, ob die Regelungen des EEG gerechtfertigt, verhältnismäßig sind und ob sie den Wettbewerb möglicherweise in ungebührlicher Weise verfälschen. Die im EEG vorgesehenen Befreiungsregelungen gelten trotz des Verfahrens der EU-Kommission zunächst unverändert weiter. Das Brüsseler Verfahren enthält keine Aussetzungsanordnung, die den Vollzug des EEG unmittelbar stoppen würde, äußerte sich eine Sprecherin des neuen Energieministers Sigmar Gabriel. Ob Unternehmen bereits Vorsorge in ihren Bilanzen für mögliche Rückzahlungen treffen müssten, hänge vom Einzelfall ab und müsse geprüft werden. Die Regierung werde die Bedenken aus Brüssel bei der bis Ostern anstehenden EEG-Reform aufgreifen.

Der Ausgang des Prüfverfahrens, das etwa ein Jahr dauern dürfte, ist allerdings noch offen. Am Ende könnte Brüssel etwa eine Änderung des EEG von der Bundesregierung fordern und gewährte Vorteile bei der EEG-Umlage von der Industrie zurückverlangen.

Parallel zur Eröffnung des Prüfverfahrens hat Almunia – wie angekündigt – einen Leitlinienentwurf für staatliche Beihilfen im Bereich Energie und Umweltschutz veröffentlicht. Damit steckt er den künftigen Rechtsrahmen ab. Angesichts steigender Marktanteile und sinkender Kosten der Erneuerbaren sollten staatliche Beihilfen schrittweise auf eine marktfreundlichere Förderung in Form von Marktprämien oder Zertifikaten übergehen. Die Staaten sollen die Leitlinien nach Vorstellung Almunias bis Ende Juni 2014 in nationales Recht umsetzen. Die Pressemitteilung der EU-Kommission ist abrufbar unter:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1283_de.htm?locale=en

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

28 Öffentliches Finanzierungsdefizit bundesweit 1.-3. Quartal 2013

Auf der Basis vorläufiger Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik stiegen die Einnahmen der Kern- und Extrahaushalte des öffentlichen Gesamthaushalts im 1.-3. Quartal 2013 gegenüber den ersten drei Quartalen des Jahres 2012 um 2,5 % auf 867,7 Milliarden Euro, die Ausgaben erhöhten sich um 3,0 % auf 896,4 Milliarden Euro. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, errechnet sich hieraus für den Zeitraum 1.-3. Quartal 2013 ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit – in Abgrenzung der Finanzstatistik – von 28,7 Milliarden Euro. Das Defizit war damit um 5,1 Milliarden Euro höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Im 1.-3. Quartal 2013 stiegen die Einnahmen der Sozialversicherung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum geringfügig um 0,5 % auf 394,7 Milliarden Euro. Der Zuwachs bei den Ausgaben lag mit 3,1 % darüber und führte zu einem Ausgabenvolumen von 398,6 Milliarden Euro. Hieraus errechnet sich ein Finanzierungsdefizit der Sozialversicherung von 4,0 Milliarden Euro. In den ersten drei Quartalen des Vorjahres hatte die Sozialversicherung noch einen Finanzierungsüberschuss von 5,9 Milliarden Euro erreicht. Das Finanzierungsdefizit der Sozialversicherung war auf die Defizite bei der gesetzlichen Krankenversicherung (- 1,1 Milliarden Euro), bei der allgemeinen Rentenversicherung (- 2,6 Milliarden Euro) und bei der Bundesagentur für Arbeit (- 0,7 Milliarden Euro) zurückzuführen. Die soziale Pflegeversicherung verzeichnete demgegenüber einen Überschuss von rund 0,2 Milliarden Euro.

Beim Bund führten im 1.-3. Quartal 2013 gegenüber dem 1.-3. Quartal 2012 leicht gestiegene Einnahmen (+ 0,4 %) bei einem fast unveränderten Ausgabenniveau zu einer Verringerung des Finanzierungsdefizits um 1,1 Milliarden Euro auf 23,2 Milliarden Euro. Auch bei den Ländern stiegen im Berichtszeitraum die Einnahmen (+ 3,8 %) stärker als die Ausgaben (+ 2,3 %). Dadurch erzielten die Länder einen geringen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 5 Millionen Euro – in den ersten drei Quartalen des Jahres 2012 hatten sie noch ein Defizit von 3,8 Milliarden Euro verzeichnet. Demgegenüber übertraf bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Zuwachs bei den Ausgaben (+ 4,6 %) geringfügig den der Einnahmen (+ 4,5 %) mit der Folge, dass sich das Finanzierungsdefizit der Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 1,4 Milliarden Euro gegenüber den ersten drei Quartalen des Vorjahres leicht um 87 Millionen Euro erhöhte.

Eckwerte¹ des öffentlichen Gesamthaushalts im 1.-3. Quartal 2013 und 2012 in Milliarden Euro

Ausgaben/Einnahmen	Insgesamt	Bund	Länder	darunter: Gemeinden/ Gemeindeverbände	Sozialversicherungen
Bereinigte Ausgaben					
2013	896,4	263,0	241,6	146,8	398,6
2012	869,9	263,1	236,2	140,4	386,7
Bereinigte Einnahmen					
2013	867,7	239,7	241,5	145,4	394,7
2012	846,5	238,7	232,6	139,1	392,6
Finanzierungssaldo ²					
2013	-28,7	-23,2	0,0	-1,4	-4,0
2012	-23,6	-24,3	-3,8	-1,4	5,9

¹ 2013 vorläufige Ergebnisse, 2012 revidierte Ergebnisse. Abweichungen in den Summen durch Rundungen.

² Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen. Der Finanzierungssaldo des öffentlichen Gesamthaushalts in Abgrenzung der Finanzstatistik ist nicht

identisch mit dem Finanzierungssaldo des Staates der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Weitere Ergebnisse für den öffentlichen Gesamthaushalt im 1.-3. Quartal 2013 werden in der Fachserie 14, Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts“, voraussichtlich im Januar 2014 veröffentlicht. [Quelle: PM Destatis]

Az.: IV/1 903-01/1 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

29 Öffentliche Schulden am Ende des 3. Quartals 2013

Zum Ende des 3. Quartals 2013 waren Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände einschließlich ihrer Extrahaushalte in Deutschland mit 2.024,2 Mrd. Euro verschuldet. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, waren das 1,9 % oder 39,9 Mrd. Euro weniger als ein Jahr zuvor, am Ende des 3. Quartals 2012. Gegenüber dem Ende des 2. Quartals 2013 verringerte sich der Schuldenstand um 1,2 % oder 24,2 Mrd. Euro.

Wie bereits in den Vorquartalen war der Rückgang der Verschuldung vor allem geprägt durch die Entwicklung bei den beiden so genannten Bad Banks FMS Wertmanagement und Erste Abwicklungsanstalt (EAA): Diese haben ihren Portfolioabbau weiter fortgesetzt und konnten somit ihre Bilanzsumme sowie ihren Schuldenstand weiter reduzieren.

Die Schulden des Bundes sanken zum 30.09.2013 gegenüber dem 30.09.2012 um 1,0 % (- 12,3 Mrd. Euro) auf 1.270,4 Mrd. Euro. Die Länder reduzierten ihre Schulden in diesem Zeitraum um 4,4 % (- 28,3 Mrd. Euro) auf 620,4 Mrd. Euro. Die Verschuldung der Gemeinden/Gemeindeverbände stieg um 0,5 % (+ 0,6 Mrd. Euro) auf 133,4 Mrd. Euro.

Methodische Hinweise

Die Ergebnisse beziehen sich auf die Kern- und Extrahaushalte von Bund, Ländern sowie Gemeinden/Gemeindeverbänden und umfassen Kreditmarktschulden und Kassenkredite. Sie sind nicht vollständig vergleichbar mit den endgültigen jährlichen Schuldenergebnissen, in denen die Schulden in anderer Abgrenzung und differenzierter erhoben werden. Zudem sind die Schulden der kommunalen Zweckverbände sowie der Sozialversicherung in der vierteljährlichen Schuldenstatistik nicht enthalten. Die Schulden der Gemeinden/Gemeindeverbände in Sachsen-Anhalt wurden geschätzt.

Schulden der öffentlichen Haushalte in Millionen Euro ¹⁾

Stichtag	Insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden/ Gemeindeverbände
30.09.2012	2.064.110	1.282.755	648.679	132.675
31.12.2012	2.071.770	1.289.128	649.076	133.566 ²⁾
31.03.2013	2.057.560	1.286.165	636.466	134.929
30.06.2013	2.048.360	1.288.469	626.709	133.181
30.09.2013	2.024.178	1.270.434	620.370	133.374 ²⁾
Veränderung vom 30.09.2012 zum 30.09.2013 in %	- 1,9	- 1,0	- 4,4	0,5

¹⁾ Vorläufige Ergebnisse; Kassenkredite und Kreditmarktschulden; einschließlich Extrahaushalte, ohne Zweckverbände, ohne Sozialversicherung.

²⁾ Ergebnis von Sachsen-Anhalt geschätzt.
[Quelle: PM Destatis]

Az.: IV/1 912-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

**30 Kommunalfinanzen bundesweit
1. bis 3. Quartal 2013**

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat am 18.12.2013 die Zahlen zu den Kern- und Extrahaushalten der Kommunen in Deutschland im 1.-3. Quartal 2013 veröffentlicht. Demnach bleibt es auch in diesem Zeitraum in der Finanzstatistik bei einem Defizit in Höhe von -1,4 Mrd. Euro. Vor allem die kommunalen Sozialausgaben sind zum Teil stark gestiegen.

Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland (ohne Stadtstaaten) wiesen in den ersten drei Quartalen 2013 in der Abgrenzung der Finanzstatistik ein Defizit in Höhe von 1,4 Mrd. Euro aus und verblieben damit auf dem Niveau des Vorjahres. Wie Destatis weiter mitteilt, erzielten die Gemeinden und Gemeindeverbände mit 145,4 Mrd. Euro in den ersten drei Quartalen 2013 rund 4,5 % oder 6,3 Mrd. Euro mehr an Einnahmen als im Vorjahreszeitraum. Diesen Einnahmen standen Ausgabensteigerungen um 4,6 % auf 146,8 Mrd. Euro gegenüber. Die darin enthaltenen Einnahmen und Ausgaben Sachsens-Anhalts wurden geschätzt.

Die Entwicklung auf der Ausgabenseite der Gemeinden und Gemeindeverbände wurde im ersten bis dritten Quartal 2013 durch einen starken Anstieg der sozialen Leistungen bestimmt. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 35,1 Mrd. Euro für soziale Leistungen ausgegeben. Das waren 6,7 % oder 2,2 Mrd. Euro mehr als im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2012. Mit 18,0 Mrd. Euro lagen die Ausgaben für die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII in und außerhalb von Einrichtungen um 6,4 % oder 1,1 Mrd. Euro höher als in den ersten drei Quartalen 2012. Auch die Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach

SGB II nahmen stark um 4,9 % auf 9,0 Mrd. Euro zu. Noch kräftiger, nämlich um 6,9 % auf 5,7 Mrd. Euro, erhöhten sich die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII in und außerhalb von Einrichtungen.

Die Personalausgaben nahmen um 3,5 % zu und beliefen sich auf 38,3 Mrd. Euro. Der laufende Sachaufwand erhöhte sich unterdurchschnittlich (+ 2,9 %) auf 33,7 Mrd. Euro. Die Zinsausgaben gingen wegen der im Berichtszeitraum günstigen Finanzierungsbedingungen um 6,4 % auf 2,9 Mrd. Euro zurück. Die Ausgaben für Sachinvestitionen stiegen auf 14,7 Mrd. Euro (+ 4,2 %).

Die bedeutendsten Einnahmekategorien der Gemeinden und Gemeindeverbände waren im Berichtszeitraum die Steuern und die Schlüsselzuweisungen. Die Einnahmen aus Steuern stiegen im Vergleich zu den ersten drei Quartalen 2012 um 2,0 Mrd. Euro auf 52,1 Mrd. Euro. Mit 3,9 % war die Wachstumsrate deutlich niedriger als in den ersten drei Quartalen 2012 (6,9 %). Die wichtigste Steuerart war die Gewerbesteuer (netto, also nach Abzug der Gewerbesteuerumlage an die Länder). Die Gemeinden haben im Berichtszeitraum aus dieser Steuer 26,3 Mrd. Euro und damit 2,6 % mehr als im Vergleichszeitraum eingenommen. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergab sich mit einem Plus von 6,7 % auf 14,4 Mrd. Euro ein deutlicher Zuwachs. Darüber hinaus erhielten die Gemeinden und Gemeindeverbände im Berichtszeitraum 22,7 Mrd. Euro an Schlüsselzuweisungen von den Ländern, das waren 7,4 % oder 1,6 Mrd. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum. Die Zuweisungen der Länder für Investitionen stiegen um 3,0 % auf 4,3 Mrd. Euro.

Die Kernhaushalte der Gemeinden – ohne Berücksichtigung der Extrahaushalte – haben in den ersten drei Quartalen 2013 insgesamt 139,3 Mrd. Euro an Einnahmen erzielt, ihre Ausgaben beliefen sich auf 140,3 Mrd. Euro. Daraus errechnet sich für die Kernhaushalte ein Finanzierungsdefizit von rund 1,0 Mrd. Euro.

(Siehe Tabelle Seite 20)

Az.: IV/1 912-01 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

**31 Ausbau des Stromnetzes
für die Energiewende**

Das Forum Netzintegration der Deutschen Umwelthilfe (DUH) hat ihre Politikempfehlungen zum Um- und Ausbau der Stromnetze für die Energiewende vorgestellt. Ziel ist es, den Netzausbau natur- und sozialverträglich zu gestalten und durch eine verbesserte und frühzeitige Bürgerbeteiligung ihre Akzeptanz zu stärken. Rund 60 Unternehmen der Energiewirtschaft, Bürgerinitiativen, Verbände und Wissenschaftsinstitutionen erarbeiteten und unterzeichneten das Konzept. Auch der Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) unterzeichnete den Plan. Darin finden sich auch die aus kommunaler Sicht entscheidenden

den Ansätze einer frühzeitigen Einbindung von Städten und Gemeinden und einer Stärkung der kommunalen Wertschöpfung wieder.

[Tabelle zu *Mitteilungsnotiz Nr. 30*]:

gung natur- und sozial-verträglich zu gestalten und so ihre Akzeptanz und mit ihr die der Energiewende insgesamt zu stärken. Dabei werden alle relevanten Themen von einer verbesserten und frühzeitigen Beteiligung von Bürgern und betroffenen Städten, Gemeinden und Krei-

Vierteljährliche Kassenergebnisse Ausgewählte Eckwerte der Gemeinden/Gemeindeverbände Kern- und Extrahaushalte			
Einnahme-/Ausgabeart	Deutschland ¹⁾		
	1.-3. Quartal 2012 Mio. Euro	1.-3. Quartal 2013 Mio. Euro	Veränderung in %
Bereinigte Einnahmen	139.061,6	145.379,3	4,5
darunter:			
Steuern (netto)	50.169,6	52.143,7	3,9
darunter:			
Gewerbesteuer (netto)	25.660,9	26.332,5	2,6
Schlüsselzuweisungen	21.140,2	22.699,0	7,4
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	16.861,4	16.920,3	0,3
Zuweisungen für Investitionen vom Land	4.135,1	4.257,6	3,0
Bereinigte Ausgaben	140.414,2	146.819,2	4,6
darunter:			
Personalausgaben	36.972,2	38.254,4	3,5
Laufender Sachaufwand	32.760,2	33.710,2	2,9
Soziale Leistungen	32.852,2	35.055,3	6,7
Zinsausgaben	3.135,8	2.936,8	- 6,4
Sachinvestitionen	14.089,8	14.681,5	4,2
darunter:			
Baumaßnahmen	10.952,6	11.178,4	2,1
Finanzierungssaldo ²⁾	- 1.352,6	- 1.439,8	-
¹⁾ Ohne Stadtstaaten.			
²⁾ Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen.			

[Quelle: Statistisches Bundesamt]

Der Plan N 2.0. ist das Ergebnis eines zweijährigen Diskussionsprozesses, an dem neben dem DStGB Fachleute aus Industrie- und Umweltverbänden, Unternehmen der Energie- und Netzwirtschaft, Bürgerinitiativen, Naturschützer und Wissenschaftler teilgenommen und gemeinsame Positionen zum Netzausbau erarbeitet haben. Insgesamt haben den Plan fast 60 am Prozess beteiligte Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Verbände unterzeichnet.

Die Politikempfehlungen des Plan N 2.0. schließen nach fast drei Jahren an die ersten Handlungsvorschläge zum Um- und Ausbau der Stromnetze für die Energiewende an, die das von der Deutschen Umwelthilfe e.V. initiierte Forum Netzintegration, an die damalige Bundesregierung übergab. Der DStGB war bereits zu dem Zeitpunkt Forumsmitglied und Unterzeichner.

Übergreifendes Ziel des umfassenden Politikpapiers ist es, die neue Infrastruktur für eine risikoarme Energieversor-

sen in allen Phasen der Planung, über die technische Ausgestaltung des Netzum- und -ausbaus bis hin zu konkreten Vorschlägen für einen verbesserten Wohnumfeldschutz behandelt. Gegenstand der Empfehlungen sind sowohl die Übertragungsnetze, als auch die Herausforderungen auf der Verteilnetzebene und Fragen des Naturschutzes im Zusammenhang mit dem Leitungsbau. Möglichkeiten zur Minimierung des notwendigen Netzausbaus werden ebenso behandelt, wie Vorschläge für eine finanzielle Teilhabe oder einen Nachteilsausgleich für Kommunen und Regionen, die von Stromtrassen betroffen sind.

Der Plan N 2.0 soll, genau wie sein Vorgänger „Plan N“ im Dezember 2010, im Januar 2014, wenn sich eine neue Bundesregierung formiert hat, Spitzenvertretern der zuständigen Ministerien bzw. des zuständigen Ministeriums offiziell übergeben werden.

Der Plan N 2.0 ist abrufbar unter:

www.forum-netzintegration.de/123/

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht kommt es bei dem weiteren Ausbau der Übertragungsnetze entscheidend darauf an, alle betroffenen Bürger und Kommunen mitzunehmen. Durch eine frühzeitige, aktive Einbindung und Beteiligung von Städten, Gemeinden und ihren Bürgern und eine Stärkung der kommunalen Wertschöpfung kann es gelingen, ein besseres Verständnis und eine stärkere Akzeptanz für die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Landschaft und des Wohnumfelds zu erzeugen. Vor dem Hintergrund des derzeit stark verzögerten Netzausbaus auf Übertragungsebene, von dem derzeit lediglich rund 14,5 % der benötigten Leitungen realisiert wurde, und der Sicherstellung von Versorgungssicherheit, besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Das Papier greift in diesem Sinne wichtige Ansätze einer rechtzeitigen und umfassenden Information und Beteiligung der Bürger und Kommunen an den Planungsverfahren, mit dem Schutz des Wohnumfeldes bei der Trassenplanung und dem Schutz von Umwelt und Landschaft vor einem überdimensionierten Netzausbau auf. Darin wieder findet sich auch die aus kommunaler Sicht wichtige Diskussion um technische Alternativen des Freileitungsbaus, z. B. durch den Einsatz von Erd- bzw. Teilerdkabeln. Darüber hinaus werden auch die verschiedenen Aspekte einer gerechteren Kostenverteilung bei der Energiewende, insbesondere bessere finanzielle Kompensationsmöglichkeiten für Kommunen und Privateigentümer, die vom Netzausbau betroffen sind, berücksichtigt. Neben den Übertragungsnetzen werden auch die Herausforderungen auf der Ebene der Verteilnetze hervorgehoben, die vor allem in dem erheblichen Ausbau- und Investitionsbedarf liegen.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

32 Kommunale Übernahme von E.ON Mitte

Die Übernahme der zwölf Kreise in Hessen, Niedersachsen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Göttingen von E.ON Mitte wurde nun durch Unterzeichnung der Verträge festgemacht. Die Kommunen übernehmen den Regionalversorger, der künftig EAM „Energie aus der Mitte“ heißen wird, für 620 Millionen Euro vom Energiekonzern E.ON. Allerdings ohne den Vertrieb, der künftig jedoch neu aufgebaut werden soll. Damit die Übernahme vollständig abgeschlossen werden kann, bedarf es noch der Vorlage der letzten kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungen.

Zwölf Kreise in Hessen, Niedersachsen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Göttingen wollen das Unternehmen bzw. die 73,3 Prozent der Unternehmensanteile für rund 620 Millionen Euro komplett von dem Energiekonzern E.ON übernehmen und künftig unter dem Namen EAM - Energie aus der Mitte - betreiben. Voraussetzung für diesen Schritt waren die positiven Beschlüsse der zwölf Kreistage und des Rates der Stadt Göttingen zum vollständigen Erwerb der E.ON-Anteile. Diese wurden in den vergangenen sieben Wochen mit breiter

Zustimmung in den Gremien gefasst, die letzten Entscheidungen fielen erst am 9. Dezember.

Mit dem Verkauf kommt das Strom- und Erdgasnetz wieder vollständig in öffentliche Hand. Ausgenommen von dem Geschäft ist die E.ON Mitte Vertriebsgesellschaft; sie bleibt im Konzern. Daher wollen die kommunalen Aktionäre einen eigenen Vertrieb für Strom und Gas aufbauen. Die 1.200 Arbeitsplätze sollen erhalten bleiben. Allerdings sei die Transaktion noch nicht vollständig abgeschlossen. Nach Vorlage der letzten kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungen können voraussichtlich in der nächsten Woche die restlichen notwendigen Verträge unterschrieben werden

Hintergrund

Die Kommunen hielten bis 2002 die Mehrheit an dem Versorger E-ON Mitte, der früher EAM (Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland) hieß. Dann verkauften sie ihre Mehrheit an E.ON und wurden Minderheitsgesellschafter. Bisher verfügten die zwölf Landkreise Eichsfeld, Göttingen, Hersfeld-Rotenburg, Höxter, Kassel, Lahn-Dill, Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf, Northeim, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner sowie die Stadt Göttingen über einen Anteil von 26,7 Prozent an der E.ON Mitte AG. Die Mehrheit lag mit 73,3 Prozent bei der E.ON SE in Düsseldorf. Im Juni 2012 begannen die Verhandlungen für den Rückkauf. In den vergangenen Wochen mussten die kommunalen Gremien der Übernahme zustimmen. E.ON Mitte versorgt nach eigenen Angaben rund 1,5 Millionen Menschen mit Gas und Strom.

Der E.ON-Konzern hatte sich in diesem Jahr bereits von der E.ON Thüringer Energie AG getrennt, die komplett an Thüringer Städte und Gemeinden ging. Die müssen einschließlich eines Darlehens für die Übernahme etwa 900 Millionen Euro finanzieren. E.ON hat zudem seine Mehrheitsanteile an dem Regionalversorger E.ON Westfalen Weser AG verkauft ([StGB NRW-Mitteilung 536/2013](#)).

Az.: II/3 818-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

33 Verbändeanhörung zum steuerlichen Querverbund

Das Bundesfinanzministerium hat gemeinsam mit den Finanzministerien der Länder sechs Thesen zu der Frage der Ausgestaltung bundesweit einheitlich geltender Leitlinien für die steuerliche Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art wegen enger wechselseitiger technisch-wirtschaftlicher Verflechtung im Sinne des § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 KStG insbesondere unter Einbeziehung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) erarbeitet. Hierzu wurde eine zweite Verbändeanhörung durchgeführt, um vor einer abschließenden Entscheidung zu den Zusammenfassungskriterien noch weitere Sachaufklärung zu leisten. Dies betrifft etwa die Frage, ob mit modernen BHKW noch Stromspitzen abgedeckt bzw. Dritte mit Wärme beliefert werden. Hier sieht die Finanzverwaltung Probleme mit der Anerkennung der „Wechselseitigkeit“, weil der Strom

Wenn zu Jahresbeginn für das nächste und wesentlich umfangreichere Stromleitungs-Ausbauprogramm die ersten konkreten Trassenvorschläge öffentlich diskutiert werden, rechnet die Bundesnetzagentur mit weiteren Bürgerprotesten. Das Programm nach dem Bundesbedarfplan sieht weitere 2.800 Leitungskilometer vor.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

36 Seminare für Vollziehungsbeamte 2014

Der Bund der Vollziehungsbeamten e.V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen – (BDVZ) bietet jährlich Aus- und Weiterbildungsseminare durch Fachreferenten für Vollziehungsbeamtinnen/beamte der kommunalen Verwaltung an. Das aktuelle Seminarverzeichnis für das Jahr 2014 ist der Geschäftsstelle jetzt übermittelt worden. Nähere Einzelheiten und das Anmeldeformular sind auf den Internet-Seiten des BDVZ abrufbar unter www.bdvz-nrw.de.

Az.: IV/1 952-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

37 Rückforderungsansprüche bei der KWK-Umlage

Kürzlich ist das Urteil des BGH vom 24. April 2013 (VIII ZR 88/12) veröffentlicht worden. In dem Urteil ging es um die Frage, wie viel Kraft-Wärme-Kopplungs (KWK)-Umlage eine Stadt für ihr Straßenbeleuchtungsnetz zu zahlen hat. Der BGH hat entschieden, dass entgegen der ursprünglichen Abrechnungspraxis des Übertragungsnetzbetreibers für den Strombezug eine zusammenfassende Betrachtung des ganzen Stadtgebiets für die Berechnung der KWK-Umlage zu erfolgen hat, da das gesamte Straßenbeleuchtungsnetz eine einzige Abnahmestelle darstellt.

Kommunale Relevanz

Da die Höhe des KWK-Umlagesatzes vom Jahresverbrauch des Straßenbeleuchtungsnetzes abhängig ist und sich dieser ab einer Verbrauchsmenge von 100.000 Kilowattstunden pro Jahr (kWh/a) auf 0,05 ct/kWh reduziert (§ 9 Abs. 7 S. 2 KWKG), werden einige Städte und Gemeinden durch die nun anzuwendende Gesamtbetrachtung ihres Straßenbeleuchtungsnetzes als eine Abnahmestelle über einer solchen Verbrauchsmenge liegen. Diesen Städten/Gemeinden steht möglicherweise ein Rückforderungsanspruch gegen den Netzbetreiber zu, der ihnen in der Vergangenheit den allgemeinen, höheren KWK-Umlagesatz in Rechnung gestellt hat. Das Urteil betrifft zudem auch die Berechnung der Umlagen für Offshore-Windenergie (§ 17 f EnWG) und Sondernetzentgelte nach (§ 19 Abs. 2 StromNEV).

Rückforderung der KWK-Umlage

Bei der Geltendmachung etwaiger Rückforderungsansprüche von Städten und Gemeinden, die durch die neue Abrechnungspraxis von einer geringeren KWK-Umlage profitieren, stellen sich jedoch einige Fragen, auf die es hinzuweisen gilt:

- Rückforderungshöhe

Die Geltendmachung etwaiger Rückforderungsansprüche der Stadt/Gemeinde wird im Einzelfall davon abhängen,

ob sich der Aufwand im Verhältnis zur in Rede stehenden Summe lohnt. Nach einer Ermittlung des Gemeindetages Baden-Württemberg geht es um Rückerstattungsbeträge in Höhe von rund 300 € im Jahr bei einem Strombezug von 100.000 kWh/a, sofern die Grenzmenge von 100.000 kWh/a überschritten wird. Die Ansprüche richten sich grundsätzlich gegen den Stromlieferanten bzw. den zuständigen Verteilnetzbetreiber.

- Verjährung der Ansprüche

Aufgrund der allgemeinen Verjährungsfristen geht es um einen Rückforderungszeitraum von 2009-2012. Die Ansprüche für das Jahr 2009 verjähren bereits zum 31.12.2013. Hier besteht also zügiger Handlungsbedarf, sofern Rückforderungsansprüche erhoben werden sollen. Der Gemeindegtag Baden-Württemberg schlägt hier vor, mit dem jeweiligen Stromlieferanten als auch mit dem betreffenden Verteilnetzbetreiber eine Verzichtserklärung auf die Erhebung der Einrede der Verjährung zu vereinbaren, um den Eintritt der Verjährung in jedem Fall zu verhindern. Die Geltendmachung der Ansprüche für 2013 ist derzeit noch nicht möglich, da die Schlussrechnung erst zu Beginn des Jahres 2014 vorliegen wird.

Das Urteil des BGH ist für StGB NRW-Mitglieder im StGB NRW-Internetangebot (Mitgliederbereich) unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/[Energiewirtschaft](#) abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

38 Energiesparprojekte öffentlicher Einrichtungen ausgezeichnet

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat am 26.11.2013 auf ihrem Energieeffizienzkongress in Berlin die Gewinner des Wettbewerbs „Energieeffizienz in öffentlichen Einrichtungen - Gute Beispiele 2013“ vorgestellt. Ausgezeichnet wurden der Freistaat Bayern für das Energieeinspar-Contracting in der Pinakothek der Moderne und die Landeshauptstadt Hannover für ihr Energieeinsparprojekt an 90 städtischen Schulen. Ebenso prämiert wurden die Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode für den Wettbewerb „Unser Dorf spart Strom“ sowie die Stadt Löhne für die Verbindung von energetischer Schulsanierung und Unterricht.

Der Wettbewerb ist mit Preisgeldern in Höhe von insgesamt 25.000 Euro dotiert und wurde von der dena mit Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführt. „Die Gewinnerprojekte lassen sich sehr gut übertragen, sodass sich andere Akteure daran ein Beispiel nehmen können“, sagte Stephan Kohler, Vorsitzender der dena-Geschäftsführung. „Sie zeigen darüber hinaus die große Vielfalt möglicher Energieeffizienzmaßnahmen der öffentlichen Hand.“ Die Projekte wurden von einer Jury aus Experten von Bund, Ländern und Kommunen als gleichrangige Gewinner ausgewählt.

Energieteams fahnden nach hohen Energieverbräuchen: Bereits vor fast 20 Jahren begannen Schüler, Lehrer und Hausmeister in Hannover, gemeinsam den Energieverbrauch ihrer Schulen zu untersuchen. Mittlerweile werden die Energieteams durch ein neues Anreizsystem zusätzlich motiviert und durch Energieberater professionell unterstützt. Gemeinsam entwickeln sie Energieeinsparmaßnahmen und setzen sie um. Dabei wird das Thema, zum Beispiel über Energierundgänge, handlungsorientiert in den Schulalltag integriert. Die an dem Projekt teilnehmenden Schulen sparen zusammen pro Jahr mehrere hunderttausend Euro Energiekosten. Das kommt sowohl der Stadt als auch den Schulen zugute. Letztere werden über Prämien an den Einsparungen beteiligt. Der Fachbereich Gebäudemanagement der Stadtverwaltung koordiniert das Projekt.

Unser Dorf spart Strom: Unter diesem Motto haben die niedersächsischen Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode 2012 einen Stromsparwettbewerb für Dörfer durchgeführt. 32 Orte mit insgesamt fast 8.000 Haushalten nahmen teil. Gesucht wurde das Dorf mit dem niedrigsten Stromverbrauch pro Kopf. In den Orten organisierten Freiwillige - unter anderem aus Vereinen oder Feuerwehren - die Wettbewerbsteilnahme. Sie entwickelten Ideen, um die Haushalte zum Stromsparen zu motivieren, zum Beispiel Sammelbestellungen energieeffizienter Lampen. Mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Jahresstromverbrauch von 1.126 Kilowattstunden (kWh) lag das Siegerdorf weit unter dem niedersächsischen Durchschnitt von 2.037 kWh.

Schulsanierung mit Energiewerkstatt: Die Stadt Löhne hat eine Grundschule nach hohen energetischen Standards saniert und dies zusätzlich vorbildlich in den Unterricht integriert. Der Endenergiebedarf der Schule wurde durch die Sanierung um 27 und der Primärenergiebedarf sogar um 82 Prozent gesenkt. Der Energieverbrauch wird nun kontinuierlich durch das städtische Energie-Controlling überwacht. Die Heizzentrale und einige Dämmelemente wurden offengelegt, sodass die Schüler Energieeffizienz am Beispiel ihrer eigenen Schule erfahren können. Mit der im Zuge der Sanierung eingerichteten Energiewerkstatt wurde eigens ein Raum für energiespezifischen Unterricht geschaffen, den nun alle Schulen der Stadt nutzen.

Die Pinakothek der Moderne spart jährlich 5.850 Megawattstunden Energie, ohne selber zu investieren: Durch ein Energieeinspar-Contracting-Projekt konnte die bayerische Gemädegalerie ihre Energiekosten um rund 50 Prozent senken. Schwerpunkt der im Zuge des Contracting umgesetzten Energieeffizienzinvestitionen war die Klimatechnik. Die Abwärme der Kältemaschinen wurde für die Raumklimatisierung nutzbar gemacht. Auch die Regelungstechnik für Lüftung und Klimatisierung wurde optimiert. So konnte der Energiebedarf deutlich verringert werden. Weitere Energieeffizienzmaßnahmen führte der Contractor im Bereich Pumpensysteme und Beleuchtung durch. Zusätzlich wurde ein Energiemanagement aufgebaut, mit dem nun systematisch weitere Energieeinsparungen erreicht werden.

Die Preisträger erhalten gleichzeitig das Label „Good Practice Energieeffizienz“ der dena, das erfolgreiche Energieeffizienzprojekte von Kommunen, Institutionen und Unternehmen sichtbar macht. Der Wettbewerb und die Verleihung des Good-Practice-Labels sind Aktivitäten der dena im Rahmen der Kommunikationsplattform zur Unterstützung der nationalen Umsetzung der EU-Energiedienstleistungsrichtlinie (EDL-Richtlinie). Das Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags. Weitere Informationen zum Wettbewerb, den Preisträgern und dem Good-Practice-Label finden sich im Internet unter www.energieeffizienz-online.info.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Schule, Kultur und Sport

39 Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule

Die Kultusministerkonferenz hat mit Beschluss vom 05.12.2013 ihre 1996 verabschiedeten „Empfehlungen zur Interkulturellen Bildung und Erziehung in der Schule“ überarbeitet. Anlass waren Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, aber auch der inhaltlichen Ausrichtung interkultureller Bildung. Die aktuelle Fassung kann abgerufen werden unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1996/1996_10_25-Interkulturelle-Bildung.pdf.

Az.: IV/2 200-3 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

40 Projekt „tanz+theater machen stark“

Im Rahmen des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ des Bundes können sich Bündnisse aus einem Theater, einer pädagogischen Einrichtung und einem Ort aus der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (z.B. Schule, Jugendtreff etc.) am Projekt „tanz+theater machen stark“ des Bundesverbands freier Theater beteiligen. Die Ausschreibungsfrist für Projekte, die im Juli 2014 beginnen sollen endet am 15. April 2014, für Projekte ab dem 1. Januar 2015 am 15. September 2014. Weitere Informationen finden sich unter: <http://www.buendnisse.freitheater.de/de/ausschreibung/downloads.html>.

Az.: IV/2 442 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

41 Fortbildung für Musikschul-Lehrkräfte

Der Landesverband der Musikschulen NRW bietet im Jahr 2014 ein jeweils 3 Termine umfassendes Fortbildungsangebot für Instrumentallehrkräfte an Musikschulen an. Unter anderem solle dabei pädagogische Haltung der

Lehrkräfte, Grundlagen systemisch-konstruktivistisch orientierter Musikpädagogik, Unterrichtsmethoden und der Transfer in den Unterricht thematisiert werden. Weitere Informationen finden sich unter:

<http://www.instrumentaler-gruppenunterricht.de/service/weiterbildung-0>.

Az.: IV/2 452 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

42 Qualitäts- und UnterstützungsAgentur-Landesinstitut für Schule

Mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.11.2013 wurde die neue „Qualitäts- und UnterstützungsAgentur-Landesinstitut für Schule (QUALIS NRW)“ errichtet. Sie ist die zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. Neben weiteren anderen Aufgaben soll sie sich u.a. mit der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Schulen und Unterricht, der Inklusion, dem Ganztag und der Schulentwicklung in regionalen Kooperationen befassen. Auch das Thema übergreifende Qualitätssicherung und Weiterentwicklung im Bereich der Weiterbildung ist nach dem Runderlass Aufgabe des Landesinstituts. Der Runderlass ist inzwischen im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (ABL. NRW. 12/13, S. 613) veröffentlicht.

Az.: IV/2 200-4 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

43 Neuer Gesamtvertrag mit der VG Wort

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit der VG Wort einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Der Gesamtvertrag regelt die Vergütung, die die VG Wort von Kommunen beanspruchen kann, die Kopiergeräte für die entgeltliche Herstellung von Kopien bereithalten. Aufgrund des Vertrages haben die Kommunen Anspruch auf einen Nachlass in Höhe von 20 % auf den veröffentlichten Tarif. Für 2014 beläuft sich der Betrag auf 34,64 Euro.

Der neue Gesamtvertrag bezieht sich auf Kopiergeräte, wie sie von Städten und Gemeinden – z. B. im Foyer eines Rathauses – für Dritte zur Anfertigung von Kopien gegen Entgelt bereitgehalten werden. Kopiergeräte, die nur zum eigenen Gebrauch der Kommunen dienen, sind nicht erfasst. Die Betreiber solcher Kopiergeräte schulden der VG Wort nach § 54 c des Urheberrechtsgesetzes eine Vergütung. Die VG Wort bestimmt die Höhe der Vergütung in ihrem Tarifwerk. Für Kommunen und ähnliche Betreiber sieht dieses Tarifwerk ab 2014 einen Betrag von jährlich 43,30 Euro vor. Aufgrund des Gesamtvertrages erhalten kommunale Betreiber einen Nachlass von 20 %, zahlen also für 2014 nur 34,64 Euro. Der Betrieb eines entsprechenden Kopiergeräts ist der VG Wort zu melden. Der dazu benötigte Meldebogen steht auf der Homepage der VG Wort (www.vgwort.de) zum Download bereit.

Die VG Wort und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatten schon 1989 einen vergleichbaren Vertrag geschlossen; diesen hat die Verwertungsgesellschaft aufgrund der veränderten Tarifsituation fristge-

recht zum Jahresende 2013 gekündigt. (Quelle: DStGB-aktuell 0214-08)

Az.: IV/2 320-1/2 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

44 EU-Konsultation zum Urheberrecht

Seit dem 05.12.2013 bis zum 05.02.2014 besteht für Interessierte die Möglichkeit, an einer öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zur Überprüfung der europäischen Regelungen zum Urheberrecht mitzuwirken. Insbesondere werden auch Beiträge von öffentlichen Behörden sowie Autoren erbeten. Ziel der Konsultation ist, Input aller Interessenvertreter zur Überprüfung der EU-Urheberrechtsregelungen zu sammeln.

Die Konsultation ist online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2013/copyright-rules/index_de.htm. Bis zum 05.02.2014 können der EU-Kommission entsprechende kommunale Beiträge als Word- oder PDF-Dokument per E-Mail an die Generaldirektion für Binnenmarkt und Dienstleistungen (markt-copyright-consultation@ec.europa.eu) übermittelt werden. (Quelle: DStGB-aktuell 5013-05)

Az.: IV/2 320-1/1 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

45 Änderung von Programmen im Ganztag

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen teilte mit, dass mit einem Änderungserrlass vom 20.12.2013 der Runderlass „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien““ (BASS 11-02 Nr. 9), der Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) und der Runderlass „Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ (BASS 11-02 Nr. 24) verlängert wurden und nunmehr jeweils bis zum 31.07.2019 in Kraft bleiben.

Im Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ wurde außerdem in Nr. 5.4.2 zur Umsetzung des 9. Schulrechtänderungsgesetzes die dort bisher für Kompetenzzentren vorgesehene Regelung allgemein auf Schulen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem übertragen. Der Änderungserrlass soll im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

46 Evaluation der Regionalen Bildungsnetzwerke

Mit dem Schnellbrief 95/2013 haben wir Sie über die Evaluation der seit fünf Jahren bestehenden Regionalen Bildungsnetzwerke informiert und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den in diesem Jahr evaluierten Kreisen auf die Befragung der kreisangehörigen Städte

und Gemeinden hingewiesen. Im Rahmen der Bildungskonferenz 2013 wurde eine auf dieser Evaluation basierende und vom Schulministerium in Auftrag gegebene Expertise von Prof. Dr. Hans-Günter Rolff vorgestellt. Sie kann bei Interesse auf der Internetseite des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Bildungsportal unter http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulentwicklung/Bildungskonferenz/Tagung-2013/Expertise-Prof_-Rolff.pdf heruntergeladen werden.

Az.: IV/2 200-90/2 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

47 LVR-Archivberatung und -Fortbildung 2014

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum hat sein Programm für das Jahr 2014 veröffentlicht. Es kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.afz.lvr.de/fortbildungszentrum/jahresprogramm+2014.asp>

Az.: IV/2 483 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

48 Bundesjugendkuratorium zur Ganztagschule

Das Bundesjugendkuratorium, ein von der Bundesjugendministerin berufenes Expertengremium, hat in einem kinder- und jugendpolitischen Plädoyer zehn Thesen zur Ganztagschule veröffentlicht. Es weist darin auf die große gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung der Ganztagschule und die Chancen von lokalen Vernetzungen hin, betont aber z. B. auch die notwendige Berücksichtigung der Interessen und der Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler bei einer stärkeren Ausdehnung der Schule in den Nachmittag. Das Plädoyer ist im Internet abrufbar unter <http://www.bundesjugendkuratorium.de/>

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

49 Sportentwicklung und demografischer Wandel

Die Fachhochschule Düsseldorf bietet am 13.01.2014 von 17:30 bis 20:00 Uhr eine Veranstaltung mit dem Titel „Kommunale / regionale Sportentwicklung und demografischer Wandel - Perspektiven für Organisationen und Vereine“ an. Die Teilnahme ist kostenfrei. Weitere Informationen (auch zur Anmeldung) finden sich im Internet unter:

http://soz-kult.fh-duessel-dorf.de/forschung/forschungsprojekte/demografische_chance/Sport.

Az.: IV/2 380-6 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

50 Verfahren zur Bestimmung der Schulart

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW teilte mit, dass Ministerin Sylvia Löhrmann die Befristung der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen vom 31. Dezember 2013 auf den 31. Dezember 2016 verlängert hat. Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt folgt.

Az.: IV/2 211-5 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

51

Kultusministerkonferenz zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung

Aufbauend auf einer Fassung von 2007 hat die Kultusministerkonferenz am 10.10.2013 eine Neufassung der „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung“ verabschiedet. Sie berücksichtigt dabei noch stärker die Themen Ganztage, außerschulische Lernorte, Inklusion, Interkulturalität und die Zusammenarbeit von Schulverwaltung, Jugendhilfe, Kulturförderung und zivilgesellschaftlichen Akteuren. Das Dokument kann im Internet heruntergeladen werden unter:

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_02_01-Empfehlung-Jugendbildung.pdf

Az.: IV/2 442 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

52

Daten und Kennziffern zur Inklusion

Das NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung hat die Broschüre „Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion“ für das Schuljahr 2012/13 vorgelegt und damit den bisherigen Stand aktualisiert und fortgeschrieben. Basierend auf den jährlichen statistischen Angaben der amtlichen Schuldaten lassen sich der Veröffentlichung zahlreiche inklusionsspezifische Zahlen und Daten entnehmen. Die 321-seitige Broschüre kann unter www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/index.html heruntergeladen werden. Auf dieser Übersichtsseite finden sich neben dieser Veröffentlichung auch noch weitere Informationen aus dem Bereich „Amtliche Schuldaten“.

Az.: IV/2 211-38/3 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

53

Seminar zur Grabstätten- und Grabfeldgestaltung 2014

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. hat auf das Kasseler Seminar zur Grabstätten- und Grabfeldgestaltung 2014 vom 12. bis zum 13. Mai 2014 in Kassel hingewiesen.

Unter dem Titel „Grabgestaltung heute – zwischen individuellem Grab und gemeinschaftlicher Anlage“ sollen unter anderem die Themen Gestaltungsvorschriften, individuelle Grabzeichen, Beurteilung von Grabmalanträgen, Gemeinschaftsgrabanlagen, Themengräberfelder und naturnahe Gräberfelder behandelt werden. Ein Ortstermin auf dem Kasseler Hauptfriedhof ist vorgesehen.

Die Tagungskosten liegen abhängig von der Anzahl der Übernachtungen und einer etwaigen Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal zwischen 250 € und 430 €.

Anmeldeschluss ist der 17. April 2014, um eine möglichst frühzeitige Anmeldung wird gebeten. Die ausführliche Veranstaltungsankündigung findet sich mit weiteren Informationen im Internet unter:

http://www.sepulkralmuseum.de/assets/files/Seminare/2014/Faltblatt_KSSem_grabstaett14_screen.pdf.

Ansprechpartner ist die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V., Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel, Tel.: 0561-918 93-0, Fax: 0561-918 93-10, E-Mail: sekretariat@sepulkralmuseum.de.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Datenverarbeitung und Internet

54 De-Mail-Domain mit Stadt- oder Gemeinidenamen

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als De-Mail-Aufsichtsbehörde hat die Vorrechtphase zur Vergabe von De-Mail-Domains bis zum 30. Juni 2014 verlängert. Unternehmen, Behörden und öffentliche Verwaltungen, die sich für De-Mail registrieren, können bis dahin eine De-Mail-Subdomain mit ihrem Namen beantragen.

Als Grund für die Verlängerung nennt das BSI das große Interesse bei Behörden, öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft. Diese wollen De-Mail in ihre Geschäftsprozesse integrieren. Durch die Bindung an bestimmte Abläufe oder Verwaltungsakte - etwa Ausschreibungen - sind sie aber oft noch nicht soweit, De-Mail zu nutzen. Wenn Unternehmen und Behörden im Rahmen ihrer De-Mail-Registrierung De-Mail-Adressen mit der Wunsch-Subdomain „Vorname.Nachname@Meinefirma.de-mail.de“ beantragen, müssen sie bereits über die Top-Level-Domain „Meinefirma.de“ verfügen.

Az.: I/3 086-03 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

55 Modellregion Neuer Personalausweis NRW

Vertreter mehrerer Großstädte Nordrhein-Westfalens trafen sich zum Jahresende 2013 in Münster, um gemeinsam innovative Anwendungsmöglichkeiten für den neuen elektronischen Personalausweis zu erarbeiten. Das Treffen gilt als offizieller Start der „Modellregion Neuer Personalausweis NRW“. Die Federführung des Vorhabens hat die citeq als kommunaler IT-Dienstleister von Stadt und Region Münster übernommen.

Das Bundesinnenministerium unterstützt die Modellregion NRW über die „E-Government-Initiative 2.0“ des Bundes. Neben Münster beteiligen sich die Städte Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Köln, Mülheim an der Ruhr und Wuppertal an der Kooperation. Hervorgegangen ist das Projekt aus der seit einigen Jahren verstärkten Zusammenarbeit mehrerer NRW-Großstädte in IT-Fragen.

Az.: I/3 085-21 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

56 Modellkommunen E-Government ausgewählt

Die Stadt Gütersloh ist neben der Stadt Düren und dem Landkreis Cochem zur Modellkommune E-Government bestimmt worden. Dies hat ein Wettbewerb des Bundesinnenministeriums und der kommunalen Spitzenverbände ergeben. 44 Kommunen in der Größe bis 300.000 Einwohner hatten sich bis Ende November 2013 beworben.

Die siegreichen Kommunen werden für Konzeption und Realisierung von E-Government-Anwendungen mit jeweils 100.000 Euro unterstützt. Ziel des Pilotprojektes ist die Umsetzung des am 1. August 2013 in Kraft getretenen E-Government-Gesetzes des Bundes. Damit sollen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an eine moderne, leistungsfähige Verwaltung erfüllt werden. Mit dem Pilotvorhaben sollten auch Kommunen erreicht werden, die bisher noch keine Vorreiterrolle beim E-Government eingenommen haben. Weitere Informationen finden sich im Internet unter:

http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/IT-Netzpolitik/E-Government/modellkommune/modellkommune_node.html.

Az.: I/3 085-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

57 IT-Fortbildung des NRW-Innenministeriums

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hat sein neues Fortbildungsprogramm für 2014 herausgebracht. Dieses richtet sich in erster Linie an Landesbedienstete, welche die Kurse unentgeltlich besuchen können. Bei freien Kapazitäten können auch Angehörige anderer Verwaltungen an den Kursen teilnehmen. Hierfür werden die ausgewiesenen Gebühren in Rechnung gestellt. Die Kurse sind nicht offen für Privatpersonen.

Sämtliche Informationen zu den Kursen können im Internet unter www.it-fortbildung.nrw.de aufgerufen und heruntergeladen werden. Verwaltungen oder Behörden, die bereits einmal Teilnehmer/innen zu der MIK-Fortbildung entsandt haben, erhalten das Programm für 2014 als Broschüre zugeschickt. Weitere Informationen bei IT.NRW, Ref. 213 Schulung, IT-Aus- und -Fortbildung, Tel. 0211-9449-6020 oder per E-Mail an it-fortbildungsreferat@it.nrw.de.

Az.: I/3 086-09 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

58 Soziale Netzwerke in der Kommunalverwaltung

Der Düsseldorfer Datenschutzexperte Dr. Martin Zilkens hält den Betrieb so genannter kommunaler Fan-Seiten in Facebook - ein Online-Angebot ähnlich einem Internet-Auftritt - in engen Grenzen bis zu einer gerichtlichen Klärung der Datenschutzproblematik für hinnehmbar. Diese Position hat er in der Zeitschrift für Datenschutz Ausgabe 12/2013 vertreten. Dies gelte aber nur dann, wenn auf Facebook ausschließlich Informationen verbreitet werden,

die man auch auf der kommunalen Internetseite aufrufen könnte. Sonst würden Bürger/innen quasi genötigt, datenschutzrechtliche Risiken einzugehen, um sich umfassend zu informieren.

Über die Zulässigkeit der Nutzung sozialer Netzwerke in der Kommunalverwaltung herrscht bis dato weithin Unsicherheit. Dies betrifft sowohl den Gebrauch von Informationen, die über soziale Netzwerke wie Facebook oder Twitter gewonnen werden können, als auch die Nutzung dieser Netzwerke für die kommunale Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation mit Bürgern und Bürgerinnen. Vor allem die Frage mangelnden Datenschutzes erscheint bisher als Hindernis.

Der Städte- und Gemeindebund NRW sieht sich in seiner Auffassung bestätigt, dass der Betrieb institutioneller Facebook-Seiten durch Kommunen rechtsicher möglich ist, sofern dabei bestimmte Regeln eingehalten werden. Die entsprechenden Richtlinien zum Betrieb sozialer Netzwerke (Social Media Guidelines) sind für die StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik „Fachinfo & Service / Presse und Medien / Allgemeine Informationen / Soziale Netzwerke - Facebook“ herunterzuladen.

Az.: I/3 086-12 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

59 Geringere Zufriedenheit mit E-Government 2013

In Deutschland greifen 2013 lediglich 36 Prozent der Internetnutzenden ab 18 Jahren auf E-Government-Dienste zu. Das sind gegenüber 2012 neun Prozentpunkte weniger. Nur 17 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer sind aktuell „äußerst zufrieden“ mit dem Online-Angebot ihrer Kommune - ein Rückgang um 15 Prozentpunkte. Dies hat die aktuelle Umfrage des eGovernment MONITOR - die vierte seit 2009 - ergeben. Eine Ausnahme bildet die elektronische Steuererklärung (ELSTER). Sie erfährt ein leichtes Plus von zwei Prozentpunkten auf 35 Prozent.

Zudem ist die Angst vor Datendiebstahl als Hemmnis gegenüber E-Government-Nutzung in allen befragten Ländern deutlich gestiegen - mit einem Plus von 38 Prozentpunkten in der Schweiz und 59 Prozentpunkten in Großbritannien. In Deutschland befürchten aktuell 61 Prozent der Befragten den Diebstahl ihrer Daten - ein Plus von 57 Prozentpunkten gegenüber 2012. Mangelnde Sicherheit bei der Datenübertragung ängstigt mehr als die Hälfte aller in den sechs Ländern befragten Onliner, in Deutschland sogar 67 Prozent.

Gleichzeitig steigen aber laut Studie die Erwartungen und Ansprüche der Bürger und Bürgerinnen an Online-Dienste der Verwaltung. Die vollständige Studie ist im Internet abrufbar unter:

<http://www.egovernment-monitor.de/die-studie/2013.html>

Az.: I/3 085-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

60

Online-Wahl mit Personalausweis ausgezeichnet bei eIDEE-Wettbewerb

Im diesjährigen „eIDEE - Wettbewerb für den digitalen Handschlag“ der Bundesdruckerei hat das Konzept der POLYAS GmbH den Hauptpreis erhalten. Das Unternehmen aus Kassel bietet Online-Wahllösungen für Non-Profit-Organisationen und Bildungsinstitutionen an. Nun sollen zusätzlich mittels der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises sichere und anonyme Abstimmungen über das Internet ermöglicht werden.

Die POLYAS GmbH erhält Sach- und Beratungsleistungen der Bundesdruckerei zur Realisierung der Idee. Insgesamt haben Unternehmen, Privatpersonen und öffentliche Institutionen in diesem Jahr mehr als 240 Ideen eingereicht. Erstmals wurden drei weitere Preise vergeben. Den Nachwuchspreis erhielt eine Gruppe von Studierenden der Hochschule Koblenz für ein Konzept zur Einbindung des Personalausweises in die Online-Verwaltung von Hochschulen. Damit soll es Studierenden künftig möglich sein, alle wichtigen Vorgänge und Anmeldungen rund um das Studium online zu erledigen.

Der Innovationspreis ging an Florian Müller von der Velberter Firma Bitloft. Er schlägt vor, die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises als Baustein in das Framework „Typo 3 Flow“ zur Entwicklung von Webanwendungen zu integrieren. Web-Entwickler könnten somit die Funktionalität ohne großen Aufwand in eigene Projekte einbauen. Die Idee ist zwar technisch und rechtlich noch nicht umsetzbar, wäre aber wegweisend für die rasche Verbreitung der Online-Funktion des Personalausweises.

In einer Online-Abstimmung sprach das Publikum dem Informatiker Timo Rietzler den Publikumspreis zu. Rietzler regt an, mit dem Personalausweis E-Mails zu verschlüsseln. Mithilfe eines Softwaremoduls für gängige Mailprogramme wären dann E-Mails von Absendern, die zuvor den öffentlichen Schlüssel des Empfängers erhalten haben, mit dem Personalausweis wieder zu entschlüsseln.

Az.: I/3 085-41 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Jugend, Soziales und Gesundheit

61 Epidemiologisches Krebsregister NRW

Ende 2013 hatte das Epidemiologische Krebsregister NRW (EKR NRW) den Aufbau seiner wesentlichen Strukturen beendet und die vollzählige Erfassung von Krebsneuerkrankungen in allen Landesteilen Nordrhein-Westfalens erreicht. Hierauf hatte der Geschäftsführer der Gesellschaft EKR NRW GmbH hingewiesen.

Die Datenbasis des Krebsregisters ermöglicht zunehmend die Beantwortung von Anfragen zu vermuteten regionalen Häufungen von Krebsneuerkrankungen. Das Vorgehen im EKR NRW bei entsprechenden Anfragen hat die gemeinnützige Gesellschaft in einer Informationsschrift

beschrieben, die dem aktuellen Report der Gesellschaft beigefügt worden ist.

Interessierte erhalten auf www.krebsregister.nrw.de weitere Informationen über das EKR NRW und Zugang zu interaktiven Datenbanken, mit denen sich auch Daten zur eigenen spezifischen Fragestellungen zusammenstellen lassen. Hinweise zur Nutzung der interaktiven Datenabfrage, den Report 2013 sowie die Schrift zum Vorgehen des EKR NRW bei vermuteten regionalen Häufungen können ebenfalls abgerufen werden.

Az.: III/2 501 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

62 Kinder mit Migrationshintergrund in NRW-Tageseinrichtungen

Anfang März 2013 besuchten in Nordrhein-Westfalen 507 600 Kinder unter sechs Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, hatte davon etwa jedes dritte Kind (175 100) mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Bei annähernd jedem vierten Kind (113 800) in Kindertagesbetreuung wird zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen.

Regional betrachtet zeigen sich zum Teil deutliche Unterschiede: Jedes zweite Gelsenkirchener (50,9 Prozent), Duisburger (50,7 Prozent) oder Hagener (48,0 Prozent) Kind unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung hatte 2013 mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Bielefeld (47,1 Prozent) und Remscheid (45,4 Prozent) folgten auf den weiteren Plätzen. Die niedrigsten Anteile wiesen bei dieser Betrachtung die Kreise Coesfeld (16,9 Prozent) und Borken (17,5 Prozent) auf.

Bei den Familien, die sich zu Hause überwiegend in einer Fremdsprache unterhalten, wiesen die Städte Duisburg (38,8 Prozent), Gelsenkirchen (36,4 Prozent) und Wuppertal (33,3 Prozent) die höchsten Quoten auf. Den niedrigsten Anteil hatten die Statistiker 2013 für den Kreis Höxter (8,0 Prozent) ermittelt. (Quelle: IT.NRW, Presseerklärung vom 17. Januar 2014)

Az.: III/2 711-2 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

63 Tagung der Landesgesundheitskonferenz NRW

Am 22.11.2013 tagte die Landesgesundheitskonferenz in Düsseldorf und hat einen umfangreichen Katalog zur besseren gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung beschlossen. Denn mehr als jede und jeder Siebte in Nordrhein-Westfalen (rund 2,5 Mio. Menschen) weist statistischen Angaben zufolge eine andauernde gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung auf, auch wenn bei lediglich 1,7 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes eine Schwerbehinderung amtlich festgestellt worden ist.

Da das Lebensalter der Menschen statistisch gesehen steigt, sind auch Menschen mit Behinderungen in wachsender Zahl mit altersbedingten Beeinträchtigungen kon-

frontiert. Der demographische Wandel führt zudem dazu, dass altersbedingte Funktionsbeeinträchtigungen insgesamt häufiger werden. Krankenhäuser, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und andere im Gesundheitswesen Tätige stehen daher vor der Herausforderung, mit ihren Versorgungsleistungen der besonderen Situation, dem Bedarf und den – auch durch Geschlecht und kulturellen Hintergrund geprägten – Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung gerecht zu werden.

Zu den verabredeten Maßnahmen gehören u.a. der Abbau von baulichen, sprachlichen und optischen Zugangsbarrieren, die Entwicklung von speziellen Versorgungskonzepten, die bessere Koordination sektor- oder kostenträgerübergreifender Leistungen sowie die Stärkung von Problembewusstsein und individuellen Kompetenzen.

Sie verabschiedete die folgende Entschließung: „Von der Integration zur Inklusion: Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern„. Weitere Informationen finden sich im Internet unter: <http://www.mgepa-nrw.de/ministerium/presse/pressemitteilungsarchiv/pm20131122a/index.php>.

Az.: III 525 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

64 Wettbewerb zu Kooperationen zwischen Familien und Sportvereinen

Der Deutsche Olympische Sportbund und das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend möchten mit einem Wettbewerb „Zeit für Bewegung! – Partnerschaften für Familien in der Kommune“ Beispiele von Kooperationen zwischen lokalen Akteuren für Familien und Sportvereinen auszeichnen. Bewerben können sich Sportvereine gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern aus ganz Deutschland bewerben. Voraussetzung für die Bewerbung ist u. a. eine von allen beteiligten Partnern unterzeichnete Kooperationsvereinbarung, in der sie gemeinsam die Verantwortung für das Projekt bestätigen und ein positives Votum der Standortkommune vorliegt.

Weitere Informationen sowie das Bewerbungsformular finden sich im Internet unter:

www.familie-sport.de/Wettbewerb

Einsendeschluss ist der 30. Juni 2014. Die drei besten Projekte werden mit Preisen ausgezeichnet:

1. Platz: 5.000 Euro
2. Platz: 4.000 Euro
3. Platz: 3.000 Euro

Fragen zum Wettbewerb sind zu richten an: Deutscher Olympischer Sportbund, Sport der Generationen, Fabienne Bretz (Projektleiterin), Tel. + 49 (0) 69 / 67 00 228, Fax +49 (0) 69 / 67 00 12 28, E-Mail bretz@dosb.de. Die Preisverleihung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2014. Die Preisübergabe findet mit Beteiligung des Schirmherrns Matthias Steiner statt.

Az.: III/2 701 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Die Aufsichtspflicht ist für Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen ein Thema, das immer wieder verunsichert und Fragen aufwirft. Deshalb haben die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) jetzt die Broschüre „Aufsichtspflicht - Grundlagen, Inhalte, Versicherungsschutz für Tageseinrichtungen für Kinder“ herausgegeben.

Die Broschüre soll den pädagogischen Fachkräften in und Trägern von Kindertageseinrichtungen Sicherheit geben, wenn es um Fragen der Aufsichtsführung geht. Denn die Aufsichtspflicht sei ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der für jede Situation neu zu bewerten ist. Rechtlich gesehen sind Argumente und Begründungen für das jeweilige erzieherische Verhalten von ganz besonderer Bedeutung.

Sozialpädagogische und juristische Experten der Landesjugendämter beim LWL und LVR haben die Broschüre erarbeitet. Neben vielen Praxis- und Rechtsbeispielen aus dem Kita-Alltag lassen sich in einem angehängten Glossar besondere Fragestellungen nachschlagen, zum Beispiel zum Versicherungsschutz in Familienzentren, zur Medikamentengabe oder Tieren in der Einrichtung.

Interessierte können die Broschüre im Internet im 5er-Pack bestellen unter:

<http://www.lwl.org/lwl-landesjugendamt-shop>
Kosten: 10 Euro.

Pressekontakt:
Markus Fischer, LWL-Pressestelle,
Telefon: 0251 591-235
presse@lwl.org

Az.: III/2 711-2 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

66 „Aktion 100“ zu Ausbildungsplätzen für Jugendliche mit Behinderungen

Mehr als 700 Unternehmen in ganz NRW unterstützen die „Aktion 100“ und haben bislang insgesamt 783 Jugendlichen mit Behinderungen eine betriebliche Ausbildung angeboten. Auch im Jahr 2014 will das Arbeits- und Sozialministerium die Inklusion mit der „Aktion 100“ weiter vorantreiben. Dafür werden im kommenden Jahr 2,3 Millionen Euro aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung gestellt.

Bislang sind 261 der behinderten Jugendlichen im Rahmen der „Aktion 100“ zu einer Abschlussprüfung angetreten – 246 von ihnen (94 Prozent) haben den Berufsabschluss erworben, teilweise mit exzellenten Ergebnissen. Zum Verbleib sechs Monate nach dem Abschluss liegen Daten von 216 Personen vor: 98 von ihnen (45 Prozent) sind in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, 24 (11 Prozent) in aufstockender Ausbildung und 19

Personen beispielsweise in Elternzeit oder Wehrdienst. 31 Prozent waren zu dem Zeitpunkt noch als arbeitsuchend gemeldet.

Bei der gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit geförderten „Aktion 100“ findet der praktische Teil der Ausbildung überwiegend in herkömmlichen Betrieben statt. Träger der Ausbildung sind Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, die den Jugendlichen Stütz- und Förderunterricht erteilen und eine sozialpädagogische Begleitung bereitstellen. Der theoretische Teil der Ausbildung findet in den Berufskollegs statt.

Die neuen Maßnahmen beginnen am 2. Januar 2014. Interessierte Jugendliche mit Behinderung, die bisher bei der Ausbildungssuche nicht erfolgreich waren, wenden sich an ihre örtliche Agentur für Arbeit. Weitere Informationen zur Aktion „100 zusätzliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche“ gibt es auf der Internetseite www.arbeit.nrw.de.

Az.: III 850 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

67 Broschüre gegen Alkoholmissbrauch im Karneval

Die Ginko-Stiftung für Prävention hat auf die Broschüre „Alkohol im Karneval“ hingewiesen. Alkohol sei das Suchtmittel, das bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen am weitesten verbreitet sei. Obwohl der Alkoholkonsum in dieser Altersgruppe insgesamt zurückgegangen sei, stelle das exzessive Rauschtrinken nach wie vor ein ernst zu nehmendes Problem dar. Fast jeder 10. Jugendliche (8 %) im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren weise einen riskanten oder gefährlichen Alkoholkonsum auf. Allein in Nordrhein-Westfalen seien 2012 insgesamt 4.640 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen zwölf und siebzehn Jahren wegen einer Alkoholvergiftung in eine Klinik eingeliefert und behandelt worden (2.633 männlich/2007 weiblich).

Besonders bei großen Volksfesten wie Karneval gehöre für viele Jugendliche wie für Erwachsene der übermäßige Alkoholkonsum als wichtiger Bestandteil des Feierns einfach dazu. So steige besonders während des Straßenkarnevals die Zahl der Heranwachsenden, die aufgrund massiver alkoholbedingter Verhaltensstörungen in die Klinik eingeliefert werden müssten. Karnevalsvereine fühlten sich zunehmend mit dieser Problematik überfordert. So sei in Krefeld der Kinderkarnevalszug 2014 aufgrund der zu erwartenden Alkoholexzesse durch Jugendliche abgesagt worden.

Rechtzeitig zu Beginn der Karnevalssaison 2013/2014 bringe die Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung bei der Ginko-Stiftung für Prävention in Mülheim eine neue Broschüre zur Vorbeugung des Alkoholmissbrauchs während der Karnevalszeit heraus. Die Broschüre sei von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe von Fachleuten verschiedener Institutionen aus Städten der Rhein-schiene erarbeitet worden. Sie diene als Arbeitshilfe zur Vermittlung von Grundlagen für eine nachhaltige und vernetzte Prävention des exzessiven Alkoholkonsums im

Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen wie dem Karneval.

Durch eine Vernetzung der verschiedenen Arbeitsfelder der Suchtprävention, des Jugendschutzes, des Bildungsbereichs, der Ordnungsbehörden, der Polizei, der örtlichen Karnevalsvereine und weitere Akteure aus unterschiedlichen Handlungsfeldern sollen die vorhandenen präventiven Aktivitäten während des Karnevals verstärkt und besser abgestimmt werden. Neue Ansätze sollen gefördert und vor Ort bedarfsorientiert etabliert werden.

Dazu enthalte der Leitfaden entsprechende Informationen sowie gezielte Hinweise für Maßnahmen im Rahmen einer gemeinsamen kommunalen Prävention und frühzeitigen Intervention. Die Broschüre kann gegen Übernahme der Versandkosten angefordert werden bei der Ginko Stiftung für Prävention, Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW, Kaiserstr. 90, 45468 Mülheim a. d. Ruhr, Tel. 0208 - 30069-31, FAX: 0208-30069-49, E-Mail: j.hallmann@ginko-stiftung.de, Internet www.ginko-stiftung.de.

Az.: III/2 541

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Wirtschaft und Verkehr

68 Online-Tool für energieeffiziente Mobilität

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat einen Leitfaden erarbeitet und ein Online-Tool entwickelt, das Kommunen hilft, ihren Energieverbrauch im Verkehrsbereich dauerhaft zu reduzieren. Im Leitfaden erhalten Kommunen Informationen darüber, wie sie ein Energie- und Klimaschutzmanagement im Verkehrsbereich aufbauen können, angefangen von einer Bestandsaufnahme bis hin zur Ermittlung der Arbeits- und Dienstwege in den Kommunen. Ergänzend werden eine Reihe von Maßnahmen wie die Förderung der Bildung von Fahrgemeinschaften, Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen oder eine Fuhrparkoptimierung dargestellt und mit Hinweisen zur Förderprogrammen und Finanzierungsmöglichkeiten ergänzt.

Zusätzlich hat die dena ein Online-Tool in ihrem Internetauftritt bereitgestellt. Hiermit lassen sich die Arbeits- und Dienstwege erfassen und analysieren. Der Vorteil dieses Werkzeugs ist es, dass es Kommunen mit nur geringem Aufwand und ohne externen Berater ermöglicht wird, Einsparpotenziale zu identifizieren und Maßnahmen abzuleiten.

Der Leitfaden „Energie- und Klimaschutzmanagement: Handlungsfeld Verkehr“ ist unter der Internetadresse www.energieeffiziente-kommune.de, Rubrik Kommunale Handlungsfelder/Rubrik Verkehr herunterzuladen. Hier ist auch das Online-Tool zu finden.

Az.: III/1 154-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

69

GILDE Wirtschaftsförderung „Ort des Fortschritts NRW“

NRW-Wirtschaftsminister Garrelt Duin hat in Detmold die GILDE Wirtschaftsförderung als „Ort des Fortschritts“ ausgezeichnet. Sie berät und informiert kleine und mittlere Unternehmen bundesweit, die ihr gesellschaftliches Engagement strategisch an ihrem Kerngeschäft ausrichten und gehört zu den ersten Akteuren in Deutschland, die das Thema Corporate Social Responsibility (CSR)/gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen für den Mittelstand nutzbar gemacht haben.

Die GILDE Wirtschaftsförderung vermittelt kleinen und mittleren Unternehmen in unterschiedlichen Projekten Wissen und Kompetenzen im Bereich CSR. Darüber hinaus hat sie zusammen mit der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold, der Bertelsmann-Stiftung und über 50 Unternehmen das Modellprojekt „Bildung – Beruf - Lebensqualität“ in der Region vorgebracht. Durch das gemeinsame Engagement konnten gesellschaftliche Herausforderungen wie der demografische Wandel, der Fachkräftemangel, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf effizienter angegangen werden.

Als „Ort des Fortschritts NRW“ zeichnen das Wirtschafts- und das Wissenschaftsministerium Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen aus, denen es in besonderer Weise gelungen ist, im Rahmen ihrer Projekte ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Aspekte zu berücksichtigen und Beiträge zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen zu liefern. Mit der Auszeichnung wird der besondere Beitrag der Institution gewürdigt, Fortschritt made in NRW sichtbar zu machen. Die verschiedenen „Orte des Fortschritts“ im ganzen Land zeigen, dass Nordrhein-Westfalen als Industrieland und als Ort der Wissenschaft mit starken Regionen und einer lebendigen Kultur hervorragend aufgestellt ist, Fortschritt zu organisieren und zu gestalten.

Az.: III/1 450-40

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

70

Einnahmen aus der Lkw-Maut 2012

2012 erreichten die Einnahmen aus der Lkw-Maut rd. 4,63 Mrd. Euro. Diese Summe liegt um knapp 250 Mio. Euro niedriger als erwartet worden war. Insgesamt konnte der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft des Bundes 3,24 Mrd. Euro für den Bereich der Infrastrukturfinanzierung zugewiesen werden. Der Hauptteil dieser Mittel (78 %) floss in Projekte an Bundesautobahnen. 22 % der Mittel flossen in Projekte an Bundesstraßen. Für die Erhaltung von Straßen wurden 1,56 Mrd. Euro eingesetzt.

Die genauen Angaben sind in der Unterrichtung der Bundesregierung „Bericht über die Tätigkeit der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft im Jahr 2012“, Drucksache 18/207 des Deutschen Bundestages enthalten. Der Bericht enthält auch eine Aufschlüsselung der Mittelverwendung nach Ländern. Der Bericht kann von der Internetseite des Deutschen Bundestages unter

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/002/1800207.pdf> heruntergeladen werden.

Az.: III/1 644-05 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

71 **Pressemitteilung: Maut für Lkw muss künftig überall gelten**

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt den Vorschlag von NRW-Verkehrsminister Michael Groschek, die Lkw-Maut deutlich auszuweiten. „Anders lässt sich unsere hochwertige Verkehrs-Infrastruktur nicht auf Dauer erhalten und an die Erfordernisse der Zukunft anpassen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Nötig sei eine Ausweitung der Lkw-Maut auf sämtliche Straßen sowie eine Ausdehnung auch auf Lastkraftwagen mit weniger als zwölf Tonnen Gesamtgewicht - derzeit die Untergrenze für die Mautpflicht. Wichtig sei vor allem die Einbeziehung auch kommunaler Straßen. „Denn praktisch jeder Verkehr beginnt oder endet im kommunalen Straßennetz“, machte Schneider deutlich. Zudem würde sich das Problem des Mautausweichverkehrs von selbst erledigen.

Für ein Umsteuern in der Infrastruktur-Finanzierung sei es allerhöchste Zeit, so Schneider. Denn kommunale Straßen und Wege verlören dramatisch an Wert. Grund sei die chronische Unterfinanzierung der Kommunen durch Bund und Land. „Einer solchen Erosion ihres Vermögens können die Städte und Gemeinden auf Dauer nicht tatenlos zusehen“, legte Schneider dar. Jährlich fehlen Städten und Gemeinden etwa 2,15 Mrd. Euro zur Erhaltung und Sanierung ihrer Straßennetze. Wenn das Geld für Straßen- und Brückensanierungen nicht zur Verfügung stehe, werde die nutzbare Infrastruktur in den Städten und Gemeinden durch Gewichtsbeschränkungen und Straßensperrungen immer weiter ausgedünnt. Schon heute führe dies zu Schleichwegen, massiven Belastungen in der Logistik von Unternehmen und zudem zu dramatischen Folgen für die betroffenen Gebiete. „Hier geht es nicht nur um Verkehr, hier geht es um den Wirtschaftsstandort NRW sowie die Versorgung und die Lebensqualität von Bürgerinnen und Bürgern in unseren Städten und Gemeinden“, betonte Schneider. Nun sei es an Bund und Land, rasch Abhilfe zu schaffen.

Az.: III Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

72 **Europäische Fonds für regionale Entwicklung**

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung ist im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Damit ist die formale rechtliche Voraussetzung für die Partnerschaftsvereinbarung und die Operationellen Programme der Länder geschaffen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der Regionalförderung mit europäischen Mitteln ab 2014 ist die verbindliche Geltung der EU-Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Der Verordnung Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 17. Dezember 2013 ist nun im Amtsblatt der EU L 347/289 mit Datum vom 20. Dezember 2013 veröffentlicht. Die Verordnung wurde ergänzt um besondere Bestimmungen zum Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und trägt dementsprechend den vollständigen Titel Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des EP und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“.

Für Städte und Gemeinden von besonderem Interesse ist, dass auch die Förderung des Tourismus enthalten ist. Besonders nachhaltiger Tourismus sowie Maßnahmen, die zur Innovation, zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie, zur Stärkung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Erhöhung der Ressourceneffizienz sowie zur sozialen Inklusion im Tourismus beitragen, sind förderfähig.

Im Rahmen der Förderung nachhaltiger Stadtentwicklung (was die Verbindung zwischen Stadt und Land einschließt) sieht die Verordnung ausdrücklich die Möglichkeit der Übertragung von Verwaltungskompetenzen für bestimmte Aufgaben an die kommunalen städtischen Behörden vor. In der Verordnung wird damit die von der kommunalen Seite in der Vergangenheit erhobene Forderung umgesetzt, dass mehr Verantwortung auf die kommunale Ebene übertragbar sein muss.

Die EFRE-Verordnung ist im europäischen Amtsblatt L 347 auf den Seiten 289 – 302 mit dem Datum 20. Dezember 2013 veröffentlicht. Sie kann unter der Adresse <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0289:0302:DE:PDF> heruntergeladen werden.

Az.: III/1 450-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

73 **Auslegungshinweise zum neuen Personenbeförderungsgesetz**

Im Rahmen des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenpersonenverkehr sind Auslegungshinweise zum neuen Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erstellt worden. In der Mehrzahl betreffen die Hinweise Vorschriften zum liberalisierten Personenverkehr. Bei den Hinweisen handelt es sich nicht um verbindliche Richtlinien, sondern um Auslegungshilfen.

Die beigefügten Auslegungshinweise haben zum Ziel, eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Sie können Gerichte naturgemäß nicht binden und richten sich in erster Linie an Verkehrsunternehmen und Genehmigungsbehörden. Dies gilt insbesondere für die Mehrzahl der Auslegungshinweise zu den Vorschriften über den liberalisierten Personenfernverkehr. Die Auslegungshinweise sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet-Angebot des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service > Fachgebiete > Wirtschaft und Verkehr > Verkehr abzurufen.

Az.: III/1 441-10 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Vom 30. September bis 2. Oktober 2014 lädt die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen die Fachwelt zum Deutschen Straßen- und Verkehrskongress 2014 mit begleitender Fachaussstellung „Straßen und Verkehr 2014“ in das ICS – Internationales Congresscenter Stuttgart ein. Das Kongressprogramm wird im Mai 2014 erscheinen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV), An Lyskirchen 14, 50676 Köln, Tel.: 0221-93583-0, Fax: 0221-93583-73, Mail: info@fgsv.de, Internet: www.fgsv.de.

Az.: III/1 640-21 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

75 Einheitlicher europäischer Eisenbahnraum

Der Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments hat sich am 17. Dezember dafür ausgesprochen, dass die Mitgliedstaaten zwischen einer integrierten Organisation in Form einer Holding für den Eisenbahnbetrieb und die Infrastruktur einerseits sowie einer Trennung des Infrastrukturbetriebs und des Eisenbahnbetriebs andererseits wählen können.

Mit dem so genannten Vierten Europäischen Eisenbahnpaket sollen zudem in der Zulassung von Eisenbahnen für den Schienenverkehr und dem Betrieb der Netze gemeinsame Regelungen eingeführt werden. Derzeit haben alle Mitgliedstaaten der EU eigene Zulassungsverfahren, so dass es für den Eisenbahnverkehr in der EU mehr als 11.000 Vorschriften gibt.

Der Ausschuss hat darüber hinaus beschlossen, dass die Europäische Eisenbahngesellschaft zur zentralen Anlaufstelle für Zulassungsverfahren von Eisenbahnen und Eisenbahnunternehmen ausgebaut werden soll. Auch für den öffentlichen Personennahverkehr enthält das Vierte Eisenbahnpaket eine Reihe von Regelungen. So sollen auch zukünftig Direktvergaben im Schienenpersonennahverkehr möglich sein, allerdings soll die vergebende Behörde begründen, wie Direktvergaben dazu beitragen, die Effizienz des Verkehrssystems und die Qualität, z. B. in den Bereichen Pünktlichkeit, Kosteneffizienz, Häufigkeit der Verkehrsrelationen und Kundenzufriedenheit, zu erhöhen. Sollte dies nicht möglich sein, so soll die Regulierungsbehörde die Aufgabenträger dazu verpflichten können, Verträge auszuschreiben.

Weitere Informationen zum Vierten Eisenbahnpaket sind erhältlich auf der Internetseite des Europäischen Parlaments in der Rubrik des Verkehrsausschusses (Verkehr und Fremdenverkehr) sowie auf den Internetseiten der Generaldirektion Verkehr unter dem Stichwort „Viertes Eisenbahnpaket“.

Az.: III/1 640-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Das Deutsche Wirtschaftswissenschaftliche Institut für Fremdenverkehr e.V. an der Universität München (dwif) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie mit finanzieller Unterstützung aller Länder und des ADAC eine aktuelle Untersuchung zu Tagesreisen in Deutschland vorgelegt.

- Ca. 2,85 Mrd. Tagesreisen haben die Deutschen in einem Jahr in Deutschland unternommen. Dazu müssen noch die Tagesreisen aus den Nachbarländern gerechnet werden, die nicht untersucht wurden.
- Die durchschnittlichen Ausgaben pro Person und Tag lagen bei 27,7 Euro. Insgesamt ergibt sich ein Bruttoumsatz von ca. 79 Mrd. Euro. Die größten Anteile an diesem Umsatz haben der Einzelhandel (47,6%), das Gastgewerbe (29,8%) und sonstige Dienstleistungen (22,6%), vor allem im Freizeitbereich.
- Daneben werden knapp 50 Mrd. Euro als Fahrtkosten umgesetzt.
- Aus den Tagesreisen ergeben sich Einkommen, die ca. 1,4 Mio. Mal ein durchschnittliches Volkseinkommen ausmachen („Beschäftigungsäquivalent“ von 1,4 Mio. Personen).

Die Broschüre „Tagesreisen der Deutschen“ herausgegeben vom Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Institut für Fremdenverkehr e.V. an der Universität München (dwif) kann von der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie heruntergeladen werden.

Az.: III/1 470-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

77 Studie „Neue Mobilitätsformen, Mobilitätsstationen und Stadtgestalt“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) suchen Fallstudien für die ExWoSt-Studie „Neue Mobilitätsformen, Mobilitätsstationen und Stadtgestalt“ (Kurztitel: MobilSTADT). Neue Mobilitätsformen wie z.B. Carsharing, öffentliche Fahrradverleihsysteme, bundesweite Fernbus-Linienverkehre und intermodale Bündelungsformen wie Mobilitätsstationen gewinnen an Bedeutung, sie erfordern aber auch neue Standorte und Infrastrukturen in den Städten. Hier stellt sich die Herausforderung, diese Flächen in einem gewachsenen und nutzungsintensiven Stadtgefüge umzuwidmen. Die Berücksichtigung stadtgestalterischer Aspekte bei der Integration kann den Erfolg der neuen Mobilitätsformen maßgeblich beeinflussen.

In einer Fallstudienanalyse (September 2013 – März 2015) sollen Erkenntnisse darüber gesammelt werden, welche Erfahrungen bei der stadtgestalterischen Integration neuer Mobilitätsformen bereits gemacht wurden. Hierfür werden Praxisbeispiele gesucht, die interessante Ansätze aufweisen und aus denen sich übertragbare Hinweise für kommunales Handeln bei der Implementation neuer Mobilitätsformen ableiten lassen.“ Kontakt: plan-werkStadt, Dr. Gerd Reesas, Schlachte 1, 28195 Bremen, Tel. 0421-50 62 48, Mail: reesas@plan-werkstadt.de.

Az.: III/1 151-30 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

78 Fachkonferenz zu Elektromobilität

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung veranstaltet am 4. und 5. Februar 2014 in Bremen eine Fachkonferenz, in der folgende Fragen aufgeworfen werden sollen: wie können Kommunen die Elektromobilität voranbringen? Wie kann die Basis für einen bedarfsgerechten Aufbau der Ladeinfrastruktur gelegt werden? Welche Herausforderungen bringt die Vernetzung unterschiedlicher elektromobile Verkehrsträger mit sich? Wie können Städte, Gemeinden und Landkreise diese Themen in die Praxis der Stadt- und Verkehrsplanung integrieren? Fragen und Anmeldungen zur Konferenz per E-Mail an konferenz@now-gmbh.de oder Telefon +49 (0)30 – 311 61 16 -15 oder / -43.

Az.: III/1 154-50 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

79 Förderung von Elektrofahrzeugen

Die Länder wollen per Gesetz eine stärkere Förderung von Elektrofahrzeugen erreichen. Im Zentrum steht die Einräumung von Parkvorrechten und Gebührenbefreiungen für emissionsarme und emissionsfreie Fahrzeuge.

Der Bundesrat hat einen Gesetzesantrag des Landes Hamburg beschlossen. Damit soll im Straßenverkehrsgesetz (StVG) eine rechtssichere Regelung von Parkvorrechten und Parkgebührenbefreiungen für Elektrofahrzeuge eingeführt werden. Konkret sollen die Länder die Ermächtigung erhalten, besondere Park- und Halteregelelungen für Elektrofahrzeuge in § 6a StVG sowie eine Ermächtigung zur Befreiung von Elektrofahrzeugen von Parkgebührenordnungen nach § 6a StVG einzuführen.

Der Gesetzesantrag ist auf der Internetseite des Bundesrates unter der Rubrik Parlamentsmaterialien unter Angabe der Drucksachen-Nr. 671/13 herunterzuladen.

Az.: III/1 154-10 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

80 4. Konferenz „Elektromobilität in Kommunen“

Nach drei erfolgreichen Veranstaltungen laden die EnergieAgentur.NRW, TÜV Rheinland und die Stadtwerke Düsseldorf, gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen, dem Deutschen Institut für Urbanistik, dem deutschen Städtetag, dem Landkreistag NRW sowie dem Städte- und Gemeindebund NRW erneut zu der Konferenz „Elektromobilität in Kommunen“ ein. Der Themenschwerpunkt der Veranstaltung Teilnahme am 27. März 2014 in der Turbinenhalle der Stadtwerke Düsseldorf ist die „Intelligente Finanzierung von Elektromobilität in Kommunen“. Erwartet werden Referenten von der Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europaebene. Eine Ausstellung mit Fahrzeugen und Projektdarstellungen komplettiert die Konferenz.

So wird Johannes Rimmel, Minister für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zum Thema „Politische Rahmenbedingungen“ NRW: „Klimaplan und Elektromobilität“ vortragen. Angefragt ist u. a. auch, Daniela Rosca, EU Kommission, zur „Richtlinie Technische Infra-

struktur und EU-Fördergelder“. Für Fragen oder Details zur Anmeldung sind die Stadtwerke Düsseldorf per E-Mail unter Kommunalkonferenz@swd-ag.de erreichbar.

Az.: III/1 154-50 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

81 Ortsdurchfahrt-Straßenbaulast und Radwegbeschilderung

In jüngerer Zeit scheinen überörtliche Baulastträger auf der Grundlage der aktuellen BVerwG-Rechtsprechung verstärkt die Beschilderung von Radwegen in Ortsdurchfahrten zurückzunehmen. Eine Wegnahme des Schildes mit der Folge, dass die Radwegebenutzungspflicht entfällt, dürfte dabei die Ausnahme bleiben. Es geht schließlich um klassifizierte Straßen mit Hauptverkehrsstraßenfunktion, sonst gäbe es keine geteilte Baulast. Damit ist in aller Regel die Begründung für einen benutzungspflichtigen Radweg gegeben: Die Situation „Ortsdurchfahrt einer überörtlichen Straße“ dürfte im Regelfall auch nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG dazu führen, dass die Verkehre besser getrennt als gemischt verlaufen.

Durch die geänderte Beschilderung ergibt sich jedenfalls kein Baulastträgerwechsel; allein die Nutzungsvorschriften sind geändert. Wird ein bisheriger Radweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg nicht mehr beschildert, so ist in der Regel davon auszugehen, dass die Baulast beim überörtlichen Baulastträger liegt, und nur im Ausnahmefall bei der Gemeinde als Baulastträgerin für den Gehweg.

Auch für einen gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240 StVO) besteht keine gemeinsame Baulast. Vielmehr handelt es sich um einen auch für Radfahrer bestimmten Weg und nicht um einen reinen Gehweg, so dass die Baulast nicht - auch nicht teilweise - der Gemeinde zugeordnet werden kann. Der Träger der Straßenbaulast für die Fahrbahn ist für alle für den Radverkehr bestimmten bzw. gewidmeten Teile der Straße verantwortlich, die nicht reiner Fußweg sind.

Die Entfernung der Radwege-Zeichen führt lediglich dazu, dass die Radwegebenutzungspflicht des § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO aufgehoben wird. Bleibt der Radweg als für Radfahrer weiterhin erkennbarer und benutzbarer Weg erhalten, gilt er als sog. anderer Radweg im Sinne § 2 Abs. 4 Satz 3 StVO. Würde der bisherige Radweg zu einem Gehweg umfunktioniert, auf dem der Radverkehr, z. B. durch Zeichen 239 i. V. m. Zusatzzeichen 1022 - 10 StVO lediglich erlaubt wäre, kann sich ein Anspruch auf Übernahme der Baulast ergeben. In der Zwischenzeit verbleibt es mangels Baulaständerung bei den üblichen Reinigungs- und Unterhaltungspflichten bzw. dem Haftungsrisiko für den Fahrbahnbaulastträger.

Az.: III/1 642-21 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

82 Mobilität in NRW - Daten und Fakten 2013

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat jetzt die Broschüre „Mobilität in NRW“ herausgebracht. Seit 1998 werden grundlegende statistische Informationen des Verkehrswesens in kompakter Form veröffentlicht, wobei fortlaufend auch Ergänzungen

der Inhalte vorgenommen worden sind. Im Bereich der Infrastruktur bilden Daten und Fakten die Basis für alle Überlegungen und Planungen zum Ausbau und Erhalt der Verkehrswege. Ohne dieses Wissen sind Prognosen zur Verkehrsentwicklung oder Aussagen zum Nutzen von Verkehrswegen und zu den erforderlichen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, beispielsweise zum erforderlichen Lärmschutz für betroffene Anwohner, nicht möglich.

Die Broschüre ist beim MBWSV abrufbar. Sie wird – ebenso wie weitere Daten zum Verkehrsgeschehen – demnächst auch im Internet unter www.mbwsv.nrw.de zur Verfügung stehen.

Az.: III/1 441-50 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

83 Studie zu Auswirkungen des Pkw-Verkehrs

Eine neue ADAC-Studie zeigt die Bedeutung des Individualverkehrs für den Wohlstand in Deutschland. Die Nutzung des Pkw bewirkt Produktions-, Beschäftigungs- und Einkommenseffekte. So waren im Jahr 2012 in Deutschland 4,7 Prozent der Erwerbstätigen im Zusammenhang mit dem Pkw-Verkehr in Beschäftigung. Die etwas zwei Millionen Erwerbstätigen erzielten Einkommen in Höhe von 57 Mrd. Euro und erwirtschafteten eine Bruttowertschöpfung von 119 Mrd. Euro. Dies entspricht 5 Prozent der Bruttowertschöpfung in Deutschland. Den größten Anteil haben die Bereiche Wartung, Reparaturen und Teilehandel sowie die Pkw-Produktion.

Aus dem Pkw-Verkehr in Deutschland und der damit verbundenen Produktion resultieren Steuereinnahmen von mehr als 50 Mrd. Euro. Das sind knapp zehn Prozent der gesamten Steuereinnahmen in Deutschland. Die neue Studie richtet sich an politische Entscheidungsträger, die Wissenschaft und die interessierte Fachöffentlichkeit, die sich insbesondere auch in der Diskussion um die Internalisierung der Externen Kosten des Verkehrs mit dessen volkswirtschaftlichen Effekten auseinandersetzen.

Az.: III/1 640-23 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

84 Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen

Am 13. und 14. März 2014 finden in der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, die „Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen - Kommunales Straßennetz III: Aktuelle Fragen der Straßennutzung“ unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Ulrich Stelkens statt. Das Tagungsprogramm sieht u. a. folgende Schwerpunkte vor:

- Ausschreibung von Sondernutzungserlaubnissen?
- Gewährleistung der Sicherheit von Großveranstaltungen auf öffentlichen Straßen durch Auferlegung von Sicherheitskonzeptpflichten
- Nutzung öffentlicher Straßen durch Abfall- und Wertstoffsammelbehälter

- Neuere Entwicklungen im TKG-Wegerecht (§§ 68 ff. TKG)
- Mitnutzung von Infrastrukturen in und auf Straßen für den Breitbandausbau
- Praxisfragen der Straßennutzung durch Versorgungsleitungen auf privatrechtlicher Grundlage
- § 29 StVO und sein Verhältnis zum Straßenrecht
- Die Einrichtung von Umweltzonen: Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Anmeldungen sind bis zum 28. Februar 2014 u. a. möglich im Internet unter:

www.uni-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm
Ansprechpartner für Teilnehmer: Lioba Diehl, Tel.: 06232/654-226 und Edith Göring, Tel.: 06232/654-269, Fax: 06232/654-488, E-Mail: Tagungssekretariat@uni-speyer.de Internet: <http://www.uni-speyer.de>.

Az.: III/1 644-02 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

85 Radroute der Nachhaltigkeit

Unter Förderung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW entwickelt die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW derzeit eine „Radroute der Nachhaltigkeit“ für Nordrhein-Westfalen. Diese klimafreundliche Art des Reisens soll dazu genutzt werden, auf Good Practice-Beispiele einer nachhaltigen Entwicklung in NRW aufmerksam zu machen. In einer ersten Phase sollen hierfür Orte einer nachhaltigen Entwicklung, die sich für Ausflugsziele einer Radroute eignen, gesammelt werden.

Ziel ist es, 50 prägende Orte einer nachhaltigen Entwicklung in NRW zu recherchieren, die aufgrund ihres beispielgebenden Charakters eine regionale und landesweite Strahlkraft besitzen. Zu jedem so ausgewählten Ort wird ein Steckbrief mit prägnanten Informationen erstellt. Darüber hinaus enthält der Steckbrief Angaben zu allgemeinen Hintergründen des jeweiligen Ortes, die Kontaktadresse. Nach der Auswahl der Orte werden im weiteren Verfahren als erste Produkte zur Bewerbung der Radroute der Nachhaltigkeit folgende Materialien erstellt:

- Informationsflyer
- gedruckter Reader zur Radtour
- Präsentation im Online-Informationsportal der LAG 21 NRW

In einer weiteren Phase ist geplant, die Orte der Nachhaltigkeit in den online Radroutenplaner NRW“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr ein zu pflegen. Dadurch können sich interessierte Radfahrerinnen und Radfahrer online über die Radroute der Nachhaltigkeit informieren und ihre Strecke individuell gestalten. Um in der realen Welt mehr Aufmerksamkeit zu schaffen, ist mittelfristig eine Beschilderung der Radroute der Nachhaltigkeit mit eigenem Logo geplant.

Interessierte Städte und Gemeinden können ihr Ausflugsziel für die Radroute der Nachhaltigkeit bis zum 19. De-

zember 2013 per Mail vorschlagen. Bei Rückfragen wenden Sie sich per Mail bitte an Julia Alberts j.alberts@lag21.de oder per Telefon dienstags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr unter 0231-93696018.

Az.: III/1 642-39 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Bauen und Vergabe

86 OLG Düsseldorf zur Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot

Soll der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot ergehen und legt der Auftraggeber als Unterkriterien zu 95 % den Preis und zu 5 % die Terminplanung fest, ist der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 97 Abs. 5 GWB und die Selbstbindung des Auftraggebers an das in der Bekanntmachung angegebene Zuschlagskriterium verletzt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.11.2013 - Verg 20/13). Sollte sich diese Rechtsprechung durchsetzen, hat dies auch bei der Vorgabe von Zuschlagskriterien von Kommunen gravierende Folgen.

Problem / Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) schreibt den dreigleisigen Ausbau eines Teilstücks der Bahnstrecke Freilassing-Salzburg im offenen Verfahren nach der SektVO aus. Gemäß der Angebotsaufforderung soll der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot ergehen. Als Kriterien dafür sind angegeben der Preis (Angebotsendsumme) mit einer Gewichtung von 95 % und die Terminplanung mit einer Gewichtung von 5 %. Nebenangebote sind zugelassen. Am Verfahren beteiligt sich Bieter B. Nachdem ihm durch Vorabinformation mitgeteilt wird, dass er den Zuschlag nicht erhalten solle, stellt er einen Nachprüfungsantrag. Diesen Antrag begründet er (unter anderem) damit, dass die Gewichtung der Zuschlagskriterien vergaberechtswidrig sei. Wenn sich der AG dazu entschlossen habe, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste (und nicht auf das preisgünstigste) Angebot zu erteilen, dürfe er nicht den Preis mit 95 % in die Wertung einfließen lassen.

Entscheidung

Der AG hat das neben dem Preis festgelegte Unterkriterium Terminplanung für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots auf ein unbedeutendes Maß (nämlich 5 %) herabgestuft. Damit richtet sich die Vergabeentscheidung faktisch allein nach dem Angebotspreis. Denn durch die Terminplanung ist die Preiswertung praktisch nicht mehr umzukehren. Das Kriterium der Terminplanung hat nunmehr eine Alibifunktion. Das verstößt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot aus § 97 Abs. 5 GWB, wonach der Preis bei einer Ausschreibung auf das wirtschaftlichste Angebot keine unwesentliche (unter 30 %), aber auch keine (faktisch) absolute Bedeutung haben darf. Im Ergebnis hält sich der AG damit nicht mehr an die ausgeschriebenen Wertungskriterien, weil er praktisch nur den

Preis, und nicht das wirtschaftlichste Angebot gewertet hat.

Praxishinweis

Das OLG Düsseldorf hatte im Jahr 2010 entschieden, dass Nebenangebote bei Niedrigstpreisvergaben unzulässig seien. Die Vergabepaxis hat darauf reagiert und legt seitdem, wenn Nebenangebote zugelassen werden sollen, neben dem Preis häufig „Alibikriterien“ fest, die nicht entscheidungserheblich sind. Dieser Ausweichstrategie will das OLG Düsseldorf anscheinend einen Riegel verschieben. Danach muss der Auftraggeber neben dem Preis weitere entscheidungserhebliche Kriterien in nicht unmaßgeblichem Umfang festlegen. Der Preis darf dann zumindest nicht absolut vorrangig mit prozentual 95 Prozentpunkten gewertet werden.

Die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist aus Sicht des StGB NRW problematisch, da sie die Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers zur eigenverantwortlichen Gestaltung der Zuschlagskriterien durch den Auftraggeber beschneidet. Auch wird nicht klar, wie stark im Einzelnen die Gewichtung der jeweiligen Zuschlagskriterien sein darf. Umgekehrt besteht häufig ein sachliches Bedürfnis des Auftraggebers, neben dem Preis auch andere Kriterien, wie die Umwelteigenschaft oder die Lieferungs- und Ausführungsfrist, also die Terminalsicherheit, wenn auch mit geringen Prozentpunkten in seine Wertung einzubringen. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf durchsetzt. (Quelle: ibr-online, IBR 2014, 102)

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

87 Preisverleihung Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2013

Die Abschlussveranstaltung des 24. Bundeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ ist der Höhepunkt für die 24 Siegerdörfer, die sich mit großem Engagement und Gemeinschaftsbewusstsein erfolgreich von den rund 2.600 teilgenommenen Dörfern aus der gesamten Bundesrepublik durchgesetzt haben. Am 24. Januar 2014 werden in einer feierlichen Preisverleihung im Internationalen Congress Centrum Berlin die Gold-, Silber- und Bronzemedailen an die Vertreter der Siegerdörfer überreicht, verbunden mit einem großen Dorffest. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist Mitauslober und aktiver Vertreter in der Jury des Dorfwettbewerbs. Damit unterstützt der DStGB eine der größten Bürgerinitiativen Europas.

Mit der Festveranstaltung werden die engagierten Bürgerinnen und Bürger in den Vereinen und im Ehrenamt geehrt. Sie haben sich mit beispielhaften Initiativen, ihrer Zeit und ihrer Kraft für ihren Heimatort eingesetzt und eine nachhaltige Dorfentwicklung auf den Weg gebracht. Mit kreativen Ideen etwa für die wirtschaftliche Entwicklung, die Verbesserung der Infrastruktur und die Grüngestaltung ist ihre Heimatregion lebenswerter geworden. Im Folgenden geben wir die 2013 ausgezeichneten Wettbewerbssieger bekannt:

Gold
 Bohlsen (Niedersachsen)
 Dechow (Mecklenburg-Vorpommern)
 Mengersberg (Hessen)
 Mürsbach (Bayern)
 Oberlangen (Niedersachsen)
 Sommerach (Bayern)
 Thier (Nordrhein-Westfalen)
 Rammenau (Sachsen)
 Ueberau (Hessen)
 Silber
 Böbing (Bayern)
 Füchtorf (Nordrhein-Westfalen)
 Heid (Nordrhein-Westfalen)
 Oberveischede (Nordrhein-Westfalen)
 Ottersheim (Rheinland-Pfalz)
 Pretschen (Brandenburg)
 Steinmauern (Baden-Württemberg)
 Steutz (Sachsen-Anhalt)
 Bronze
 Gerlfangen (Saarland)
 Großbundenbach (Rheinland-Pfalz)
 Kerpen/Eifel (Rheinland-Pfalz)
 Neustadt/Harz (Thüringen)
 Tylsen (Sachsen-Anhalt)
 Vossenack (Nordrhein-Westfalen)
 Witzeze (Schleswig-Holstein)

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.dorfwettbewerb.bund.de

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

88 **Start des Flächenpools NRW im Frühjahr 2014**

Im Zuge der Beratung des am 18.12.2013 beschlossenen Landeshaushaltes 2014 hat der Landtag die Forderung des StGB NRW aufgegriffen und den Flächenpool NRW – anders als ursprünglich im Haushaltsplanentwurf vorgesehen - mit einem eigenen Haushaltsansatz ausgestattet. Damit ist die Aufnahme des Regelbetriebs im Frühjahr diesen Jahres für dieses innovative Instrument der Flächenentwicklung gesichert.

Ziel des Flächenpools ist es, neue Nutzungsperspektiven für vorgenutzte Flächen zu entwickeln und diese umzusetzen. Die in der Pilotphase erzielten Aktivierungserfolge belegen die große Bereitschaft von Eigentümern und Kommunen zu diesem Mobilisierungsprozess, der eine vertragliche Bindung der beteiligten Akteure und eine Finanzierungsbeteiligung erfordert. Da in diesem Verfahren nicht mehr die Flächen einzelner Akteure, sondern alle Flächen einer Kommune oder eines Stadtteils, unabhängig davon, wer Eigentümer ist oder wie die Fläche vorher genutzt wurde, auf ihre Entwicklungs- und Reaktivierungspotenziale untersucht werden, liefert der Flächenpool sowohl für eine einzelne, herausragende Branche als Ankerprojekt als auch für die Vielzahl von kleineren und mittleren Flächen städtebauliche Lösungen und kann so in seiner Gesamtheit die erforderliche Breitenwirkung für die Entwicklung einer Gemeinde oder eines Quartiers erzeugen.

Im Zuge der Beratung des Entwurfs des Landeshaushalts hatte der StGB NRW eine solide Finanzierungsbasis für den Flächenpool NRW durch einen eigenen Haushaltsansatz gefordert. Bislang war im Haushaltsplanentwurf lediglich ein Zufließvermerk aus eingesparten Mitteln der Städtebauförderung vorgesehen, der den Aufbau eines gesicherten Regelbetriebs für dieses Instrument der Flächenentwicklung nicht zugelassen hätte. Dem ist der Landtag dahingehend gefolgt, dass er für das Jahr 2014 eine Ausgabeermächtigung in Höhe von 1,8 Mio. Euro und eine Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe aufgenommen hat. Von der Verpflichtungsermächtigung werden jeweils 720.000 Euro in den Jahren 2015 und 2016 und weitere 360.000 Euro im Jahr 2017 fällig.

Nachdem die Pilotphase erfolgreich abgeschlossen war, war die Überführung des Flächenpools in den Regelbetrieb bislang am ungeklärten Finanzrahmen gescheitert. Mit den nunmehr veranschlagten Haushaltsmitteln wird es möglich, jährlich ca. 10 bis 15 Kommunen in den Flächenpool aufzunehmen. Dazu werden die mit seiner Durchführung beauftragten BEG NRW und NRW.Urban im 1. Quartal dieses Jahres ein Aufrufverfahren durchführen, um die teilnehmenden Kommunen zu ermitteln. Hierüber wird die StGB NRW-Geschäftsstelle zu gegebener Zeit berichten.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

89 **Neue Energieeinsparverordnung zum 01.05.2014**

Die zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung tritt zum 01.05.2014 in Kraft, nachdem sie am 21.11.2013 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht worden ist. Über den Stand des Beratungsverfahrens hatten wir zuletzt mit Mitteilung Nr. 745 vom 22.10.2013 berichtet. Vor allem für Neubauten setzt die neue EnEV höhere energetische Standards, aber auch Besitzer älterer Gebäude müssen einige neue Regelungen beachten.

Ab 01.01.2016 müssen neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen: Der zulässige Wert für die Gesamtenergieeffizienz (Jahres-Primärenergiebedarf) wird um 25 Prozent gesenkt. Ab 2021 gilt dann für alle Neubauten der von der EU festgelegte Niedrigstenergie-Gebäudestandard. Die hierfür gültigen Richtwerte sollen bis Ende 2018 öffentlich bekanntgegeben werden.

Neu für Bestandsgebäude ist eine Austauschpflicht für Öl- und Gasheizkessel, die vor 1985 eingebaut wurden. Sie müssen ab 2015 außer Betrieb genommen werden. Wurden sie nach dem 01.01.1985 eingebaut, müssen sie nach 30 Jahren ersetzt werden. Bisher galt diese Regel für Kessel, die vor 1978 eingebaut wurden. Ausnahmen gelten für Niedertemperatur- und Brennwertkessel.

Oberste Geschossdecken, die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz erfüllen, müssen bis Ende 2015 gedämmt sein. Gemeint sind Decken beheizter Räume, die an ein unbeheiztes Dachgeschoss angrenzen. Diese Forde-

zung gilt auch dann als erfüllt, wenn das Dach darüber gedämmt ist oder den Anforderungen des Mindestwärmeschutzes entspricht. Durch den Verweis auf den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108 wird geklärt, wann eine ungedämmte oberste Geschossdecke vorliegt. Die EnEV ist nicht auf Bauteile anzuwenden, die unter Einhaltung energiesparrechtlicher Vorschriften nach dem 31.12.1983 errichtet oder erneuert worden sind. Die Forderung zur Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen (Nachtspeicheröfen) entfällt.

Der Energieausweis für Gebäude bekommt mehr Gewicht. Verkäufer und Vermieter müssen den Ausweis künftig bereits bei der Besichtigung vorlegen. Nach Abschluss des Vertrages muss der Ausweis dann unverzüglich an den Käufer bzw. Mieter übergeben werden – zumindest in Kopie. Bisher war dies nur auf Verlangen erforderlich. Die wichtigsten energetischen Kennwerte aus dem Energieausweis müssen außerdem schon in der Immobilienanzeige genannt werden, zum Beispiel der durchschnittliche Endenergiebedarf des Gebäudes.

Die energetischen Kennwerte werden künftig nicht mehr nur auf einer Skala von grün bis rot dargestellt, sondern zusätzlich einer von neun Effizienzklassen zugeordnet werden. Ähnlich wie bei der Kennzeichnung von Elektro- und Haushaltsgeräten reicht die Skala hier von A+ (niedriger Energiebedarf) bis H (hoher Energiebedarf). Diese Zuordnung gilt aber nur für neu ausgestellte Ausweise: Bereits vorliegende Energieausweise ohne Angabe von Effizienzklassen behalten ihre Gültigkeit (zehn Jahre).

Az.: II 600-81 gr Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

90 **KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mitgeteilt, dass die Bundesregierung derzeit den 2. Regierungsentwurf zum Haushalt 2014 erarbeitet. Bis zu dessen Inkrafttreten gilt die vorläufige Haushaltsführung. In diesem Zeitraum stehen die im Jahr 2013 nicht verbrauchten Mittel auch für Neuzusagen im KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ zur Verfügung. Somit können weiterhin Anträge bei der KfW für die folgenden Programme gestellt und zugesagt werden:

„Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Nr. 432) - [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Energetische-Stadtsanierung/Finanzierungsangebote/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-\(432\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Energetische-Stadtsanierung/Finanzierungsangebote/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-(432)/)

„IKK Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“ (Nr. 201 für Kommunen) - [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Energetische-Stadtsanierung/Finanzierungsangebote/Energieeffiziente-Quartiersversorgung-Kommunen-\(201\)/index.html](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Energetische-Stadtsanierung/Finanzierungsangebote/Energieeffiziente-Quartiersversorgung-Kommunen-(201)/index.html)

„IKU Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“ (Nr. 202 für kommunale Unternehmen) - [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Energetische-Stadtsanierung/Förderprodukte/Energieeffiziente-Quartiersversorgung-kommunale-Unternehmen-\(202\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Energetische-Stadtsanierung/Förderprodukte/Energieeffiziente-Quartiersversorgung-kommunale-Unternehmen-(202)/)

Das BMUB wird auch im laufenden Jahr das KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ mit der Durchführung von Informationsveranstaltungen begleiten. Aufbauend auf praktischen Erfahrungen der Städte und Gemeinden mit diesem Programm soll unter anderem über die Erstellung von Quartierskonzepten und die Förderung eines Sanierungsmanagements informiert werden. Nähere Einzelheiten zu diesen Veranstaltungen werden noch folgen.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

91 **Spielebox zum Thema „Quartiersentwicklung“**

Das NRW-Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat die pädagogische Methodenbox „Mein Lebensraum Stadt – Wir im Quartier!“ herausgegeben. Die Quartiersbox greift spielerisch vielfältige Themen rund um das Thema Stadt auf und enthält Spiel-, Aktions- und Projektvorschläge. Was ist Stadt? Wie können Kinder und Jugendliche an komplexen städtebaulichen Planungen beteiligt werden? Was passiert mit meinem Abfall? Wo kommen meine Lebensmittel her? Wie sieht die Mobilität der Zukunft aus? Wie funktioniert gute Nachbarschaft? Das sind nur einige der Fragen, zu denen die Box Städten und Gemeinden, aber auch Bildungs- und Jugendeinrichtungen praktische Ideen, Anregungen und Anleitungen bietet. Die Downloadversion zu dieser Box und vieles mehr steht im Internet auf der Seite www.kinderfreundliche-stadtentwicklung.nrw.de bereit.

Az.: II/1 620-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

92 **Fachagentur Windenergie an Land beginnt inhaltliche Arbeit**

Am 3. Dezember 2013 fand in Berlin die Eröffnungsveranstaltung der Fachagentur Windenergie an Land statt. Diese wurde am 23. April 2013 von Bund, elf Ländern und sieben Verbänden aus Wirtschaft, Kommunen - darunter auch dem DSTGB - und Naturschutz gegründet und hat nun offiziell die inhaltliche Arbeit aufgenommen.

Hierzu verdeutlichte der Vorstandsvorsitzende Thorsten Müller, dass sich die Fachagentur in ihrer Satzung verpflichtet hat, den natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie an Land zu unterstützen. Dabei spielen in der konkreten Umsetzung einerseits die Einbindung der Kommunen sowie andererseits die Ableitung von Forschungsbedarf und Einspeisung von Erkenntnissen in die Politik eine große Rolle. Grundlage für die Arbeit der Fachagentur ist dabei vor allem das Engagement ihrer Mitglieder und die Einbeziehung aller Akteure, um so übergreifend Lösungsansätze für bestehende Konflikte entwickeln

zu können. Dabei wird die Fachagentur stark dialogorientiert arbeiten, um zu einem Mehrwert im Bereich der Windenergieentwicklung an Land beitragen zu können.

Aufgabe der Fachagentur ist die Bündelung von Akteuren, die Beratung und Aufklärung von Betroffenen und Interessierten, die gerechte und frühzeitige Beteiligung zur Förderung der Akzeptanz sowie eine unabhängige und dialogorientierte Arbeit der Fachagentur. Thematisch geht es um die Themen Repowering, Radarverträglichkeit, Umwelt- und Artenschutz sowie die Anforderungen an eine rechtssichere Planung.

Der Städte- und Gemeindebund NRW ist förderndes Mitglied in der Fachagentur und wird im Rahmen seiner Mitarbeit im Beirat der Fachagentur auf eine angemessene Berücksichtigung kommunaler Interessen hinwirken. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite der Fachagentur unter www.fachagentur-windenergie.de

Az.: II 620-51 gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

93 Interaktiver Atlas zu Lebenslagen in Deutschland

In welchen Regionen verdienen die Menschen am meisten? Wo leben sie am längsten? Wo werden die meisten Ehen geschlossen? Daten, Karten und Grafiken zu den Lebensumständen in Deutschland und Europa hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) auf der DVD „INKAR 2013“ veröffentlicht. Der interaktive Atlas enthält regionalstatistische Informationen zu nahezu allen gesellschaftlich wichtigen Themen wie Bildung, Soziales, Demografie, Wirtschaft, Wohnen und Umwelt. Die aktuelle Ausgabe umfasst mehr als 600 statistische Kenngrößen. Darunter sind erstmals Daten des Zensus sowie der Gebäude- und Wohnungszählung 2011.

Mit INKAR lassen sich in wenigen Schritten thematische Karten für alle Landkreise in Deutschland erstellen, beispielsweise zur Rentenhöhe, zur Ausstattung mit Kita-Plätzen oder zum Anteil der Hochschulabsolventen. Weitere Darstellungsmöglichkeiten beziehen sich auf Gemeindeverbände, Mittelbereiche, IHK-Bezirke, Bundesländer und europäische Regionen. Möglich sind auch Stadt-Land-Vergleiche sowie Auswertungen nach Alter und Geschlecht. Die meisten Statistiken reichen bis 1995 zurück, animierte Karten veranschaulichen Entwicklungen. Sämtliche Daten können zudem als Diagramme und Tabellen in alle gängigen Formate exportiert werden.

Das BBSR richtet sich mit der Anwendung an viele Nutzergruppen. Kommunen können die Statistiken für Planungen und politische Entscheidungen heranziehen. Für Wissenschaftler, Lehrer oder Marktforscher ist die DVD ein leicht nutzbares Arbeitsmittel, um beispielsweise regionale Benchmarks, Unterrichtsmaterialien oder Potenzialanalysen zu erstellen. Journalisten können mit der Anwendung Themen statistisch untermauern und grafisch darstellen. Die DVD kostet als Einzelplatzversion 45 Euro und kann beim BBSR per E-Mail an die Adresse selbstverlag@bbr.bund.de oder im Buchhandel bestellt werden. Ausgeliefert wird die DVD ab Anfang Januar 2014. Weite-

re Informationen zu INKAR 2013 finden Interessierte unter www.bbsr.bund.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

94 VGH Mannheim zum Lärm einer Kindertagesstätte

Der Umbau eines Gebäudes zu einer Kindertagesstätte ist in einem allgemeinen Wohngebiet generell zulässig. Der von Kindern in einer solchen Einrichtung auch beim Spielen im Freien verursachte Lärm ist den Eigentümern benachbarter Wohnungen oder Wohngrundstücken in der Regel zumutbar. Für das umgebaute Gebäude sind allerdings gegebenenfalls die Vorschriften der Landesbauordnung über Abstandsflächen einzuhalten. Das hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim mit Beschluss vom 27.11.2013 entschieden (Az.: 8 S 1813/13, unanfechtbar).

Die Landeshauptstadt Stuttgart erteilte einem kirchlichen Träger zwei Baugenehmigungen für den Umbau von zwei Gebäuden in einem allgemeinen Wohngebiet zu Kindertagesstätten mit insgesamt 860 Quadratmeter Außenspielfläche für bis zu 80 Kinder bis sechs Jahren und acht Jugendliche. Hiergegen legten Eigentümer benachbarter Wohnungen oder Wohngrundstücke Widersprüche ein, über die das Regierungspräsidium Stuttgart noch nicht entschieden hat. Eilanträge der Nachbarn lehnte das Verwaltungsgericht Stuttgart ab. Der VGH hat die dagegen eingelegten Beschwerden der Antragsteller überwiegend zurückgewiesen. Einen Teilerfolg erzielten nur zwei Antragsteller. Der VGH ordnete die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen eine der Baugenehmigungen an.

Eine Kindertagesstätte sei in einem allgemeinen Wohngebiet als Anlage für soziale oder gegebenenfalls auch kirchliche Zwecke generell zulässig, führt der VGH aus. (Anmerkung: Auch in reinen Wohngebieten sind seit der in diesem Jahr in Kraft getretenen Novelle der BauNVO Kindertagesstätten grundsätzlich zulässig.) Insoweit komme es nach der Baunutzungsverordnung auf eine typisierende Betrachtung nach dem Zweck des Baugebiets an. Allgemeine Wohngebiete dienen nur vorwiegend, aber nicht ausschließlich dem Wohnen. Gerade dort bestehe für Kindergärten und Kindertagesstätten ein unmittelbares Bedürfnis. Die mit der Benutzung solcher Einrichtungen für die nähere Umgebung typischerweise verbundenen Auswirkungen seien ortsüblich, sozialadäquat und in der Bevölkerung allgemein akzeptiert.

Der von den Kindern auch beim Spielen im Freien auf der Außenspielfläche verursachte Lärm belästige die Antragsteller im vorliegenden Fall auch nicht ausnahmsweise unzumutbar. Das folge bereits daraus, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielflächen durch Kinder hervorgerufen werden, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen seien. (Anmerkung: Diese Aussagen entsprechen den Positionen des StGB NRW.) Die Antragsteller hätten nicht dargetan, dass

die angegriffenen Baugenehmigungen Geräuscheinwirkungen durch Kinder zuließen, die abweichend von diesem Regelfall doch als schädliche Umwelteinwirkungen angesehen werden und eine Sonderprüfung erfordern könnten. Allein aus Lage und Größe der beiden Vorhaben lasse sich kein solcher Sonderfall ableiten.

Zweifelhaft sei allerdings, ob eine der Baugenehmigungen mit den nachbarschützenden Vorschriften der Landesbauordnung über Abstandsflächen vereinbar sei. Denn durch den Umbau des Altgebäudes ändere sich dessen Traufhöhe und damit die für die Abstandsfläche erhebliche Wandhöhe. Damit sei eine Gesamtbetrachtung des Gebäudes in seiner neuen Gestalt erforderlich. Insoweit sei die gesetzliche Abstandsfläche nicht eingehalten. Zwar könnten im vorliegenden Fall möglicherweise zugunsten der Beigeladenen eine geringere Tiefe der Abstandsfläche oder eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zugelassen werden. Dazu seien indes weitere Ermittlungen und Prüfungen im Widerspruchsverfahren nötig. Um zu vermeiden, dass zuvor durch den Umbau des betreffenden Gebäudes vollendete Tatsachen geschaffen würden, sei die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs von zwei Antragstellern anzuordnen. [Quelle: beck-Newsletter, 06.12.2013]

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

95 Konferenz UmBauKultur

Die Landesinitiative StadtBauKultur NRW veranstaltet am 24.01.2014 im Hans-Sachs-Haus in Gelsenkirchen die Konferenz „UmBauKultur-Häuser von gestern für die Stadt von morgen“.

Unsere gebaute Umwelt steht unter gewaltigen Anpassungsdruck. Sie muss an dem demografischen Wandel, an dem Klimawandel und an soziokultureller Veränderungen angepasst werden. Diese Herausforderungen müssen überwiegend im baulichen Bestand bewältigt werden. Die Stadt von morgen besteht aus den Häusern von gestern. Die Konferenz lenkt den Blick auf Orte und Bautypen in NRW, bei denen Anpassungsmaßnahmen besonders dringend werden. Dazu bringt sie nationale und internationale Architekten, Ingenieure, Künstler und Ökonomen zusammen, um über die Möglichkeiten und Potenziale des Stadtumbaus zu diskutieren. Die Anmeldung zu der kostenlosen Konferenz ist unter der Internetadresse www.stadtbaukultur-nrw.de/konferenz.html möglich. Dort kann auch das Konferenzprogramm heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

96 Landeskampagne „Heimat im Quartier!“

Die Landesregierung NRW startet am 13.12.2013 mit einer Auftaktveranstaltung im Congress Center Düsseldorf die Landeskampagne „Heimat im Quartier! Wie wollen wir leben?“. Bei der Kampagne geht es um die zentrale Frage, wie wir in jedem Stadtteil und in jedem Quartier

Heimat schaffen können. Dabei geht es um die Frage, was das Wohnumfeld lebens- und liebenswert macht, was wichtig in den Quartieren der Städten und Gemeinden ist, wie Schulen in der Nähe, bezahlbarer Wohnraum, lebendige Einkaufsstraßen oder eine altersgerechte Versorgung vor der Haustür. Dazu wird auf der Internetplattform www.heimat-in-quartier.de ein Diskussionsforum freigeschaltet, in dem die Landesregierung mit Bürgern, Aktiven vor Ort, ehrenamtlich Engagierten und vielen weiteren Menschen gemeinsam diskutieren, Erfahrungen austauschen und Lösungsvorschläge erarbeiten will. Unter der oben angegebenen Internetadresse ist auch eine Anmeldung zu der Auftaktveranstaltung möglich.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

97 Arbeitshilfe Verfügungsfonds

Das Netzwerk Innenstadt NRW hat mit Unterstützung des MBWSV NRW die „Arbeitshilfe Verfügungsfonds“ herausgegeben. Ziel der Arbeitshilfe ist es, den Städten und Gemeinden eine Orientierung zu geben, wie ein Verfügungsfonds aufgebaut werden kann. Dazu zeigt er anhand von Praxisbeispielen der Städte Vlotho und Radevormwald auf, wie diese Ausgestaltung und Umsetzung vor Ort erfolgen kann.

Das Instrument Verfügungsfonds schafft für Städte und Gemeinden eine neue Form der Kooperation zwischen Akteuren, die sich für ihre Kommune engagieren möchten. Der aus privaten und öffentlichen Mitteln zusammengesetzte Verfügungsfonds gibt den beteiligten Kooperationspartnern die Möglichkeit, eigene Projekte vor Ort umzusetzen. Durch das finanzielle, aber auch persönliche Engagement machen Bürger die Maßnahmen zu „ihren“ Projekten und stärken somit die Identifikation mit ihrer Kommune.

Der Verfügungsfonds wird zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert sowie zu 50 % von privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Grundlage und Voraussetzung der Förderung ist ein abgestimmtes integriertes Handlungskonzept für das Fördergebiet. Über die Verwendung der Gelder entscheidet ein lokales Gremium in Eigenregie. Weitere Hinweise zum Einsatz von Verfügungsfonds enthält die Mitteilung 824/2013 vom 08.11.2013. Die Arbeitshilfe kann auf der Internetseite des Netzwerks Innenstadt NRW unter www.innenstadt-nrw.de heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

98 Wohnungsmarktbericht NRW 2013

Die NRW.Bank hat den diesjährigen Wohnungsmarktbericht herausgegeben. Die Marktanalyse gibt einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen auf den nordrhein-westfälischen Wohnungsmärkten. Dargestellt werden die Entwicklung der Nachfrage (Bevölkerung, Haushalte und ökonomische Faktoren), des Wohnungsangebots (Bestand, Investitionsklima, Neubau) und die Indikatoren der Marktlage (Preise, Leerstände). Aktuelle Schwerpunkte bilden

- die Analyse zur Zuwanderung aus dem Ausland, die fast das Niveau der frühen 1990iger Jahre erreicht hat und die Nachfrage vor allem nach bezahlbarem Wohnraum erhöhen wird,
- eine vertiefende Betrachtung der Neubautätigkeit und
- die ersten Ergebnisse des Zensus 2011 zu Bevölkerung und Wohnungsbestand.

Darüber hinaus werden anlässlich des 20igen Jubiläums der Wohnungsmarktbeobachtung in einem weiteren Kapitel die großen Trends und Trendbrüche auf den Wohnungsmärkten in NRW, aber auch die regelmäßige Wiederkehr bestimmter Themen behandelt.

Der Wohnungsmarktbericht NRW 2013 kann unter folgender Internetseite heruntergeladen werden:

http://www.nrwbank.de/de/corporate/downloads/presse/publikationen/publikationen-wohnungsmarktbeobachtung/aktuelle-ergebnisse/NRW.BANK_-_Wohnungsmarktbericht_NRW_2013.pdf

Gedruckte Exemplare des Berichts können unter folgender Internetadresse bestellt werden:

<http://www.nrwbank.de/de/corporate/Publikationen/bestellungen/bestellung-wohnraum-publikationen.html>

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

99 Vergabespezifisches Mindestentgelt nach § 4 Abs. 3 TVgG zur Klärung an EuGH

Die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Arnsberg hat die Frage der Europarechtskonformität des vergabespezifischen Mindestentgeltes nach § 4 Abs. 3 TVgG gegenüber EU-ausländischen Subunternehmern dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Das Land hat in seiner FAQ-Liste zum TVgG, welche im Internet unter www.vergabe.nrw.de abrufbar ist, Hinweise zum Umgang mit der Entscheidung gegeben und rät zur weiteren Beachtung des Gesetzes in laufenden Vergabeverfahren. Erwartungsgemäß hat sich die Landesregierung somit dahingehend geäußert, dass das TVgG auch insoweit europarechtskonform ist. Der Vorlagebeschluss der VK Arnsberg sowie die Stellungnahme des Landes sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Vergabe abrufbar.

Für den öffentlichen Auftraggeber stellt sich bis zu einer Entscheidung durch den EuGH die Frage, wie er bis dahin mit dieser gesetzlichen Regelung umgehen muss bzw. kann. Nach Ansicht der Geschäftsstelle hat der öffentliche Auftraggeber allerdings keine sog. Normverwerfungskompetenz gegenüber dem TVgG. Dies gilt zumindest dann, wenn die Nichtigkeit der gesetzlichen Regelung nicht evident ist. Selbst dann wäre dies aber noch mit vielfältigen verfassungsrechtlichen Fragen verbunden.

Nach Ansicht der StGB NRW-Geschäftsstelle ist ein solcher evidenter Verstoß allerdings nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund wird diesseitig daher davon ausgegangen,

dass die öffentlichen Auftraggeber trotz des Vorlagebeschlusses der VK Arnsberg § 4 Abs. 3 TVgG anzuwenden haben. Sollte der öffentliche Auftraggeber in einem Vergabenaachprüfungsverfahren wegen der dann gerichtlich festgestellten Nichtigkeit des § 4 Abs. 3 TVgG unterliegen und ihm dabei Kosten entstehen, so wären diese zumindest bei der Ermittlung der Konnexitätskosten gemäß § 21 Abs. 4 Nummer 5 d TVgG in Ansatz zu bringen. Allerdings bedeutet dies keine Kostenerstattung gegenüber dem konkret verklagten öffentlichen Auftraggeber. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum TVgG das Land stets erklärte, dass es im Falle solcher Nachprüfungsverfahren den öffentlichen Auftraggebern dann mit Rat und Tat zur Seite steht.

Az.: II/1 608-02 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

100 VG Freiburg zur Verarbeitung von „Fremdkies“ im Außenbereich

Ein Kieswerk im Außenbereich hat nach Erschöpfung der eigenen Kiesgrube keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung zur Lagerung und Verarbeitung von „Fremdkies“, der andernorts abgebaut und dem Werk geliefert wird. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg mit Urteil vom 07.11.2013 entschieden. Zwar seien Kiesabbau und -verarbeitung im Außenbereich privilegiert. Diese Privilegierung entfalle aber mit Wegfall des eigenen Kiesabbaus (Az.: 4 K 223/13).

Die Betreiberin eines Kieswerks im Außenbereich begehrt nach weitgehender Erschöpfung der eigenen Kiesgrube eine Genehmigung zur Lagerung und Verarbeitung von andernorts abgebautem und zur Verarbeitung angeliefertem Kies („Fremdkies“). Dies lehnte das Landratsamt ab, nachdem die Gemeinde zuvor ihr Einvernehmen zur Genehmigungserteilung versagt hatte. Dagegen klagte die Betreiberin des Kieswerks.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Genehmigung. Zwar sei jede Bodenschatzgewinnung - wie hier der Kiesabbau an der Stelle des Kiesvorkommens - eine naturgemäß ortsgebundene und daher im Außenbereich baurechtlich privilegierte Tätigkeit. Diene eine Aufbereitungsanlage aufgrund ihrer betrieblichen Zuordnung einem solchen eigenen Kiesabbaubetrieb, so werde sie von dessen Privilegierung mitgezogen und sei ebenfalls im Außenbereich privilegiert zulässig.

Laut VG ist diese Privilegierung aber mit dem Wegfall des eigenen Kiesabbaus entfallen. Die bloße Lagerung und Verarbeitung von „Fremdkies“ sei im Außenbereich unzulässig. Sie müsse vielmehr im Innenbereich in einem Industrie- oder Gewerbegebiet durchgeführt werden. Dementsprechend sei der Firma seinerzeit die Genehmigung für den Abbau und die Verarbeitung des Kieses aus der eigenen Kiesgrube auch nur unter der Auflage erteilt worden, dass sie nach Abschluss des Abbaus das Areal rekultivieren, also die Kiesgrube zuschütten und die Verarbeitungsanlage abbauen müsse. Die nicht privilegierte Fremdkiesverarbeitung sei damit unvereinbar und wider-

spreche auch den Festsetzungen des Flächennutzungsplans, der nur eine Eigenkiesgewinnung und -verarbeitung an dieser Stelle zulasse. [Quelle: beck-aktuell-Redaktion, 22.11.2013]

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

101 OLG Düsseldorf zu so genannten geheimen Kriterien im Vergaberecht

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 19.06.2013 folgendes entschieden:

- Die Verpflichtung zur Festlegung von Unterkriterien im Vergaberecht hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Unterkriterien sind jedenfalls dann erforderlich, wenn die Bieter ansonsten nicht mehr angemessen über die Kriterien und Modalitäten der Wertung informiert werden.
- Sofern der Auftraggeber Zuschlagskriterien, Unterkriterien, Gewichtungsregeln oder Bewertungsmatrizen festlegt, sind diese den Bietern vollständig mitzuteilen.

Der Auftraggeber (AG) hat im Jahr 2012 zunächst im Offenen Verfahren die Lieferung von 16 Löschfahrzeugen, unterteilt in zwei Lose, ausgeschrieben. Das Los 2 betraf den „Aufbau Löschfahrzeug“. Nachdem zunächst lediglich der niedrigste Preis als Zuschlagskriterium festgelegt worden war, änderte der AG dies im Laufe des Verfahrens für das Los 2 dahingehend, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgen sollte, wobei der Preis mit 60 % und die Qualität mit 40 % in die Wertung eingehen sollten; das Qualitätskriterium war wiederum untergliedert in die (Unter-)Unterkriterien Technische Unterlagen 5 %, Fahrer- und Mannschaftsraum 40 %, Aufbau 25 %, Löschtechnik 20 % und Wartung 10 %.

Nach einer längeren Verfahrensoдыsee gab schließlich auch der Bieter ein Angebot ab, welches vom AG unter anderem mit dem Hinweis ausgeschlossen wurde, dass es in einer Vielzahl von Punkten nicht den technischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspreche. Der Bieter sah dies anders und bemängelte im Übrigen das Bewertungssystem des AG sowie die fehlende bzw. verspätete Mitteilung der Bewertungsmaßstäbe für die Unterkriterien.

Das OLG bestätigt erneut, dass der öffentliche Auftraggeber den Bietern bereits mit Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist, die maßgeblichen Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung bekannt geben müsse. Überdies betont der Senat, dass aus Gründen der Transparenz des Verfahrens und der Chancengleichheit der Bieter „alle Zuschlagskriterien“ zu benennen seien, das heißt auch Unterkriterien, Gewichtungsregeln oder Bewertungsmatrizen, sofern diese vom AG aufgestellt worden seien. Insbesondere beim Kriterium Qualität sei es erforderlich, dass der Bieter erkennen könne, auf welche Qualitätsmaßstäbe es dem AG ankomme.

Das OLG sieht es in diesem Fall als nicht ausreichend an, dass den Bietern schlicht die Unter-Unterkriterien nebst

Gewichtung mitgeteilt worden seien. Exemplarisch wird am Unter-Unterkriterium „Wartung“ dargestellt, dass dieses keineswegs selbsterklärend sei, sondern vom AG dargelegt werden müsse, wenn es ihm insoweit z. B. auf Wartungsfreundlichkeit ankomme. Soweit eine Bemusterung im Rahmen der Angebotswertung berücksichtigt werden solle, müsse auch offengelegt werden, für welche Unterkriterien die Bemusterung eine Rolle spiele. Wenn der AG ein differenziertes Bewertungsschema entwickelt habe, müsse er dieses den Bietern auch so rechtzeitig bekannt geben, dass diese sich bei der Angebotsvorbereitung hierauf einrichten könnten.

Die Entscheidung ist ein weiteres Beispiel dafür, dass Auftraggeber sich keinen Gefallen damit tun, aus ihren Wertungsmodalitäten ein streng behütetes Geheimnis zu machen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Angebote in der Regel die Bedürfnisse des Auftraggebers viel eher treffen, wenn der Bieter erkennt, worauf es dem Auftraggeber im Rahmen der Wertung ankommt. Dies bedingt die Bekanntgabe sämtlicher für die Zuschlagswertung maßgeblichen Umstände. Das OLG hat bestätigt, dass das, was tatsächlich und wirtschaftlich sinnvoll ist, auch rechtlich zwingend geboten ist.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

102 Wohngeld-Runderlass 5/2013

Mit Erlass vom 04.11.2013 - SW 33 - 4153.1/2-6 - (Anlage 1) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Hinweise zur Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Absatz 2 WoGG gegeben. Der Erlass umfasst zudem zwei Anlagen mit Beispielfällen für die Anwendung des § 24 Absatz 2 und § 27 Absatz 2 WoGG. Es wird um Beachtung dieser Hinweise bei der Bearbeitung gebeten. Aufgrund der Ausführungen unter Ziffer I.1 des BMVBS-Erlasses werden in dem auf der Wohngeld-Infoseite unter der Rubrik „Muster“ eingestellten Muster schreiben zur Anhörung sowie in dem Musterbescheid zur Aufhebung jeweils die Verweise auf § 48 SGB X entfernt. IT.NRW wird die Bescheidtexte der maschinellen Bescheide entsprechend abändern.

Geänderte Pauschalbeträge

Die für Nordrhein-Westfalen geltenden Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII (s. Abschnitt VIII des BMVBW-Erlasses vom 18.11.2005 und Anlage 1, Ziffer 1 der Wohngeldhinweise 4/2005 sowie § 14 Abs. 2 Nr. 24 und 25 WoGG i. V. m. Nr. 14.21.24 und 14.21.25 WoGVwV 2009) sind mit RdErl. vom 13.08.2013 (MBL. NRW. S. 411; Anlage 2) zum 01.09.2013 geändert worden.

Regelsätze der Sozialhilfe

Mit der „Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 – RBSFV 2014)“ vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3856) werden die Regel-

bedarfsstufen (zum Inhalt s. Ziffer 3 des RdErl. vom 27.06.2011 -VIII.5-4082-450/11 -) zum 01.01.2014 fortgeschrieben und die Anlage zu § 28 SGB XII entsprechend ergänzt.

Es ergeben sich danach ab 01.01.2014 folgende Werte:

Regelbedarfsstufe 1: 391 Euro
Regelbedarfsstufe 2: 353 Euro
Regelbedarfsstufe 3: 313 Euro
Regelbedarfsstufe 4: 296 Euro
Regelbedarfsstufe 5: 261 Euro
Regelbedarfsstufe 6: 229 Euro

Zudem wurde am 16. Oktober 2013 die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Januar 2014 bekannt gemacht (BGBl. I S. 3857).

Anpassung der Werte für Sachbezüge

Durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3871) werden die Werte für Sachbezüge für das Jahr 2014 an die Verbraucherpreisentwicklung angepasst. Ab dem 1. Januar 2014 beträgt der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung monatlich 229 Euro, davon

- für Frühstück: 49 Euro,
- für Mittagessen: 90 Euro,
- für Abendessen: 90 Euro (§ 2 Abs. 1 SvEV).

Der Sachbezugswert für Unterkunft beträgt nunmehr monatlich 221 Euro (§ 2 Abs. 3 SvEV) und der Sachbezugswert für Mieten 3,88 Euro je Quadratmeter monatlich bzw. bei einfacher Ausstattung 3,17 Euro je Quadratmeter monatlich (§ 2 Abs. 4 SvEV).

Die Anlagen sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungsrecht abrufbar.

Az.: II/1 651-20 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Umwelt, Abfall und Abwasser

103 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zur Abfall-Einheitsgebühr

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 24.10.2013 (Az.: 4 ZB 11.1549; abrufbar unter www.gesetze-bayern.de/gerichtsentscheidungen) bestätigt, dass die Erhebung einer Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß auf der Grundlage des Gefäßvolumenmaßstabes zulässig ist. Es sei nicht zu beanstanden, wenn in die Abfallgebühr für die Restmülltonne auch die Kosten für andere Leistungen der Abfallentsorgung pauschal einbezogen werden (wie z. B. die Kosten für die Entsorgung von Biomüll/Gartenabfall, der Betrieb von Recyclinghöfen sowie Containerstandplätzen).

Ergänzend ist anzumerken, dass der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen die Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß in § 9 Abs. 2 Satz 5 LabfG ausdrücklich für zulässig erklärt hat.

Az.: II/2 33-10 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

104 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Gebührennachlass

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 11.09.2013 (Az.: 16 K 4281/13 – abrufbar unter: www.nrw.de) entschieden, dass einem Grundstückseigentümer bei der Abfallgebühr ein Billigkeitserlass nicht zu gewähren ist, wenn die Mieter in den Mehrfamilienhäusern auf seinem Grundstück erhebliche Abfallmengen produzieren. Nach dem VG Düsseldorf sollen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden. In Anknüpfung hieran kommt deshalb – so das VG Düsseldorf – bei dem Anfall von größeren Abfallmengen auf einem Grundstück eine Art „Mengenrabatt“ gerade nicht in Betracht.

Az.: II/2 33-10 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

105 Zulässigkeit von Wildüberwachung per Video

Jäger setzen gegenwärtig im Wald vermehrt Wildkameras ein, um das Wildvorkommen (z. B. an Kirrungen) zu erfassen. Die Aufzeichnung der Wildkameras wird durch Bewegungsmelder ausgelöst, die nicht zwischen Mensch und Wild unterscheiden können. Eine spezialgesetzliche Regelung im Jagdrecht, die den Einsatz von Wildkameras regelt, besteht nicht. Insoweit stellt sich die Frage, ob ihr Einsatz durch Privatpersonen, vornehmlich im Wald, mit dem Datenschutzrecht vereinbar ist. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz hat dies im Oktober 2013 grundsätzlich verneint.

Beim Einsatz von Wildkameras im frei zugänglichen Wald handelt es sich um eine Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen, die nach § 6b Bundesdatenschutzgesetz nur sehr eingeschränkt zulässig ist. Das Waldgesetz vermittelt der Bevölkerung ein freies Betretungsrecht des Waldes zum Zwecke der Erholung. Waldbesucher sollen in der freien Natur unbeobachtet sein. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das verfassungsmäßige Recht der Waldbesucher auf informationelle Selbstbestimmung. Die Videoüberwachung im Wald durch Wildkameras ist datenschutzrechtlich unzulässig.

Das Aufstellen von Wildkameras zu wissenschaftlichen Zwecken (z. B. Luchsmonitoring) oder zum Schutz von Diebstahl und Vandalismus ist hingegen grundsätzlich zulässig. Beispielsweise sind Hochsitze als jagdliche Einrichtungen vom Betretungsrecht ausgenommen und keine öffentlich zugänglichen Räume im Sinne von § 6b Bundesdatenschutzgesetz.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Unzulässigkeit von Wildkameras hat Landesforsten Rheinland-Pfalz in einem Schreiben an die Forstämter festgestellt, dass in den nicht verpachteten und in den verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken der Betrieb derartiger Kameras umgehend einzustellen ist und ein zeitnaher Abbau der Geräte zu erfolgen hat. Bei den anstehenden Neuverpachtungen staatlicher Jagdbezirke und bei der Vergabe von Pirschbezirken soll künftig durch eine entsprechende vertragliche Regelung das Aufstellen und der Betrieb von Wildkameras unterbunden werden.

„Der Wald hat tausend Augen“ - Unter diesem Titel hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz am 16.10.2013 eine Pressemitteilung veröffentlicht, die nachstehend wiedergegeben wird: „Aufgrund der bekannten Verkaufszahlen gehen wir davon aus, dass derzeit über 30.000 Wildkameras von den rund 20.000 Jägern in den Jagdbezirken unseres Landes betrieben werden. Beinahe täglich nimmt diese Zahl zu und vergrößert die datenschutzrechtlichen Probleme, die mit dem Einsatz dieser Kameras verbunden sind“, stellt der rheinland-pfälzische Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Edgar Wagner, fest.

Denn von diesen Kameras würden nicht nur Rehe und Wildschweine, Fasane und Rebhühner erfasst, sondern auch Wanderer und Pilzesammler, Spaziergänger und Jogger. Deren Interesse an einem unbeobachteten Aufenthalt in unseren Wäldern und Fluren, auch abseits von Wegen und Pfaden, sei aber grundsätzlich höher einzuschätzen, als das Interesse der Jäger, den Wildbestand in ihren Revieren zu beobachten und die Effizienz der Jagd und Hege zu steigern, betont Wagner.

Etwas anderes könne nur in engen Ausnahmen gelten, etwa für Bereiche, zu denen Besucher des Waldes keinen Zugang hätten. Dies sei etwa bei Wildbrücken der Fall, nicht aber bei Kirtungen, also bei den Plätzen, auf denen Tierfütterungen stattfänden; denn diese seien für Waldbesucher frei zugänglich. Auch wenn Kameras für jeden offenkundig nur Tiere, nicht aber Menschen erfassen könnten, so z. B. Kameras in Fußhöhe, die etwa auf einen Dachsbau gerichtet seien, könnten diese akzeptiert werden. Es heißt, der Wald habe tausend Augen. „Damit sind aber die Tiere im Wald und nicht die Wildkameras gemeint, so Wagner und fährt fort: „Deshalb müssen wir dafür sorgen, dass dieser alte, überkommene Satz nicht eine völlig neue Bedeutung erhält.“

Der Landesdatenschutzbeauftragte wird sich deshalb in den kommenden Tagen an die Betreiber der Wildkameras wenden und sie auffordern, deren Betrieb einzustellen. Sollten sie dem nicht folgen, würden Bußgelder fällig, sicherlich in einer Größenordnung von mindestens 5.000 Euro pro Kamera (Quelle: Gemeinde und Stadt, Verbandszeitschrift des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Ausgabe 11/2013).

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Der Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ geht 2014 in die sechste Runde. Initiiert wird der Wettbewerb vom Bundesumweltministerium (BMU) und dem Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK). Kooperationspartner sind der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag.

In diesem Jahr wird das Engagement der Gewinner mit einem Preisgeld von insgesamt 270.000 Euro belohnt, damit stehen für jedes ausgezeichnete Projekt 30.000 Euro zur Verfügung. Kommunen und Regionen, die bereits an vorhergehenden Wettbewerbsrunden teilgenommen haben, können sich wieder bewerben - auch Gewinnerkommunen der Vorjahre. Das Preisgeld soll wieder in Klimaschutzprojekte investiert werden. Damit markiert die Preisverleihung nicht das Ende der Aktivitäten, sondern ist gleichzeitig Startschuss und Motivation für das Weitermachen, Optimieren und für neue Aktivitäten. Gesucht werden erfolgreich realisierte und wirkungsvolle Klimaschutzprojekte in Kommunen und Regionen. Bewerbungen sind in drei Kategorien möglich:

Kategorie 1: Kommunaler Klimaschutz durch Kooperation

Vorbildlich realisierte Klimaschutzprojekte, die auf formellen oder informellen Beteiligungsprozessen beruhen und/oder Ergebnis der erfolgreichen Kooperation mit verschiedenen Akteuren in der Kommune, z.B. Unternehmen, Verbänden, Dienstleistern, Bildungseinrichtungen, Bürgerinitiativen, und/oder mit anderen Kommunen sind. Gefragt sind hier die Resultate, wie z.B. Beratungsangebote, Mobilitätsvorhaben oder Bauprojekte.

Kategorie 2: Kommunales Energie- und Klimaschutzmanagement

Herausragendes Engagement im kommunalen Energie- und Klimaschutzmanagement, z.B. durch Energiecontrolling, klimafreundliche Beschaffung, Sensibilisierung und Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit dem Ziel der Reduzierung des Energieverbrauchs.

Kategorie 3: Kommunaler Klimaschutz zum Mitmachen

Erfolgreich umgesetzte Aktionen zur Ansprache und Motivation von Bürgerinnen und Bürgern für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, z.B. kommunale Kampagnen oder spezifische Angebote.

Die gesuchten Klimaschutzprojekte sollen andere Kommunen und Regionen anregen, neue Ideen auf ihre eigenen Situationen zu übertragen und umzusetzen. Die erfolgreiche Umsetzung des Projektes soll durch Daten und Fakten sowie die Darstellung der spezifischen Rahmenbedingungen vor Ort belegt werden. Wenn möglich soll eine Treibhausgasbilanzierung sowohl die bereits realisierten als auch die zukünftig zu erwartenden Minderungen deutlich machen.

Die Jury setzt sich aus Vertretern des Bundesumweltministeriums, des Umweltbundesamtes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Städtetages sowie des Deutschen Landkreistages zusammen. Die Jury trifft eine Auswahl aus allen eingegangenen Bewerbungen. Je Kategorie sollen drei Kommunen oder Regionen für die Prämierung ausgewählt werden. Die Gewinner werden am ersten Veranstaltungstag der 7. Kommunal-Konferenz öffentlich bekannt gegeben und ausgezeichnet. Die Konferenz findet am 25. und 26. September 2014 in Berlin statt. Alle Wettbewerbsteilnehmenden werden rechtzeitig vor der Veranstaltung darüber informiert, ob sie eine Auszeichnung erhalten.

Die Bewerbungsunterlagen stehen unter www.klimaschutz.de/kommunen/wettbewerb2014 zum Download zur Verfügung. Zu jeder Kategorie gibt einen speziellen Bewerbungsbogen mit weiteren Hinweisen. Für die Teilnahme mit mehreren Projekten ist jeweils eine separate Bewerbung erforderlich. Bewerbungsschluss ist der 15. März 2014.

Fragen zum Wettbewerb beantwortet Ihnen das Team des Service- und Kompetenzzentrums: Kommunaler Klimaschutz, Tel.: 0221/340 308-12, E-Mail: kontakt@klimaschutz-in-kommunen.de, Internet: www.klimaschutz.de/kommunen.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

107

Kommunalwettbewerb HolzProKlima ausgelobt

Mit Beginn des neuen Jahres hat die Initiative HolzProKlima den Startschuss für einen ambitionierten Kommunalwettbewerb in Nordrhein-Westfalen gegeben. Ab 1. Februar bis zum 30. Juni 2014 können Gemeinden und Kreise Projekte und Konzepte zur Teilnahme einreichen, mit denen sie ihren cleveren Umgang mit dem Wald und dem wertvollen Roh-, Werk- und Baustoff Holz skizzieren. Gesucht werden umsetzungsorientierte kommunale Ideen und Beispiele für die Holzverwendung aus allen kommunalen Bereichen, wie z. B. Konzepte zum Bauen, Modernisieren und Heizen mit Holz, aber auch Ideen und Publikationen zur Stadtmöblierung oder der Verkehrsraumgestaltung, die positive Effekte auf den Klimaschutz haben.

Kommunen sind die wichtigsten Holzverwender im öffentlichen Raum. Durch eine bewusste politische Entscheidung zugunsten einer stärkeren und intelligenten Holzverwendung (erst stofflich, dann energetisch) können sie die ambitionierten Klimaschutzziele des Landes, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zu verringern, aktiv vorantreiben.

Hinter der Initiative HolzProKlima stehen dreizehn Bundesverbände und Organisationen der Forst- und Holzwirtschaft, die sich zu einem Aktionsbündnis zusammengeschlossen haben. In ihrem Vorhaben werden sie vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW unterstützt.

Auch der Städte- und Gemeindebund NRW und der Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V. engagieren sich für die Aktion und haben Mitglieder in eine Fachjury entsandt, die unter allen Einreichungen drei Gewinner prämiert wird. Im Spätsommer findet die öffentliche Preisverleihung in feierlichem Ambiente auf der Landesgartenschau in Zülpich statt.

Weitere Informationen zum Aktionsbündnis und zum Wettbewerb finden Sie auf der Internetseite www.holzproklima.de.

Das HolzProKlima-Wettbewerbsbüro ist erreichbar unter der Telefonnummer 0228 - 850 410 58 bzw. per E-Mail unter HolzProKlima@Kollaxo.com.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

108 Test kommunaler Sondermüll-Sammelstellen

Mit Schreiben vom 26.11.2013 hat die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) den kommunalen Spitzenverbänden ihre Ergebnisse von Testbesuchen zur Rücknahme von Energiesparlampen und Bauschaumdosen bei kommunalen Sammelstellen mitgeteilt. Aus Sicht der DUH schnitten die getesteten 56 kommunalen Sammelstellen „schlecht“ ab. Sie forderte die kommunalen Spitzenverbände auf, Nachbesserungen für verbraucherfreundliche Öffnungszeiten, eine pro-aktive Kundenberatung und eine korrekte Getrenntsammlung zu treffen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich mit Schreiben vom 16.12.2013 mit dem Vorbringen der DUH auseinandergesetzt und differenziert zu den „Vorwürfen“ geäußert. Das Schreiben wird nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben:

„Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. November 2013. Über die gewählte Diktion Ihres Schreibens sind wir jedoch sehr verwundert. Darin schildern Sie uns die Ergebnisse Ihrer Testbesuche in 56 kommunalen Sammelstellen im Rahmen des Projektes „Kreislaufwirtschaft in der Praxis“. Ebenso wie die DUH bekennen sich die kommunalen Spitzenverbände mit den Städten, Gemeinden und Landkreisen in ihrer Funktion als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Abfallhierarchie des § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Unser gemeinsames oberstes Ziel ist die Vermeidung von Abfällen, gefolgt von deren Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie dem Recycling. Die durch den Gesetzgeber vorgenommene Ausgestaltung der Aufgabenträgerschaft und das gebührenrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit setzen hier allerdings für die Kommune klare Grenzen.

Im Bereich der Abfallwirtschaft leisten die Städte, Gemeinden und Landkreise einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie der Ressourceneffizienz. Mit der Abfallentsorgung als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge erbringen die Kommunen gute und kosteneffiziente Dienste für die Bürgerinnen und Bürger sowie zum Erhalt eines sauberen sowie lebenswerten kommunalen Umfeldes. Dies erfolgt insbesondere durch die Rücknahme von verschiedenen Abfallfraktionen auf Wertstoff- und Recyclinghöfen. Die Rücknahme in kommunalen Sammelstellen

oder Recyclinghöfen gilt auch für die von Ihnen angesprochenen Energiesparlampen und Bauschaumdosen. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass diese Vielzahl von Einrichtungen in Deutschland durch die Kommunen selbst oder durch sie beauftragte private Dritte durchgeführt werden.

Offenbar haben Sie aber eine solche Differenzierung nicht vorgenommen. Ebenso wenig wird deutlich, ob Sie auch andere Rückgabemöglichkeiten in der jeweiligen Kommune für derartige gebrauchte Produkte mit einbezogen haben. Städte, Gemeinden und Landkreise sind selbstverständlich bestrebt, verbraucherfreundliche Rückgabemöglichkeiten und Öffnungszeiten zu gewährleisten. Dies wird jedoch zweckgerichtet an die lokalen und regionalen – naturgemäß unterschiedlichen – Gegebenheiten vor Ort angepasst und nach den konkreten Bedarfslagen der dortigen Bürgerschaft ausgerichtet.

Dabei liegt es auf der Hand, dass etwa Unterschiede zwischen Ballungs- und ländlichen Regionen oder solchen mit hoher bzw. geringer Bevölkerungsdichte bestehen. In Ihrem Schreiben verkennen Sie zudem dass die Kundenberatung keinesfalls die originäre Aufgabe der meist lediglich als Hilfskräfte tätigen Mitarbeiter von Recyclinghöfen ist. Diese stellen keine „Abfallberatungsgagenturen“ dar. Sollten Sie allerdings der Auffassung sein, die DUH habe das alleinige Interpretationsrecht im Hinblick auf verbraucherfreundliche Öffnungszeiten und notwendige Dienstleistungsangebote für Recyclinghöfe, die, egal zu welchen Kosten, deutschlandweit umgesetzt werden müssten, würde somit ein grundlegender Dissens deutlich.

Zumindest bestätigen die von Ihnen gewählten Formulierungen u. E., dass Sie sich von den kommunalen Verantwortlichkeiten und Spielräumen bisher nur ein unzureichendes Bild gemacht haben. Vielleicht sollten Sie vor dem nächsten Test mit uns reden. Das wäre hilfreich, um in einen konstruktiven Dialog einzutreten, zu dem wir gerne bereit sind.

Im Ergebnis bitten wir Sie, die Art Ihres Vorgehens zukünftig zu überdenken und vielmehr auf politische Aktionen und den Dialog gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zur erfolgreichen Umsetzung der Kreislaufwirtschaft in der Praxis zu setzen. Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

109 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Sammlung

Das OVG NRW hat sich mit Beschlüssen vom 11.12.2013 (Az.: 20 B 541/13, 20 B 627/13, 20 B 444/13) der Rechtsprechungslinie des BayVGh (Beschluss vom 08.04.2013 – Az.: 20 CS 13.377) angeschlossen, wonach eine gewerbliche Alttextilien-Sammlung durch die zuständige Behörde (in NRW: die untere Abfallwirtschaftsbehörde) gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 Alternative 1 KrWG untersagt werden kann, wenn der gewerbliche Sammler unzuverlässig ist. Nach dem OVG NRW kann eine Untersagungsverfügung bezogen auf eine gewerbliche Sammlung nicht nur darauf

gestützt werden, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle durch den gewerblichen Sammler nicht sichergestellt ist (vgl. hierzu: BayVGh, Beschluss vom 14.11.2013 – Az.: 20 CS 13.1704 und Beschluss vom 18.11.2013 – Az.: 20 CS 13.1625).

Vielmehr ist eine Untersagung auch wegen Unzuverlässigkeit des gewerblichen Sammlers möglich. Zwar reichen nach dem OVG NRW (bloße) Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des gewerblichen Sammlers nicht aus. Vielmehr muss ein massives und systematisches Fehlverhalten des gewerblichen Sammlers annähernd feststehen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 19.07.2013 – Az.: 20 B 122/13).

Ein solches massives und systematisches Fehlverhalten liegt nach dem OVG NRW aber vor, wenn sich aus den zahlreichen gerichtlichen Beschwerdeverfahren ergibt, dass es gewissermaßen zum Geschäftsmodell des gewerblichen Sammlers gehört, Sammelcontainer für Alttextilien nach eigenem Belieben in den Städten und Gemeinden aufzustellen, ohne sich um eine Nutzungs- und Verfügungsbefugnis hinsichtlich der dafür in Anspruch genommenen Flächen zu kümmern (ebenso: BayVGh, Beschluss vom 08.04.2013 – Az.: 20 CS 13.377).

Az.: II/2 31-02 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

110 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zur gewerblichen Sammlung

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat in zwei Eilverfahren die Untersagungsverfügung gegen gewerbliche Abfallsammler bestätigt und dabei qualifizierte Anforderungen an den Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung für gewerbliche Sammler gestellt (BayVGh, Beschluss vom 14.11.2013 – Az.: 20 CS 13.1704 und Beschluss vom 18.11.2013 – Az.: 20 CS 13.1625).

Nach dem BayVGh war die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der von den gewerblichen Sammlern eingesammelten Alttextilien nicht genügend dargelegt. In einem Fall wurde nur ein in englischer Sprache verfasstes Schreiben einer litauischen Firma vorgelegt, in welchem bestätigt wurde, dass die Firma ca. 900 Tonnen Altkleider abnimmt. Dieses war nach dem BayVGh (Beschluss vom 14.11.2013 – Az.: 20 CS 13.1704) nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Verwertung zu belegen (so auch: OVG Rh-Pf., Beschluss vom 4.7.2013 – Az.: 8 B 10533/13; a. A. wohl OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.08.2013 Az.: 7 ME 62/13). Auch in einem weiteren Fall (BayVGh, Beschluss vom 14.11.2013 – Az.: 20 CS 13.1704) wurde lediglich ein Schreiben einer spanischen Firma vorgelegt, wonach diese gebrauchte Kleidung aus Deutschland abnahm.

Der BayVGh sieht eine konkrete Darlegung der Verwertungsvorgänge bezogen auf den konkreten Verwertungsbetrieb als erforderlich an. Eine Untersagung der gewerblichen Sammlung sei in derartigen Fällen auf der Grundlage des § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG auch verhältnismäßig, da kein milderes Mittel zur Verfügung stehen würde. Die Regelungen zur gewerblichen Sammlung in den §§ 17, 18

KrWG sind nach dem BayVGH eine Ausnahme von der grundsätzlichen Abfallüberlassungspflicht der private Haushalte gegenüber den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Deshalb seien die gewerblichen Abfallsammler für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Voraussetzungen in vollem Umfange darlegungs- und beweispflichtig (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4, Abs. 3 KrWG).

Auch handele es sich bei dem Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Abfallsammlungen (§ 18 KrWG) nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift, sondern um ein qualifiziertes Anzeigeverfahren, bei dem es der zuständigen Behörde ermöglicht werden solle, innerhalb einer gesetzlichen Frist über die Rechtmäßigkeit eines angezeigten Sachverhaltes zu befinden.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

111 NRW-Umweltministerium fördert abgasarme Autos

Handwerksunternehmen werden bei der Anschaffung leichter Nutzfahrzeuge mit dem Abgasstandard „Euro 6“ unterstützt. Auf Initiative des Umweltministeriums ist das Effizienz kreditprogramm der NRW.BANK, seit dem 01.10.2013 erweitert worden. In Verbindung mit einem NRW.BANK-Effizienz kredit zur Anschaffung eines Neufahrzeuges wird seit dem 01.10.2013 ein Tilgungszuschuss von 800,- Euro gewährt. Hierdurch soll ein Anreiz geschaffen werden, bereits frühzeitig auf den umweltfreundlicheren Abgasstandard zu setzen, um die Schadstoffbelastung in der Luft zu reduzieren.

Damit die Anschaffung bezuschusst wird, muss das Neufahrzeug ein vor dem 01.01.2012 auf das Unternehmen zugelassenes Altfahrzeug ersetzen, welches höchstens eine gelbe Plakette erhalten kann (Schadstoffgruppe 3). Pro Unternehmen können jeweils drei Fahrzeuge gefördert werden. Die Aktion ist befristet und läuft noch bis zum 31.08.2014. Die Initiative des NRW-Umweltministeriums soll die Nachfrage nach Euro-6-Fahrzeugen steigern und so einen weiteren Beitrag leisten, um die Feinstaub- und vor allem die Stickstoffdioxidbelastung in der Luft zu senken. Die Aktion wurde gemeinsam mit dem westdeutschen Handwerkskammertag (Dachorganisation der NRW-Handwerkskammern), Vertreterinnen und Vertretern des Kraftfahrzeuggewerbes und der NRW.BANK vorbereitet.

Az.: II/2 70-40 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

112 Kommunale Spitzenverbände zur Luftreinhaltung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte am 05.09.2013 (Az.: 7 C 21.12; siehe Mitt. StGB NRW Nr. 691/2013) entschieden, dass anerkannten Umweltverbänden ein Klagerecht gegen einen Luftreinhalteplan zusteht. Die geltenden Grenzwerte für Stickoxide (NO₂) wurden in der betroffenen Stadt Darmstadt an den drei am stärksten belasteten Straßenzügen trotz des Luftreinhalteplans auf absehbare Zeit nicht eingehalten. Auf die

Klage eines Umweltverbandes hatte das zuständige Verwaltungsgericht das Land Hessen verpflichtet, den Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Immissionsgrenzwertes für NO₂ vorsieht. Zu den in Betracht kommenden Maßnahmen zählte dabei auch die Einführung einer Umweltzone. Mit seiner Sprungrevision zum BVerwG hatte das Land Hessen geltend gemacht, der klagende Umweltverband sei nicht klagebefugt. Dem folgte das Bundesverwaltungsgericht nicht.

Im Nachgang hierzu hat die Deutsche Umwelthilfe e. V. (Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell) mit Schreiben vom 15.11.2013 verschiedene Städte und Gemeinden in Deutschland angeschrieben. Auch Mitgliedsstädte des StGB NRW haben das Schreiben erhalten, weshalb der StGB NRW mit Schnellbrief vom 05.12.2013 hierüber die Stadt- und Gemeindeverwaltungen unterrichtet hat. Gleichzeitig wurde das Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 03.12.2013 an die Deutsche Umwelthilfe beigefügt, welches folgenden Wortlaut hat:

„Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. November 2013, mit dem Sie einige unserer Mitgliedkommunen „auffordern“, Ihnen die geplanten Maßnahmen mitzuteilen, um eine Grenzwertüberschreitung bei Stickstoffdioxid (NO₂) aktuell und in naher Zukunft zu verhindern. Gleichzeitig drohen Sie „rechtliche Schritte“ für den Fall an, dass Ihnen die von den Kommunen vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend erscheinen. Ihr „Antrag“ ist mit einer Frist bis zum 13. Dezember 2013 versehen. Ihr Vorgehen ist aus unserer Sicht unangemessen und inakzeptabel und erst Recht nicht zielführend. Zu diesem Schreiben nehmen wir daher wie folgt Stellung:

Für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen sind – bis auf zwei Ausnahmen – deutschlandweit die Länder zuständig. Rechtliche Schritte – auch von Umweltverbänden – müssen deshalb gegenüber dem jeweils zuständigen Land unternommen werden. Ihr „Antrag“ richtet sich deshalb an den falschen Adressaten.

Unsere Mitgliedkommunen nehmen das Thema Luftreinhalteplanung seit langem sehr ernst. Gemeinsam mit den zuständigen Landesbehörden haben sie deshalb eine Vielzahl von Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt, die in den Luftreinhalteplänen dokumentiert worden sind. Die kommunalen Bemühungen, die Verkehrsemissionen mit stadtplanerischen, verkehrsplanerischen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu verringern, stoßen jedoch an ihre Grenzen. Die EU-Kommission (Generaldirektion Umwelt) hat bekanntlich Ende Februar entschieden, dass den Anträgen auf Fristverlängerung (NO₂) für insgesamt 57 Städte und Regionen in Deutschland nur in 24 Fällen stattgegeben wird. Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich seit langem für u.a. folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität ein:

- Schnelle Einführung der modernsten Abgasnorm EURO 6 nicht nur für Neufahrzeuge, sondern auch für den Bestand (Nachrüstpflicht).
- Prüfung strengerer immissionschutzrechtlicher Vorgaben für Industrieanlagen und Kraftwerke, die maß-

gebliche Emittenten von Feinstaub sind (Bekämpfung an der Quelle).

- Wirtschaftliche Anreize zur Umrüstung durch eine stärker emissionsbezogene Kfz-Steuer für Pkw.
- Fortschreibung und Stärkung der emissionsabhängigen Mautgebührenstaffelung.
- Verbesserung der Anreize für die Nachrüstung mit Filtersystemen, die sowohl den Partikel- als auch den Stickoxidausstoß bereits zugelassener Fahrzeuge reduzieren.
- Einführung eines bundesweiten Förderprogramms für die Anschaffung abgasarmer, nicht mautpflichtiger leichter Lkw.
- Zusätzliche Förderprogramme der EU, des Bundes und der Länder zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur (z. B. durch intelligente Ampelschaltungen, zügigen Ausbau der Elektromobilität, Radweg- und ÖPNV-Ausbau)
- Erhöhung der Finanzmittel für die Gemeindeverkehrsfinanzierung von 1,34 Mrd. Euro auf 1,96 Mrd. Euro ab dem Jahr 2014 (GVFG).

Diese Forderungen haben die kommunalen Spitzenverbände gegenüber der Umweltministerkonferenz in einem Gespräch am 4. Juli 2013 vorgetragen. Sie waren ebenfalls Bestandteil der Forderungen an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD werden diese kommunalen Forderungen im Kapitel „Umwelt und Gesundheit“ (Seite 121), insbesondere bezüglich der Reduzierung von Schadstoffen bereits an der Quelle mit innovativen Techniken, aufgegriffen.

Da auch der Deutschen Umwelthilfe bekannt ist, dass im Rahmen der bestehenden europarechtlichen Regelungen eine Änderung der NO₂-Problematik nur dann eintreten wird, wenn die Schadstofftechnik EURO 6 sich auf breiter Front in der Fahrzeugflotte durchgesetzt hat, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Kraft und Energie auf die Unterstützung der berechtigten und zielführenden kommunalen Forderungen verwenden würden. Die o. g. Vorschläge sind im Übrigen u. a. durch den Deutschen Städtetag auch mit Vertretern der Generaldirektion Umwelt abgesprochen worden. Auch dort hält man die vorgeschlagenen Maßnahmen für zielführend. Eine Ermächtigungsgrundlage für die Umsetzung der verpflichtenden Verwendung von Baumaschinen mit Partikelfiltern fehlt bisher. Auch hier könnte sich die Deutsche Umwelthilfe im Interesse des Umweltschutzes politisch engagieren.

Am 14.11.2013 hat der Deutsche Städtetag gemeinsam mit den Umweltverbänden eine Tagung „Saubere Luft in den Städten“ durchgeführt. Ziel der Tagung war es, einerseits die aktuellen Überlegungen zur Luftreinhalteplanung auf der europäischen und auf der Bundesebene darzulegen sowie andererseits die bereits umgesetzten Maßnahmen in den deutschen Städten gemeinsam mit Vertretern der Umweltverbände zu diskutieren, um im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes weitere Fortschritte bei der Luftreinhaltung zu erzielen.

Ein Ergebnis dieser Tagung war, dass die Vertreterin der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission

vom intensiven Engagement der deutschen Städte und Regionen in der Luftreinhalteplanung beeindruckt war. Weiterhin bestand Konsens zwischen allen Beteiligten, dass die umwelt- und gesundheitspolitischen Ziele der europäischen Luftqualitätsrichtlinie unbestritten richtig seien. Allerdings wurde von allen Beteiligten auch deutlich gemacht, dass nur gemeinsame Anstrengungen der verschiedenen Akteure weitere Fortschritte in der Schadstoffreduktion bringen können.

Vor diesem Hintergrund halten wir den Stil Ihres Schreibens an die Städte und Regionen für inakzeptabel. Zudem werden Sie die weitere Zusammenarbeit mit den Kommunen nur dann weiterhin kooperativ gestalten können, wenn zukünftig unsere Mitgliedkommunen nicht durch derartige Schreiben „an den Pranger gestellt werden“, obwohl sie mit großem Einsatz Maßnahmen der Luftreinhaltung vorantreiben. Wir bitten Sie daher, Ihre Art des Vorgehens zu überdenken und sich zukünftig auf politische Aktionen gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Verbesserung der Luftqualität zu konzentrieren. Für ein vertiefendes Gespräch über alle Fragen der Luftreinhaltung stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung“.

Az.: II/2 70-40 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

113

Neue Mustersatzungen zur Abwasserentsorgung

Der StGB NRW hat mit Datum vom 29.11.2013 neue Mustersatzungen für den Bereich der Abwasserbeseitigung herausgegeben. Hintergrund ist die Änderung des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW), die bereits am 16.03.2013 in Kraft getreten ist (GV NRW 2013, S. 133 ff.). Durch diese Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW a. F. gestrichen und in § 61 Abs. 2 LWG NRW eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung geschaffen, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt. Diese Rechtsverordnung (Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasserleitungen (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff.) wurde am 17.10.2013 vom Landtag NRW endgültig beschlossen. Sie ist am 09.11.2013 in Kraft getreten. Bei den neuen Mustersatzungen handelt es sich um folgende Satzungen:

- Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung)
- Muster einer Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranalgen und abflusslosen Gruben
- Mustersatzung über die Festlegung von Fristen für die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW
- Mustersatzung über die Fortführung einer Fristensatzung nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW – (ab Seite 5 in der Mustersatzung über die Festlegung von Fristen für die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW als alternative Satzungsregelung textlich aufgenommen).

Die Mustersatzungen wurden mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunalagentur NRW abgestimmt. Die Ministerien haben am 04.12.2013 ihre endgültige Zustimmung erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen nach altem Recht, die für sog. Fremdwasserschwerpunktgebiete erlassen worden sind, nach § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW auf der Grundlage der beigefügten Mustersatzung fortgeführt werden sollten, weil jedenfalls im Förderbereich 5.3 des Förderprogramms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW (ResA-Programm) eine Satzung zur Inspektion aller Hausanschlüsse eine Förderungsvoraussetzung war und ist. Wird eine Satzung nach altem Recht deshalb aufgehoben, so ist damit zu rechnen, dass Fördermittel zurückgefordert werden. Dieses würde bedeuten, dass private Grundstückseigentümer in sog. Fremdwasserschwerpunktgebieten, die private Abwasserleitungen zu sanieren haben, den Landeszuschuss in Höhe von 30 % der Sanierungskosten nicht mehr erhalten würden.

Az.: II/2 24-24 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

114 Bundesgerichtshof zur Gewässerunterhaltung

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.10.2013 (Az.: V ZR 15/13) ein Urteil des Oberlandesgerichtes Köln vom 21.12.2012 (Az. 19 U 17/12 - abrufbar unter www.nrwe.de; siehe auch Mitteilungen StGB NRW Nr. 477/2013 vom 21.06.2013) bestätigt. Das OLG Köln hatte entschieden, dass ein privater Grundstückseigentümer (Oberlieger-Grundstück) keine Pflicht hat, eine Gewässer-Verrohrung mit Einlaufbauwerk auf seinem privaten Grundstück zu verändern, wenn es durch das ungeeignete Einlaufbauwerk in die Gewässer-Verrohrung zu Überschwemmungen auf einem Nachbargrundstück (Untерlieger-Grundstück) gekommen ist.

Dieses gilt jedenfalls dann, wenn der Oberlieger-Grundstückseigentümer keine Befugnis hat, auf das Einlaufbauwerk und die Gewässer-Verrohrung auf seinem Grundstück einzuwirken sowie die Überschwemmungen der Untерlieger-Grundstücke durch eigene Handlungen auch nicht verursacht hat. Der Bundesgerichtshof sieht deshalb - in Bestätigung des OLG Köln - keine Verpflichtung des Oberlieger-Grundstückseigentümers, die unterliegenden Grundstücke bzw. deren Grundstückseigentümer zu schützen.

Nach dem BGH scheidet ein Anspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB aus, weil der beklagte Grundstückseigentümer (Oberlieger-Grundstück) die auf ein Naturereignis zurückgehende Beeinträchtigung des Grundstücks der Kläger (Untерlieger-Grundstück) weder durch eine eigene Handlung ermöglicht noch durch ein pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt hat. Der beklagte, private Grundstückseigentümer habe die Rohrleitung nicht angelegt und ziehe aus ihr auch keinen Nutzen. Der Oberlieger-Grundstückseigentümer sei auch nicht aus der Unterhaltungspflicht des Eigentümers für die in und an fließenden Gewässern

befindlichen Anlagen nach § 94 LWG NRW für deren Zustand verantwortlich.

Für diese Unterhaltungspflicht bezogen auf sog. Anlagen an Gewässern (hier: eine Gewässer-Verrohrung mit Einlaufbauwerk) könne nicht allein auf das Eigentum des Grundstückseigentümers nach den §§ 93, 94 BGB abgestellt werden. Dieses gilt nach dem BGH jedenfalls dann, wenn der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich die Anlage befindet, keine Befugnis hat, auf den Bestand oder den Zustand der Anlage einzuwirken. So lag es nach dem BGH aber in dem zu entscheidenden Fall, denn der beklagte Grundstückseigentümer (Oberlieger-Grundstück) sei aufgrund der Beschränkung seines Eigentums durch das öffentlich-rechtliche Wasserrecht nicht berechtigt gewesen, bauliche Änderungen an der Rohrleitung vorzunehmen. Der beklagte Grundstückseigentümer habe insoweit lediglich die Anlage (eines Dritten) auf seinem Grundstück zu dulden.

In diesem Zusammenhang weist der Bundesgerichtshof außerdem darauf hin, dass es bereits zweifelhaft sei, ob der beklagte, private Grundstückseigentümer nach § 94 Abs. 1 BGB überhaupt Eigentümer der Rohrleitung auf seinem Grundstück sei, die wiederum allein dem Schutz anderer Grundstücke diene. Es könne - so der BGH - an der Anlage auch selbständiges Eigentum nach § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB bestehen (Stichwort: Rohrleitung als sog. Scheinbestandteil in einem fremden Grundstück, d.h. die Rohrleitung gehört eigentumsrechtlich demjenigen, der sie betreibt und benötigt und nicht dem Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück die Anlage verlegt ist). Dieser Frage bedurfte nach dem BGH aber im Endergebnis keine Entscheidung, weil das Urteil des Oberlandesgerichtes Köln vom 21.12.2012 (Az. 19 U 17/12 - abrufbar unter www.nrwe.de; siehe auch Mitteilungen StGB NRW Nr. 477/2013 vom 21.06.2013) nach dem BGH jedenfalls im Ergebnis richtig war.

Unabhängig davon bestand nach dem BGH ein Ausgleichsanspruch des Untерlieger-Grundstückseigentümers gegen den Oberlieger-Grundstückseigentümer nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB auch deshalb nicht, weil ein solcher Anspruch voraussetze, dass der Eigentümer eines Grundstücks als Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB für die Beeinträchtigung eines anderen Grundstückes verantwortlich sei. Unter diesem Blickwinkel seien die durch Naturereignisse ausgelösten Störungen (hier: Schlamm-lawine nach einem Starkregen) dem Eigentümer des Oberlieger-Grundstücks aber nur dann zuzurechnen, wenn er diese Störungen durch eigene Handlungen ermöglicht hat oder wenn die Beeinträchtigung erst durch sein pflichtwidriges Verhalten herbeigeführt worden sei.

So verhalte es sich - so der BGH - hier jedoch nicht, wenn der Einlass zu einer Rohrleitung nicht ordnungsgemäß errichtet, erhalten und gewartet worden sei. Denn nicht der Eigentümer des Oberlieger-Grundstücks sei dann verpflichtet, durch Erhaltung und Reinigung eines solchen Abflusses für einen ausreichenden Schutz der tiefergelegenen Grundstücke zu sorgen. Vielmehr hätten sich dann grundsätzlich die Eigentümer der Untерlieger-Grundstücke um den Schutz ihrer Grundstücke kümmern müssen, z. B. in dem sie auf dem höher gelegenen Grundstück

die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen (etwa durch Anlegen eines Rohres zum Schutz ihrer bebauten Grundstücke) vor wild abfließenden Oberflächenwasser hätten ergreifen können (BGH, Urteil vom 18.04.1991 - Az. III ZR 1/90, BGH Z 114, 183, 187 ff., Seite 191 f.). Eine solche Befugnis zur Errichtung einer Rohranlage auf einem Oberlieger-Grundstück zum Schutz der in einem Baugebiet gelegenen Unterlieger-Grundstücke könne – so der BGH – allerdings auch einem Unternehmen der Entwässerung zustehen oder durch eine behördliche Anordnung vorgesehen werden (vgl. § 118 LWG NRW).

Eine gesetzliche Pflicht des beklagten privaten Eigentümers eines Oberlieger-Grundstücks, die von anderen zum Schutz der Unterlieger-Grundstücke errichtete Rohranlage zu erhalten, werde auch nicht durch das öffentlich-rechtliche Wasserrecht (§ 94 LWG NRW; jetzt geregelt in § 36 WHG) begründet. Die genannten wasserrechtlichen Vorschriften sollen nach dem BGH allein nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer (Beeinträchtigung oder schädliche Gewässeränderungen) durch Anlagen in und an oberirdischen Gewässern verhindern. Damit sei es nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Vorschriften benachbarte Grundstücke davor zu schützen, dass aus der Anlage in und an oberirdischen Gewässern (hier: der Verrohrung) Wasser austritt oder wild abfließendes Oberflächenwasser nicht abgeführt wird (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 31.01.2011 - Az. 5 U 91/10).

Der beklagte, private Grundstückseigentümer sei auch nicht wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht den Klägern gegenüber nach § 823 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig. Es sei nicht seine Sache, sondern die der geschädigten Eigentümer oder des Gewässerunterhaltungspflichtigen, sich darum zu kümmern, dass sich eine Rohranlage in einem geeigneten Zustand befinde, damit tiefer gelegene Grundstücke vor unkontrolliert abfließenden Oberflächenwasser geschützt werden.

Az.: II/2 24-80 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

115 Verwaltungsgericht Minden zur Ersatzvornahme bei Abfallgefäß-Entfernung

Das VG Minden hat mit Urteil vom 22.10.2013 (Az. 1 K 112/13) entschieden, dass eine Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger berechtigt ist, per Ordnungsverfügung ein privates Abfallentsorgungsunternehmen aufzufordern, die von ihm bereitgestellten Abfallgefäße aus dem öffentlichen Verkehrsraum nach der letzten Entleerung zu entfernen, wenn der Abfuhrvertrag mit der Gemeinde zum 31.12.2012 endet. Diese Ordnungsverfügung kann auch im Wege des verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Sofortvollzugs durch eine sog. Ersatzvornahme vollzogen werden.

Die beklagte Gemeinde war nach dem VG Minden berechtigt, die Abfallgefäße des privaten Abfallentsorgungsunternehmens im Wege der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Verkehrsbereich nach deren letztmaliger Entleerung zu entfernen. Zwar sei die Festsetzung der Ersatzvornahme insoweit rechtswidrig gewesen, als die Festsetzungsverfügung dem Abfallunternehmen (Klägerin) erst

nach Durchführung der Ersatzvornahme bekannt gegeben worden sei. Die Festsetzung des Zwangsmittels nach § 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) sei im Rahmen des mehrstufigen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eine Voraussetzung für die Anwendung des Zwangsmittels (hier: die Ersatzvornahme/Einsammlung der Abfallgefäße).

Diese Festsetzung schreibe die Befugnis der Behörde zur Anwendung des Zwangsmittels gegenüber dem Betroffenen verbindlich fest und gebe ihm zugleich letztmals Gelegenheit, den Verwaltungszwang durch Pflichtenerfüllung abzuwenden. Die Festsetzung des Zwangsmittels diene insoweit u. a. dem Schutz des Vollstreckungsschuldners, der durch Steigerung der einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen angehalten werden solle, die zu erzwingende Handlung vor Anwendung des Zwangsmittels vorzunehmen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 06.12.1996 - Az. 5 B 74/95).

Dieser Grundsatz beansprucht nach dem VG Minden aber dann keine Geltung, wenn die Voraussetzung für eine Durchführung der Ersatzvornahme im Sofortvollzug gemäß §§ 22 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW, 55 Abs. 2 VwVG NRW vorgelegen haben. Für diesen Fall habe der Gesetzgeber die Konkretisierungs-, Warn- und Schutzfunktion der Festsetzung des Zwangsmittels im Interesse einer zügigen Vollstreckung zurückgestellt und in § 64 Satz 2 VwVG NRW angeordnet, dass die Festsetzung des Zwangsmittels bei sofortigen Vollzug weg falle. Diese Voraussetzung für ein Vorgehen im sog. Sofortvollzug sei hier erfüllt gewesen.

Nach § 22 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW könne die Straßenbehörde (hier: die Gemeinde) den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, wenn eine entsprechende Anordnungen nach § 22 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend seien. § 22 Straßen- und Wegegesetz NRW stellt nach dem VG Minden insoweit eine Spezialregelung für die Beendigung von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen dar, durch welche der zuständigen Behörde die Befugnis verliehen wird, die unerlaubte Nutzung ohne vollziehbaren Grundverwaltungsakt, ohne Zwangsmittelandrohung und ohne vorherige Festsetzung zu beenden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.07.1999 - Az. 23 B 334/99).

Diese Voraussetzung hätten – so das VG Minden – in dem zu entscheidenden Fall vorgelegen. Die Durchsetzung der Entfernungsanordnung bezogen auf die Abfallgefäße im sog. gestreckten („regulären“) Verwaltungsvollstreckungsverfahren sei nicht erfolversprechend gewesen. Aus maßgeblicher Sicht der beklagten Gemeinde sei nicht damit zu rechnen gewesen, dass die Klägerin nach Verstreichen lassen der ihr gesetzten Frist (14.00 Uhr des auf die letzte Leerung folgenden Tages) sich durch eine Bekanntgabe der Festsetzungsverfügung noch kurzfristig zu einer Entfernung ihrer Abfallgefäße hätte veranlasst werden können.

Vielmehr habe die Klägerin durch ihr Verhalten bei dem Gesprächstermin am 23.10.2012 sowie durch ihr im An-

hörungsverfahren abgegebenes Schreiben vom 04.12.2012 zum Ausdruck gebracht, dass sie sich nicht als verpflichtet ansah, die Abfallgefäße im Anschluss an die letzte Leerung einzusammeln.

Ohne Erfolg gegen diese Annahme bleibe auch der Einwand der Klägerin - so das VG Minden -, die Beklagte habe sich durch ein Zuwarten die Voraussetzung für ein vorgehenden Sofortvollzug selbst geschaffen und dadurch den Vorrang eines Vorgehens im gestreckten Verfahren nicht beachtet. Dieser Einwand werde - so das VG Minden - den Besonderheiten der vorliegenden Fallkonstellation nicht gerecht. Hier habe kein Fall vorgelegen, in dem eine straßenrechtliche Sondernutzung bereits seit geraumer Zeit bestanden habe und der zuständigen Behörde deshalb die Möglichkeit offen gestanden habe, zeitlich im gestreckten Verfahren vorzugehen. Vielmehr sei die unzulässige straßenrechtliche Sondernutzung der Straße durch die Klägerin erst erkennbar geworden, nachdem die ihr gesetzte Frist zur Einsammlung der blauen Altpapier-tonnen verstrichen gewesen sei.

Erst zu diesem Zeitpunkt sei deutlich geworden, dass die Klägerin als privates Abfallunternehmen ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Gefäße aus dem öffentlichen Verkehrsraum nicht nachkommen werde. Insoweit könne keine Rede davon sein, dass die Beklagte sich die Voraussetzungen für ein Vorgehen im Sofortvollzug selbst geschaffen habe. In Anbetracht der Vielzahl der im öffentlichen Straßenraum nach 14.00 Uhr des auf die letzte Leerung folgenden Tages noch vorgefundenen blauen Altpapier-tonnen sowie der durch entsprechende Fotografien in den Verwaltungsvorgängen dokumentierten winterlichen Straßenverhältnisse war die beklagte Gemeinde nach dem VG Minden nicht verpflichtet, weiterhin an dem eingeleiteten gestreckten Verwaltungsverfahren festzuhalten. Sie konnte nunmehr im Sofortvollzug vorgehen.

Durch den rechtmäßigen Übergang vom gestreckten Verwaltungsvollstreckungsverfahren in den verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Sofortvollzug komme - so das VG Minden - eine Rechtsverletzung der Klägerin durch die Festsetzung der Ersatzvornahme nicht in Betracht. Grundlage der Kostenerhebung sei nunmehr die in § 22 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW verankerte Kostentrachtungspflicht bei einem Vorgehen im Sofortvollzug. Eine Festsetzung der Ersatzvornahme gemäß § 64 VWVG NRW bedurfte es daher nicht mehr.

Soweit die Klägerin in dem angefochtenen Bescheid durch die Gemeinde darauf hingewiesen worden sei, die eingesammelten Müllbehälter würden bis zu ihrer Abholung eingelagert und nur auf Anordnung der beklagten Gemeinde herausgegeben, sei ein fortlaufende Rechtsverletzung der Klägerin - so das VG Minden - ebenfalls nicht ersichtlich. Insoweit habe sich die Ordnungsverfügung durch Herausgabe der Abfallbehälter an die Klägerin erledigt, ohne dass insoweit noch eine offene Kostenforderung bestehe.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

Das VG Minden hat mit Urteil vom 22.10.2013 (Az.: 1 K 3509/12) die Entfernung von Altpapiergefäßen durch eine Gemeinde aus dem öffentlichen Verkehrsraum für rechtmäßig erklärt. Der Sachverhalt stellte sich wie folgt dar:

Die Klägerin ist ein privates Entsorgungsunternehmen. Die beklagte Gemeinde hatte als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit der Klägerin einen Vertrag über das Einsammeln von Altpapier aus privaten Haushalten geschlossen. Dieser Vertrag endete am 31.12.2012, nach dem im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung durch die Gemeinde ein anderes, privates Abfallentsorgungsunternehmen den Zuschlag für die Abfuhr des Altpapiers mittels Altpapiergefäßen ab dem 01.01.2013 erhalten hatte. Anlässlich einer Unterredung am 23.10.2012 forderte die beklagte Gemeinde das private Entsorgungsunternehmen (Klägerin) auf, die Papiertonnen nach der letzten Entleerung im Jahr 2012 einzusammeln, weil das Altpapier ab dem 01.01.2013 durch ein anderes privates Abfallentsorgungsunternehmen abgefahren werde. Die Klägerin verweigerte die Einsammlung ihrer Altpapiergefäße, weil sie beim Kreis die Anzeige einer gewerblichen Altpapiersammlung auf dem Gebiet der beklagten Gemeinde angezeigt habe.

Nach Anhörung forderte die beklagte Gemeinde die Klägerin durch Ordnungsverfügung vom 05.12.2012 auf, die an private Grundstückseigentümer ausgegebenen Altpapiergefäße jeweils um 14.00 Uhr des auf den letzten Abfuhrtermins des Jahres 2012 folgenden Tages aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Für den Fall der Nichtbefolgung drohte die beklagte Gemeinde die Durchführung der Ordnungsverfügung durch sie auf Kosten der Klägerin im Wege der Ersatzvornahme an. In diesem Fall würde die beklagte Gemeinde die Gefäße einsammeln und bis zur Abholung durch die Klägerin durch Beauftragte einlagern lassen. Die Kosten hierfür wurden von der beklagten Gemeinde mit 12.000 Euro veranschlagt. Zur Begründung führte die beklagte Gemeinde, dass der Verbleib der Altpapier-tonnen im öffentlichen Straßenraum über den angegebenen Termin hinaus eine unzulässige Sondernutzung darstelle, die der Klägerin als Eigentümerin der Gefäße zuzurechnen sei. Hinsichtlich der Entfernungsanordnung bezogen auf die Altpapiergefäße wurde durch die Gemeinde die sofortige Vollziehung der Ordnungsverfügung angeordnet.

Das VG Minden hat dieses Vorgehen der Gemeinde als rechtmäßig angesehen. Die Straßenbaubehörde (hier: die Gemeinde) hat - so das VG Minden - nach § 22 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) die Befugnis, eine rechtswidrige Nutzung der öffentlichen Straße zu untersagen. Diese Befugnis schließt nach dem Sinn und Zweck auch die zusätzliche Befugnis ein, zukünftige straßenrechtliche Sondernutzungen zu untersagen. Da die Gemeinde nicht ununterbrochen das gesamte öffentliche Straßennetz ihres Zuständigkeitsbereichs auf nur kurzfristige Ausübungen von straßenrechtlichen Sondernutzungen kontrollieren könne, um dagegen jeweils aktuell einzuschreiten, sei sie berechtigt, auch gegen zu erwartende

illegale straßenrechtliche Sondernutzungen vorzugehen. Anders wäre in diesen Fällen eine effektive Beendigung unerlaubter Sondernutzungen nicht möglich (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2012 - Az. 11 B 1330/12 -; OVG NRW, Beschluss vom 21.10.1996 - Az. 23 B 2966/95).

Die angefochtene Ordnungsverfügung war nach dem VG Minden außerdem durch die ordnungsbehördliche Generalklausel in § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) gedeckt. Als Vorschrift über die Befugnis der Gemeinde zum Einschreiten sei § 14 OBG NRW gegenüber der spezielleren Vorschrift in § 22 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW nicht nachrangig (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.07.2009 - Az. 11 A 701/07), wenn anzunehmen sei, dass vorbeugende Maßnahmen gegen erst drohende unerlaubte Sondernutzung nicht von § 22 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW erfasst würden (vgl. bayrischer VGH, Urteil vom 15.03.2006 - Az. 8 B 03.3360 -).

Eine hinreichend konkrete Gefahr durch eine bevorstehende Sondernutzung habe hier - so das VG Minden - vorgelegen. Aus der maßgeblichen Sicht der beklagten Gemeinde im Zeitpunkt der Bekanntgabe der angefochtenen Ordnungsverfügung bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Annahme, die Klägerin werde als privates Abfallentsorgungsunternehmen die in ihrem Eigentum stehende Abfallgefäße nicht bis zu dem angegebenen Terminen aus dem öffentlichen Straßenraum entfernen. Vielmehr hatte die Klägerin durch ihr Verhalten bereits zum Ausdruck gebracht, dass sie sich nicht sah, die Abfallgefäße im Anschluss an die letzte Leerung einzusammeln, weil sie ab dem 01.01.2013 mit einer gewerblichen Altpapiersammlung im Gemeindegebiet beginnen wollte.

In Anbetracht dessen stellte der Verbleib der Abfallgefäße im öffentlichen Straßenraum nach deren letzter Leerung stellte nach dem VG Minden eine unerlaubte, straßenrechtliche Sondernutzung der öffentlichen Straße durch die Klägerin dar, die von der beklagten, gemäß § 22 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW untersagt werden konnte. Der Rechtsverstoß hätte zugleich eine Störung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 14 Abs. 1 OBG NRW bewirkt. Durch das Abstellen von Müllbehältern im öffentlichen Straßenraum wird - so das VG Minden - eine Benutzung über den Gemeindegebrauch hinaus begründet (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW), weil durch die Abfallbehälter der öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch genommen wird und somit eine Nutzung im Rahmen der straßenrechtlichen Widmung für den ruhenden und fließenden Verkehr ausgeschlossen wird.

Zu den in der angefochtenen Ordnungsverfügung genannten Zielterminen (14.00 Uhr des auf die letzte Leerung des Jahres folgenden Tages) standen - so das VG Minden - die Gefäße auch nicht mehr im sog. Straßenanliegergebrauch gemäß § 14 a Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW. Zwar seien die Behälter noch in Wahrnehmung dieser Berechtigung von den Anliegern zur letzten Leerung des Jahres in den öffentlichen Straßenraum gestellt worden. Mit der letzten Leerung war dieses Benutzungsverhältnis seitens der Anlieger aber beendet. Die stehengebliebenen Abfallbehälter dienten nicht mehr dem Anliegergebrauch.

Ihre Funktion als Sammelbehälter für die von der Gemeinde durchgeführte Abfallentsorgung - nur zu diesem Zweck waren sie den Anliegern zur Verfügung gestellt worden - konnten die Abfallgefäße nicht mehr erfüllen, weil ab dem 01.01.2013 ein neuer Dienstleister (ein anderes, privates Abfallentsorgungsunternehmen) beauftragt war, mit eigenen Abfallgefäßen das Altpapier im Auftrag der Gemeinde einzusammeln. Insoweit habe die beklagte Gemeinde -so das VG Minden - die straßenrechtliche Sondernutzung auch zu Recht der Klägerin zugerechnet. Diese sei als Eigentümerin der Behälter zustandsverantwortlich im ordnungsrechtlichen Sinne (vgl. § 18 Abs. 1 OBG NRW).

Ohne Erfolg blieb - so das VG Minden - auch der Einwand der Klägerin, nicht sie, sondern die Gemeinde sei verantwortlich für die Beseitigung der Tonnen aus dem öffentlichen Straßenraum gewesen. Der beklagten Gemeinde oblag nach dem VG Minden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zwar die Pflicht zur Einsammlung der Altpapierabfälle gemäß § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die Gemeinde hatte aber die Klägerin mit der technischen Erfüllung dieser Pflicht beauftragt (§ 22 KrWG), weshalb die Einsammlung der nicht mehr benötigten Altpapiergefäße in den Pflichtenkreis der Klägerin falle. Die Klägerin sei auch nicht berechtigt, die in ihrem Eigentum stehenden Tonnen nach der letzten Leerung im Straßenraum zu belassen. Für eine derartige Sondernutzung hätte sie nach dem Abschluss der letzten Leerung eine Erlaubnis der Beklagten gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW bedurft, die aber nicht beantragt, geschweige denn erteilt worden sei. Die beklagte Gemeinde sei daher zum Einschreiten gemäß § 22 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz berechtigt gewesen.

Eine abweichende Sichtweise ergebe sich - so das VG Minden - auch nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin eine gewerbliche Sammlung gemäß § 18 KrWG bei Kreis angezeigt hatte. Ein Recht der Klägerin die in ihrem Eigentum stehenden Gefäße im Straßenraum stehen zu lassen, sei daraus nicht herzuleiten. Insofern sei bereits nicht ersichtlich, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt die Klägerin als privates Abfallentsorgungsunternehmen berechtigt gewesen sein sollte, unabhängig von der kommunalen Entsorgung und ohne die erforderliche Nähe zu der von ihr beabsichtigten gewerblichen Sammlung eine Sondernutzung der Straße vorzunehmen. Ein dahingehender Anspruch hätte - die Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung unterstellt - vorausgesetzt, dass die interessierten Anlieger ihre Bereitschaft geäußert hätten, ein entsprechendes Angebot der Klägerin anzunehmen und die von der Klägerin gestellten Behälter bis zu einer späteren gewerblichen Nutzung auf ihrem Grundstück vorzuhalten. Derartige Einverständniserklärungen habe die Klägerin aber nicht eingeholt. Jedenfalls habe die Klägerin dafür eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis gebraucht, die nicht eingeholt worden sei.

Die Zustandsverantwortlichkeit der Klägerin als privates Abfallunternehmen war nach dem VG Minden auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die beklagte Gemeinde sämtliche Anlieger durch Informationsschreiben vom 04.12.2012 dahingehend unterrichtet hatte, die „blauen

Tonnen“ würden mit der Leerung im Dezember eingesammelt. Dadurch habe die beklagte Gemeinde nicht die Verantwortlichkeit für die Einsammlung der Behälter übernommen. Vielmehr habe die beklagte Gemeinde in Wahrnehmung ihrer Befugnisse als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und als Straßenbaubehörde ein Konzept entwickelt, welches einen möglichst störungsfreien Wechsel des Dienstleisters zum 01.01.2013 unter Minimierung der damit verbundenen Sondernutzung ermöglichte.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

117 **Verwaltungsgericht Minden zum Gebührenbescheid durch Dritte**

Das VG Minden hat mit Urteil vom 13.11.2013 (Az.: 3 K 1484/13) klargestellt, dass bei grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren (hier: Abwassergebühren) der Grundstückseigentümer der Gebührenschuldner ist, wenn dieses in der Gebührensatzung der Gemeinde so geregelt worden ist. In diesem Fall sei dann – so das VG Minden – der Mieter bzw. Pächter des Grundstücks kein Gebührenschuldner.

In dem entschiedenen Fall hatte die beklagte Gemeinde den Grundstückseigentümer mit Gebührenbescheid zu Abwassergebühren herangezogen, nachdem die Mieter nicht gezahlt hatten. Der Kläger (Grundstückseigentümer) hatte geltend gemacht, er habe mit der beklagten Gemeinde einen Gas- und Wasserlieferungsvertrag, wonach diese sämtliche Gebühren für Gas, Wasser und Abwasser selbständig mit den Mietern abrechne. Er dürfe als Grundstückseigentümer deshalb seinen Mietern keine Rechnungen ausstellen. Einer etwaigen Vertragsänderung habe er nie zugestimmt.

Das VG Minden folgte diesem Vortrag des Klägers nicht. Nach dem VG Minden ist für die Erhebung der Abwassergebühren allein die Abwassergebührensatzung maßgeblich und nicht der Gas- und Wasserlieferungsvertrag. Dieser Vertrag beziehe sich nur auf die Belieferung mit Gas und Wasser. In der Abwassergebührensatzung sei aber ausdrücklich bestimmt, dass der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner sei. Allein dieses sei maßgeblich.

Die beklagte Gemeinde sei für den Erlass des angefochtenen Abwassergebührenbescheides auch zuständig gewesen. Zwar sehe die Beitrags- und Gebührensatzung der beklagten Gemeinde vor, dass die Heranziehung durch die Gas- und Wasserversorgungs-GmbH der beklagten Gemeinde erfolgt. Diese Vorschrift über die Heranziehung sei jedoch unwirksam, weil mangels gesetzlicher Grundlage in Nordrhein-Westfalen ein Privater (hier: die Gas- und Wasserversorgungs-GmbH der beklagten Gemeinde) nicht als Beliehener zum Erlass von Gebührenbescheiden befugt sei (so: OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2013 – Az.: 9 E 1060/12 – abrufbar unter: www.nrwe.de).

Deshalb greife der Grundsatz ein, dass in einer Gemeinde Gebührenerhebungen als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 GO NRW grundsätzlich dem Bürgermeister als allgemeine Verwaltungsbehörde zugewiesen

seien (so: OVG NRW, Beschluss vom 24.10.2013 – Az.: 9 A 2553/11). Vor diesem Hintergrund sei es nicht zu beanstanden, dass die beklagte Gemeinde mit dem angefochtenen Gebührenbescheid nunmehr die Abwassergebühren gegenüber dem Kläger als Grundstückseigentümer geltend gemacht habe.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

118 **Verwaltungsgericht Minden zur energetischen Verwertung**

Das VG Minden hat mit Urteil vom 09.09.2013 (Az. 11 K 2200/12 - abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass Inkontinenzwindeln (benutzte Einwegwindeln) aus einer Alten-Pflegeeinrichtung einer energetischen Verwertung dann zugeführt werden können, wenn aus einem Prüfbericht der Altenpflegeeinrichtung als gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger hervorgeht, dass die Inkontinenzwindeln einen Heizwert von mehr als 11.000 Kilojoule pro Kilogramm aufweisen. In diesem Zusammenhang weist das VG Minden insbesondere darauf hin, dass die beklagte Stadt nicht mit einem substantiierten Vortrag dem Prüfbericht entgegen getreten sei, wonach die benutzten Einwegwindeln (Inkontinenzabfälle) einen Heizwert von mehr als 11.000 Kilojoule pro Kilogramm aufweisen.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Nachdem am 01.06.2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Nachfolgegesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) gilt nunmehr nach § 6 Abs. 1 KrWG die fünfstufige Abfallhierarchie (1. Stufe: Abfallvermeidung, 2. Stufe: Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Stufe: stoffliche Verwertung, 4. Stufe: sonstige Verwertung einschließlich der energetischen Verwertung, 5. Stufe: Beseitigung).

Auf dem Weg von „Abfallwirtschaft zur Rohstoffwirtschaft“ stellt die stoffliche Verwertung von Abfällen (Recycling) somit die 3. Stufe der Abfallhierarchie dar. Die sonstige Verwertung (insbesondere die energetische Verwertung von Abfällen) ist lediglich der grundsätzlich nachrangigen 4. Stufe der Abfallhierarchie zugeordnet.

Insoweit muss zunächst abgewartet werden, ob die obergerichtliche Rechtsprechung die Rechtsprechungslinie des VG Minden bestätigen wird, denn ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger muss grundsätzlich die 5stufige Abfallhierarchie im Rahmen der Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht zur Abfallverwertung (§ 7 Abs. 2 KrWG) beachten.

Außerdem ist fraglich, ob benutzte Einwegwindeln im Zeitpunkt ihres Anfalls den in § 8 Abs. 3 KrWG geforderten Heizwert von 11.000 kJ/kg erreichen können. Insoweit hat das VG Minden in seinem Urteil vom 09.09.2013 (Az.: 11 K 2200/12) deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die beklagte Stadt dem Prüfbericht des gewerblichen Abfallerzeugers-/besitzers nicht substantiiert entgegengetreten ist, wonach die Inkontinenzabfälle (ohne Vermischen mit anderen Abfällen) einen Heizwert von 11.000 kJ/kg erreichen.

Dieser Heizwert ist nach § 8 Abs. 3 KrWG Voraussetzung dafür, dass die energetische Verwertung von Abfällen („Verbrennung mit gleichzeitiger Nutzung der in den Abfällen enthaltenen Energie“) der stofflichen Verwertung gleichrangig ist, d.h. sich dann nicht mehr auswirkt, dass die energetische Verwertung nur die 4. Stufe der Abfallhierarchie darstellt und die stoffliche Verwertung der 3. Stufe der Abfallhierarchie zugeordnet ist.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

119 Oberverwaltungsgericht NRW zur Kanal-Anschlusspflicht

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 08.10.2013 (Az.: 15 A 1319/13 - abrufbar unter www.nrwe.de) nochmals klargestellt, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde keine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser von privaten Grundstücken (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) erteilen muss, wenn sie vor dem Grundstück eine öffentliche Regenwasserkanalisation gebaut hat. In diesem Fall hat die Gemeinde eine Grundsatzentscheidung über die Art und Weise der ortsnahen Regenwasserbeseitigung im Sinne des § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW durch den Bau eines öffentlichen Regenwasserkanals getroffen. Eine Freistellung kommt bei dieser Sachlage deshalb nicht in Betracht.

Gleichzeitig hat das OVG NRW in seinem Beschluss vom 08.10.2013 erneut entschieden, dass Kosten für den Anschluss eines Wohn-Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation in Höhe von 25.000 € (bei einem Vollanschluss) zumutbar sind. Zwar ging es im zu entscheidenden Fall nicht um ein Wohngrundstück, sondern um den Anschluss eines Grundstücks mit Garage an den öffentlichen Regenwasserkanal.

Dennoch weist das OVG NRW unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 10.12.2012 (Az.: 15 A 1505/12 – KStZ 2013, S. 37 ff.) darauf hin, dass allein hohe Anschlusskosten nicht ausreichen, um die Unzumutbarkeit eines Anschlusses an den öffentlichen Kanal zu begründen, sondern die Aufwendungen für den Anschluss viel-

mehr in keinem tragbaren Verhältnis zum Wert des Grundstücks stehen dürfen, wobei die durch die abwasertechnische Erschließung vermittelte Wertsteigerung bezogen das Grundstück zu berücksichtigen ist. Bezogen auf den Wert des Grundstücks ist nach dem OVG NRW dabei auf den Verkehrswert des Grundstücks abzustellen, weil sich in diesem Wert nicht nur die Erträge der eigenen Nutzung, sondern auch die Vorteile abbilden, die ohne Mitwirkung und Leistung des Grundstückseigentümers entstehen. Dieses sind vor allem planungs- und marktbedingte Steigerungen des Grundstückswertes.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014

120 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschluss an die Abwasseranlage

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 04.09.2013 (Az.: 15 A 1171/13 – abrufbar unter www.nrwe.de) zum Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserkanalisation erneut klargestellt, dass eine funktions-tüchtige Kleinkläranlage der Anschlussverpflichtung an den öffentlichen Abwasserkanal vor dem Grundstück nicht entgegensteht. Insbesondere kommt den Errichtungskosten für die Kleinkläranlage nach dem OVG NRW grundsätzlich keine Bedeutung zu.

Diese Errichtungskosten für die Kleinkläranlage können nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW vielmehr bei der Prüfung, ob die Zumutbarkeitsschwelle eines Anschlusses an den öffentlichen Abwasserkanal überschritten ist, unberücksichtigt bleiben (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 2.11.2010 – Az.: 15 A 1904/10). Die Kosten für die Errichtung der Kleinkläranlage dienen nach dem OVG NRW allein dazu, dass Grundstück bebaubar zu machen, denn ohne eine gesicherte Abwasserbeseitigung ist ein Grundstück mangels Erschließung nicht bebaubar. Mit der Errichtung einer Kleinkläranlage wird damit in aller Regel allein die vorzeitige, also vor der Errichtung einer gemeindlichen Kanalisation bewirkte Bebaubarkeit eines Grundstücks herbeigeführt.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2014